



Landkreis
Esslingen

Sozialbericht 2021



Soziales

Landkreis Esslingen Sozialbericht 2021



Impressum

© Landratsamt Esslingen

Nachdruck oder Vervielfältigung,
auch auszugsweise,
sind ohne Zustimmung nicht gestattet.

Landratsamt Esslingen
Dezernat Soziales
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Sozialdezernat@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de/sozialplanung

Vorwort

Eine kontinuierliche Sozialberichterstattung ist Voraussetzung für eine fundierte Sozialanalyse. Sie ist Grundlage sowie Auftrag für eine zukunftsorientierte und wirkungsvolle Sozialplanung, die sozial-ökonomischen Herausforderungen und gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung trägt.

Die 2020 ausgebrochene COVID-19-Pandemie stellt unsere Gesellschaft sowie unser Sozialsystem weiterhin vor immense Herausforderungen. Corona hat die Menschen hart getroffen, insbesondere jedoch Menschen in angespannten Lebenslagen.

Der „Integrierte Sozialbericht 2021“ liefert eine umfassende Datengrundlage, in der in zwei Teilen, Allgemeine Statistik und Leistungsbericht, die im Landkreis gewährten Sozialleistungen dokumentiert sind und Entwicklungen sichtbar gemacht werden.

Der Landkreis hat seine Sozialdaten kontinuierlich fortgeschrieben, um den unter der Prämisse von „Daten zu Taten“ und den aus dem Sozialbericht resultierenden sozialgesellschaftlichen Herausforderungen mit adäquaten Maßnahmen zu begegnen.

Gemeinsam mit Verantwortlichen der Kommunalpolitik, den Kommunen, Akteuren der sozialen Arbeit und Bildung wurde eine Agenda für die kommunale Sozialplanung im Landkreis erarbeitet. Fünf soziale Handlungsfelder, die mit Leit- und Querschnittszielen miteinander verbunden sind, bilden die Basis, um die aus der Sozialberichterstattung abgeleiteten Herausforderungen in einer zukunftsfähigen, sogenannten Integrierten Sozialplanung zu etablieren.

Der Sozialbericht informiert vorab als Einführung in Leichter Sprache über Ziele, Leistungen, Ämter und Zielgruppen; zudem tragen die Deutlichkeit der Darstellung und in digitaler Version die Lesbarkeit für in ihrem Sehvermögen eingeschränkte Menschen sowie die Erläuterungen unter jeder Tabelle und Grafik zu mehr Barrierefreiheit bei.

Ich danke all denjenigen, die zum Gelingen dieses Berichts beigetragen haben.

Katharina Kiewel
Dezernentin Soziales
Esslingen am Neckar, im November 2022

Einführung in Leichter Sprache

Einführung in Leichter Sprache

Lieber Leser,
liebe Leserin,

das ist der Sozial-Bericht für den Landkreis
Esslingen.

Der Sozial-Bericht ist vom Landrats-Amt.

Das Landrats-Amt ist die Verwaltung
für den Landkreis.

Das Landrats-Amt erledigt viele Aufgaben
für alle Menschen,

die im Landkreis Esslingen wohnen.

Der Landkreis Esslingen ist ein Gebiet mit
44 Städten.

Der Landkreis liegt in der Nähe
von der Stadt Stuttgart.

Das Landrats-Amt hat auch die Aufgabe,
Menschen zu helfen, wenn sie Probleme haben.

Die Menschen bekommen dann
Sozial-Leistungen.

Sozial-Leistungen sind bestimmte Hilfen,
zum Beispiel:

- Geld
- Beratung
- Sachen für das tägliche Leben.

Sozial-Leistungen helfen Menschen,
wenn sie zum Beispiel:

- wenig Geld haben
- nicht arbeiten können
- länger krank sind
- eine Behinderung haben
- aus einem anderen Land kommen
- Geld für die Ausbildung brauchen.

Im Landrats-Amt gibt es Sozial-Leistungen bei verschiedenen Ämtern.

Wer Hilfe braucht, geht zum:

- Sozialamt
- Jugendamt
- Amt für besondere Hilfen
- Amt für Soziale Dienste und
Psychologische Beratung
- Amt für Flüchtlingshilfe
- Jobcenter.

Menschen aus einem anderen Land gehen auch
zu der Abteilung Migration und Integration.

Die Mitarbeiter in den Ämtern prüfen,
welche Sozial-Leistung notwendig ist.

Sie prüfen das mit den Gesetzen.

Gesetze sind feste Regeln.

Die Mitarbeiter bieten auch Beratung an.

Die Mitarbeiter aus den Ämtern schreiben einmal im Jahr gemeinsam den **Sozial-Bericht**.

Sie schreiben alle Informationen auf über die Sozial-Leistungen für Menschen im Landkreis Esslingen.

Jedes Amt beschreibt, **welche** Sozial-Leistungen es in dem Amt gibt.

Die Leser lernen alle Sozial-Leistungen genau kennen.

Jedes Amt berichtet, **wie viele Menschen** die Sozial-Leistungen bekommen und **wie viel Geld** die Sozial-Leistungen kosten. Die Leser erfahren etwas über die Menschen im Landkreis Esslingen.

Jedes Amt sagt im Sozial-Bericht, **wie gut** die Sozial-Leistungen den Menschen helfen, und **was** man noch besser machen kann. Die Leser erfahren, wie die Ämter miteinander arbeiten, damit alle Menschen gut leben können, und jeder die gleichen Dinge tun kann.

Der Sozial-Bericht ist eine große Sammlung mit vielen Zahlen und Informationen.

Das Landrats-Amt braucht diese Informationen für die Planung von den Ausgaben.
Mit Ausgaben ist das Geld gemeint, das man für etwas ausgibt oder bezahlt.
Das Landrats-Amt teilt das Geld ein, damit jeder, der eine Sozial-Leistung braucht, eine gute Sozial-Leistung bekommt.

Das Landrats-Amt braucht die Informationen für die Planung von richtigen Hilfen.
Richtige Hilfen sind wichtig, weil dann alle Menschen miteinander gut leben können.

Den Sozial-Bericht gibt es **nicht** in Leichter Sprache.

Wer Fragen zum Sozial-Bericht hat, schreibt die Fragen in einer E-Mail an das Landrats-Amt:
Sozialdezernat@LRA-ES.de

I Allgemeine Statistik

II Leistungsbericht

I. 1 Allgemeine Statistik

II. Leistungsbericht

I Allgemeine Statistik

1	Bevölkerungsentwicklung	21
2	Altersstruktur	22
3	Wanderungsbewegungen über Kreisgrenze	23
4	Nettoaufwand Sozialer Leistungsbereich	24

II Leistungsbericht

1	Existenzsicherung, Sozialhilfe und weitere Hilfen	27
1.1	Grundsicherung für Arbeitssuchende	28
1.1.1	Entwicklung der Arbeitslosigkeit	28
1.1.2	Entwicklung der Abgänge aus der Arbeitslosigkeit	29
1.1.3	Arbeitslosigkeit nach Personengruppen	30
1.1.4	Bedarfsgemeinschaften	32
1.1.5	Leistungsberechtigte in Bedarfsgemeinschaften	34
1.1.6	Zahlungsansprüche auf Leistungen der Grundsicherung	41
1.1.7	Kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende	44
1.2	Sozialhilfe	48
1.2.1	Hilfe zum Lebensunterhalt	48
1.2.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen	49
1.2.3	Hilfe zur Pflege	51
1.2.4	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	55
1.2.5	Hilfe zur Gesundheit	57
1.2.6	Bestattungskosten	57
1.2.7	Mietschulden/Energieschulden	57
1.2.8	Entwicklung des Unterhalts	60
1.3	Wohngeld	61
1.4	Bildung und Teilhabe	64

Verzeichnisse

1	Abkürzungsverzeichnis	13
2	Grafik- und Tabellenverzeichnis	16

2	Kinder- und Jugendhilfe	67	3	Migration und Integration	97
2.1	Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige (Ambulante und Stationäre Hilfen)	69	3.1	Entwicklung der Flüchtlingshilfe im Bund, Land und Landkreis	98
2.1.1	Fallzahlen	69	3.1.1	Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	98
2.1.2	Kostenentwicklung	75	3.1.2	Opfer politischer Haft/Opferpension	99
2.2	Besondere Themenfelder	79	3.1.3	Flüchtlingsaufnahme	100
2.2.1	Erziehungs- und Familienberatung, Frühe Beratung und Frühe Hilfen	79	3.2	Entwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG	102
2.2.2	Schutzauftrag der Jugendhilfe und Inobhutnahmen	84	3.2.1	Vorläufige Unterbringung und Anschlussunterbringung	102
2.3	Weitere Aufgabenfelder	86	3.2.2	Krankenhilfe und Hilfe zur Pflege	104
2.3.1	Beistands-, Pfleg- und Vormundschaften	86	3.3	Umsetzung des Integrationsplans	104
2.3.2	Unterhaltsvorschuss	88	3.3.1	Sozialbetreuung und -beratung	104
2.3.3	Ausbildungsförderung	90	3.3.2	Integrationsmaßnahmen	109
2.4	Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung	91	4	Teilhabe, Rehabilitation und Psychosoziale Hilfen	117
2.4.1	Kindertagesbetreuung in Einrichtungen	92	4.1	Eingliederungshilfe	118
2.4.2	Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege	92	4.1.1	Wohnen	124
2.5	Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit	93	4.1.2	Arbeit, Beschäftigung und Bildung	124
2.5.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit	94	4.1.3	Persönliches Budget	126
2.5.2	Kommunale Kinder- und Jugendarbeit	95	4.2	Schwerbehinderung und Leistungen	127
2.5.3	Jugendverbandsarbeit	95	4.2.1	Menschen mit Behinderungen	128
2.5.4	Jugendsozialarbeit	95	4.2.2	Blindenhilfe	129
			4.2.3	Mobilitätshilfe	130
			4.3	Interdisziplinäre Frühförderstelle	131
			4.4	Sozialpsychiatrischer Dienst für alte Menschen	132
			4.5	Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen	134
			4.6	Beratungsstelle Sucht und Prävention	136

Abkürzungsverzeichnis

A	Abs.	Absatz
	AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
	aG	außergewöhnliche Gehbehinderung
	AG	Arbeitsgemeinschaft
	AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
	Apr.	April
	Art.	Artikel
	AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
	AU	Anschlussunterbringung
	AufenthG	Aufenthaltsgesetz
	Aug.	August
	AusgleichsG	Ausgleichsgesetz
	AWO	Arbeiterwohlfahrt
B	B	berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson
	BAföG	Berufsausbildungsförderungsgesetz
	BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
	BG	Bedarfsgemeinschaft
	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
	bke	Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
	BKGG	Bundeskindergeldgesetz
	Bl	Blindheit
	BTHG	Bundesteilhabegesetz
	BuT	Bildung und Teilhabe
	BVG	Bundesversorgungsgesetz
	BW	Baden-Württemberg
	bzw.	beziehungsweise
C	ca.	circa
D	d. h.	das heißt
	DDR	Deutsche Demokratische Republik
	Dez.	Dezember
	DHBW	Duale Hochschule Baden-Württemberg
E	EGBGB	Einführungsgesetz BGB
	EGH	Eingliederungshilfe
	EHAP	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen
	EHST	Erziehungshilfestation
	ELB	Erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r
	ES	Esslingen
	ESF	Europäischer Sozialfonds
	EUR	Euro

e. V.	eingetragener Verein
F FBS	Familienbildungsstätte
Feb.	Februar
FEST	Familieneingangssteuerung
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
FuB	Förder- und Betreuungsbereich
G G	gehbehindert
GdB	Grad der Behinderung
gE	gemeinsame Einrichtung
Gl	Gehörlosigkeit
GU	Gemeinschaftsunterkunft
GVWG	Gesundheitsversorgungweiterentwicklungsgesetz
H H	Hilflosigkeit
HE	Hilfeempfängerin/Hilfeempfänger
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt
I i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
IFS	Interdisziplinäre Frühförderstelle
IHK	Industrie- und Handelskammer
ILV	interne Leistungsverrechnung
IM	Integrationsmanagement
inkl.	inklusive
I-SPFH	Intensive sozialpädagogische Familienhilfe
J Jan.	Januar
Jun.	Juni
Jul.	Juli
K KAG	Kreisarbeitsgemeinschaft
KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung
KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
Kfz	Kraftfahrzeug
KJR	Kreisjugendring
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KUB	Kurzzeitunterbringung
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
L LEA	Landeserstaufnahmestelle
lfd.	laufend
LRS	Lese- und Rechtschreibschwäche
M Mio.	Million
Mrz.	März

N Nov.	November
O Okt.	Oktober
P PBS	Psychologische Beratungsstellen
ProjuFa	Proaktive Beratung und Hilfen für junge Familien
PSG	Pflegestärkungsgesetz
PsychKHG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
R rd.	rund
RE	Rechnungsergebnis
S Sep.	September
SGB	Sozialgesetzbuch
SOA	Sozialausschuss
SOFA	Sozialpsychiatrischer Dienst für alte Menschen
SozLB	Sozialer Leistungsbereich
soz.päd.	sozialpädagogische
SpDi	Sozialpsychiatrischer Dienst
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz
U u. a.	unter anderem
UE	Unterrichtseinheiten
Ü60	über 60-Jährige
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
V VG	versorgungsmedizinische Grundsätze
VHS	Volkshochschule
vorl.	vorläufig
VU	Vorläufige Unterbringung
VwRehaG	Verwaltungsrechtliches Rehabilitationsgesetz
VwV	Verwaltungsvorschrift
W WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
Z z. B.	zum Beispiel

Grafik- und Tabellenverzeichnis

I Allgemeine Statistik

1	Seite 21	Bevölkerung im Landkreis Esslingen
2	22	Altersstruktur Landkreis Esslingen
3	23	Wanderungsbewegungen über Kreisgrenze
4	24	Entwicklung des Sozialen Leistungsbereichs

II Leistungsbericht

1	27	Struktur Existenzsicherung, Sozialhilfe und weitere Hilfen
1.1	28	Arbeitslose im Landkreis Esslingen
	30	Arbeitslose Personen nach Merkmalen
	32	Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Esslingen
	33	Regelleistungsbedarfsgemeinschaften im Landkreis Esslingen
	34	Bestand an Bedarfsgemeinschaften nach BG-Typen
	36	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Bedarfsgemeinschaften
	36	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
	37	Struktur der 14.297 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
	37	Struktur der 5.925 Arbeitslosen
	40	Bedarfsgemeinschaften nach Kinderzahl im Landkreis Esslingen
	41	Zahlungsansprüche für Leistungen der Grundsicherung
	42	Durchschnittliche monatliche Höhe der Leistungen je Bedarfsgemeinschaft im Berichtsmonat Dezember 2021
	44	Entwicklung der Kosten der Unterkunft
	45	Rechnungsergebnis KdU und Bundesbeteiligung
	45	Entwicklung der KdU
	46	Verwaltungs- und Personalkosten des Landkreises in der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter
1.2	48	Hilfe zum Lebensunterhalt
	49	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
	51	Häusliche Pflege
	53	Stationäre Hilfe zur Pflege
	55	Entwicklung der Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten
	58	Mietschulden anhand von Fallzahlen und Rechnungsergebnis

	60	Entwicklung der Sollzahlen beim Unterhalt
1.3	61	Entwicklung des Wohngeldes
1.4	64	Entwicklung der Kosten für Bildung und Teilhabe
2	67	Struktur der Kinder- und Jugendhilfe
2.1	70	Jugendhilfe nach SGB VIII
	72	Ambulante und therapeutische Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche – ohne Hilfen für UMA
	73	(Teil-) Stationäre Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche – ohne Hilfen für UMA
	74	Hilfe für junge Volljährige nach Hilfearten gemäß SGB VIII
	75	Entwicklung des Zuschussbedarfs in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe einschließlich Unterhaltsvorschuss
	76	Kostenentwicklung in den stationären Hilfen zur Erziehung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
	77	Kostenentwicklung in ambulanten Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII für Kinder und Jugendliche
	78	Kostenentwicklung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 35a SGB VIII
2.2	79	Fallzahlen Erziehungs- und Familienberatung § 28 SGB VIII
	81	Durch ProJuFa betreute Familien
	83	Zuschüsse Familienbildungsstätten
	84	Kindeswohlüberprüfungen im Rahmen des Schutzauftrags (Kinder)
	85	Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen – ohne UMA-Hilfen
2.3	87	Fallzahlenentwicklung von Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften
	89	Unterhaltsvorschuss Ausgaben und Einnahmen
	89	Fallzahlenentwicklung des Unterhaltsvorschusses
	90	Ausbildungsförderung
2.4	92	Förderung der Elternbeiträge
	92	Förderung der Tagespflegepersonen
	92	Förderung des Tageselternvereins
2.5	93	Gesamtförderung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
	96	Förderung der Jugendsozialarbeit
	96	Geförderte Stellen in der Schulsozialarbeit durch den Landkreis (Drittelfinanzierung)
3	97	Struktur Migration und Integration

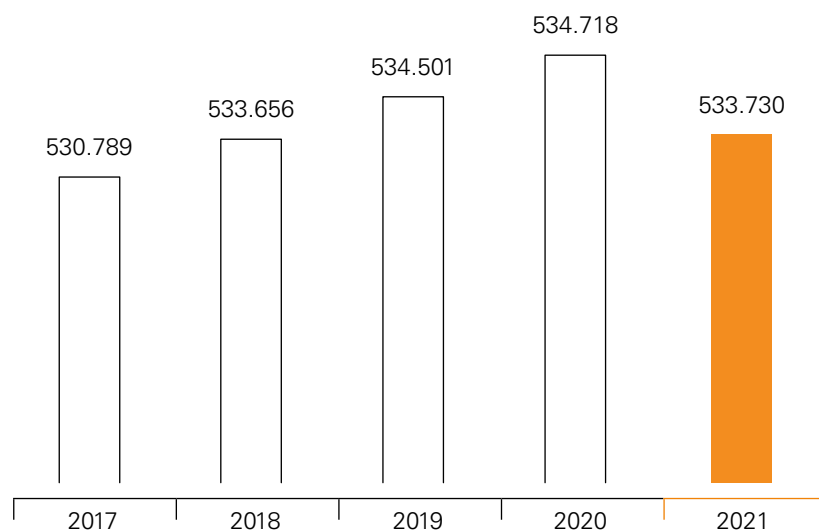
3.1	98	Übersicht Aufnahmen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	
	99	Opfer politischer Haft/Opferpension	
	101	Personen in der Vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung	
3.2	102	Kosten der Vorläufigen und Anschlussunterbringung	
	103	Entwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG	
3.3	104	Monatliche Zahlungen für die Soziale Betreuung in der Vorläufigen Unterbringung	
	106	Fallzahlen in der Traumberatung	
	107	Ausreisen freiwilliger Rückkehrerinnen und Rückkehrer	
	108	Entwicklung der Rückkehrberatung und freiwilligen Ausreisen 2018–2021	
	109	Kostenaufteilung Sprachförderung	
	110	VwV Deutsch-Kurse seit 2019 im Landkreis Esslingen	
	111	Kostenübersicht zum Projekt „Elternbeteiligung im Landkreis Esslingen“	
	112	Gespräche der Sprachmittlung	
	113	Vermittlungen in Ausbildung	
	114	Vermittlungen in Berufsfelder	
	114	Schulungen und Teilnehmende zum Thema der Interkulturelle Öffnung seit 2019	
4	117	Struktur Teilhabe, Rehabilitation und Psychosoziale Hilfen	
4.1	118	Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes	
	120	Entwicklung bzgl. der Eingliederungshilfe der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ohne KUB	
	121	Entwicklung der Bruttoausgaben und des Nettoaufwandes in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	
	121	Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach Behinderungsarten	
	122	Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche	
	123	Eingliederungshilfe für Erwachsene	
	4.2	127	Antragsentwicklung bei der Schwerbehinderung
		128	Menschen mit Behinderungen
129		Blindenhilfe	
130		Mobilitätshilfe	
4.3	131	Fallzahlenentwicklung der Kinder der Interdisziplinären Frühförderstelle	
	132	Komplexleistung Frühförderung	
4.4	132	Anzahl der Neuzuweisungen im Sozialpsychiatrischen Dienst für alte Menschen	

	133	Verteilung der Diagnosen
	133	Angehörige
4.5	134	Klientenzahlen Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen
4.6	136	Anzahl der betreuten Klientinnen und Klienten 2018 bis 2021 Beratungsstelle Sucht und Prävention
	136	Anzahl der Neuaufnahmen und beendeten Betreuungen 2018 bis 2021 Beratungsstelle Sucht und Prävention
	137	Angebotsschwerpunkte der Beratungsstelle Sucht und Prävention



Allgemeine Statistik

1 Bevölkerungsentwicklung



Bevölkerung im Landkreis Esslingen

Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011

Quelle: Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg

Die Übersicht zeigt die Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Landkreis Esslingen in den Jahren 2017 bis 2021. Erstmals ging die Bevölkerungszahl 2021 zurück.

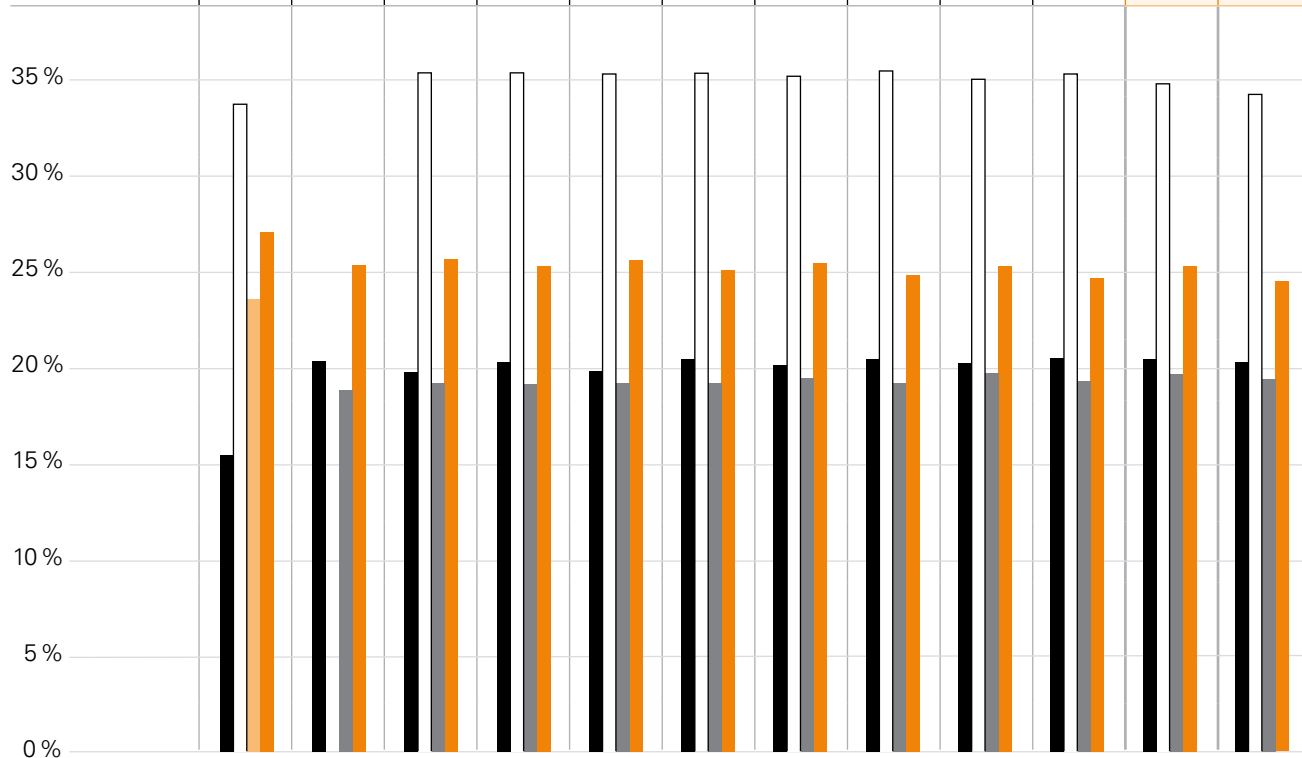
Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg erhebt vierteljährlich die Bevölkerungsdaten der Landkreise. Für den Sozialleistungsbericht wurde für eine einheitliche Vergleichbarkeit als Stichtag der 30.06. jeden Jahres gewählt.

Der Landkreis Esslingen liegt mit mehr als 830 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Quadratkilometer weit über dem Landesdurchschnitt von rund 300 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Quadratkilometer.

2 Altersstruktur

Quelle: Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg

	2000		2016		2017		2018		2019		2020	
	Landkreis	Land	Landkreis	Land	Landkreis	Land	Landkreis	Land	Landkreis	Land	Landkreis	Land
0–25 Jahre	27,0 %	27,9 %	25,1 %	25,5 %	25,0 %	25,4 %	24,9 %	25,2 %	24,8 %	25,1 %	24,5 %	24,9 %
25–40 Jahre	23,7 %	23,6 %	19,1 %	19,3 %	19,2 %	19,5 %	19,3 %	19,7 %	19,4 %	19,7 %	19,3 %	19,7 %
40–65 Jahre	33,9 %	32,7 %	35,5 %	35,3 %	35,4 %	35,1 %	35,4 %	35,0 %	35,3 %	34,8 %	35,4 %	34,8 %
65 Jahre und älter	15,4 %	15,8 %	20,3 %	19,9 %	20,4 %	20,0 %	20,4 %	20,1 %	20,5 %	20,4 %	20,8 %	20,6 %



Die Übersicht zeigt die Veränderung der Altersstruktur des Landkreises Esslingen im Vergleich zum Land Baden-Württemberg von 2000 bis 2020.

Die Bevölkerungsstruktur des Landkreises Esslingen ist vergleichbar mit dem Landesdurchschnitt in Baden-Württemberg.

Bei dem Anteil der Menschen unter 25 Jahren und unter 40 Jahren liegt der Landkreis knapp unter dem Landesdurchschnitt. Bei den Menschen über 40 Jahren liegt der Landkreis leicht über dem Landesdurchschnitt. Im Vergleich zum Jahr 2000 ist eine deutliche Verschiebung der Gruppe der über 40 Jahre alten Menschen und den älteren Menschen festzustellen.

3 Wanderungsbewegungen über Kreisgrenze

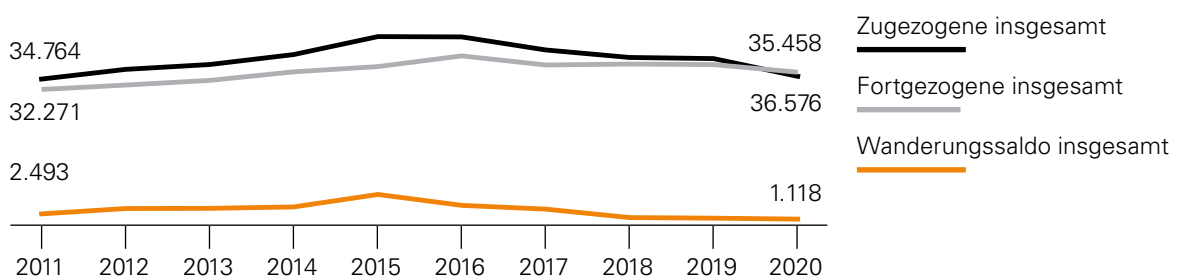
	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2011	34.764	32.271	2.493
2012	37.193	33.390	3.803
2013	38.359	34.540	3.819
2014	40.857	36.653	4.204
2015	45.295	37.981	7.314
2016	45.191	40.632	4.559
2017	42.011	38.373	3.638
2018	40.112	38.610	1.502
2019	39.852	38.485	1.367
2020	35.458	36.576	1.118

Wanderungsbewegungen über Kreisgrenze*

*Zuzüge und Fortzüge über die Gemeindegrenzen und Wanderungssaldo seit 2011 im Landkreis Esslingen

Quelle: Wanderungsstatistik

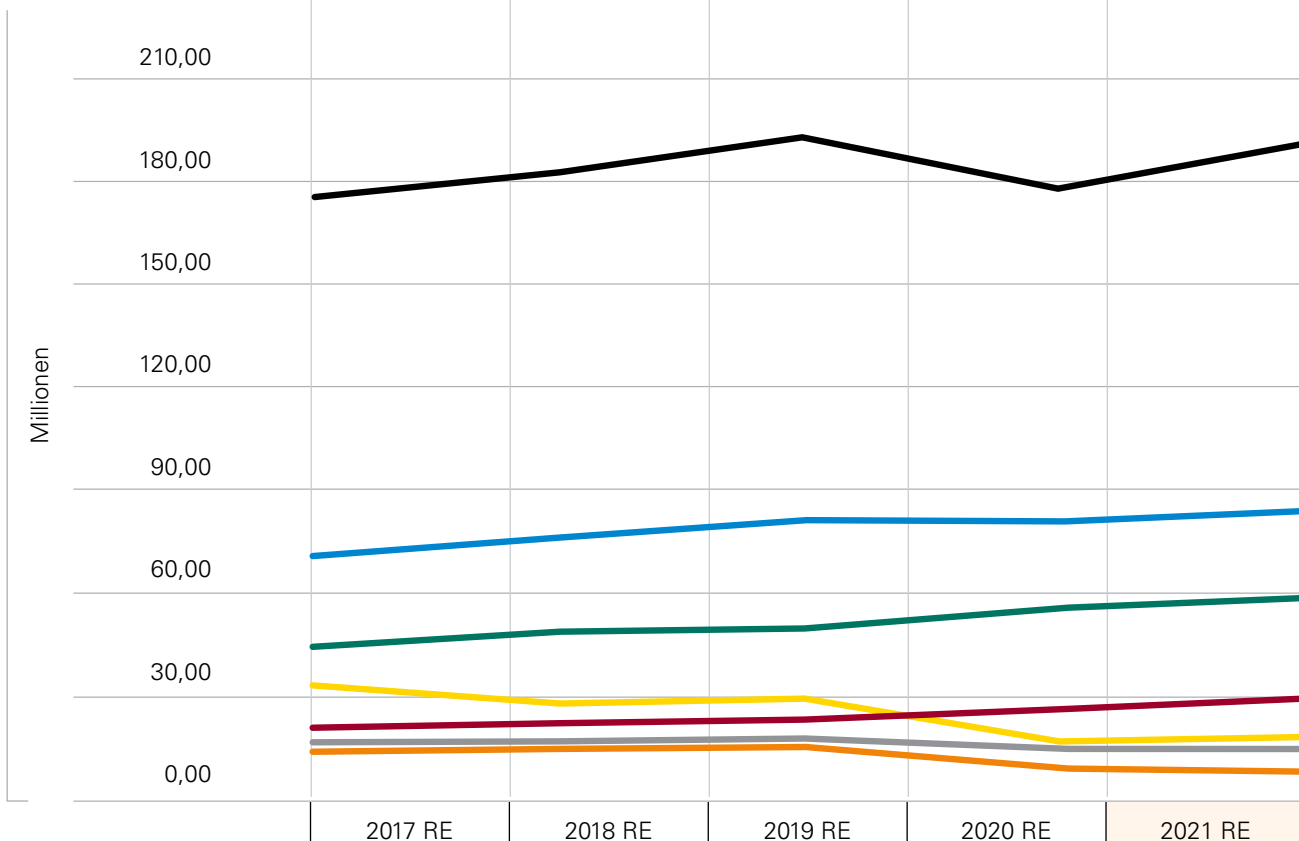
Im Jahr 2021 sind in den Landkreis 35.458 Menschen zugewandert und 36.576 Menschen abgewandert. Das entspricht einem Wanderungssaldo von 1.118 Menschen. Die Zuwanderung, Abwanderung und der Wanderungssaldo sind seit 2016 rückläufig.



4 Nettoaufwand Sozialer Leistungsbereich

Quelle: eigene Erhebung

	2017 RE	2018 RE	2019 RE	2020 RE	2021 RE
Hilfe zur Pflege	15.894.980,86	17.154.083,86	17.711.421,67	21.505.029,30	25.043.924,86
Eingliederungshilfe	65.074.277,29	70.505.359,65	75.736.277,07	75.612.676,46	79.278.538,47
SGB II Nettoaufwand für KdU	27.916.937,80	22.330.971,33	24.443.409,57	12.174.495,76	13.036.678,53
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe einschl. Unterhaltsvorschuss	39.053.816,77	43.999.860,18	44.788.705,44	49.069.599,18	53.418.454,82
Asyl GU + AU gesamt	9.490.961,65	9.985.720,20	11.446.730,16	4.478.321,23	4.065.770,38
Sonstiges	11.152.077,20	11.588.447,92	12.249.130,78	9.506.484,30	10.202.816,16
SozLB gesamt	168.583.051,57	175.564.443,14	186.375.674,69	172.346.606,23	185.046.183,22

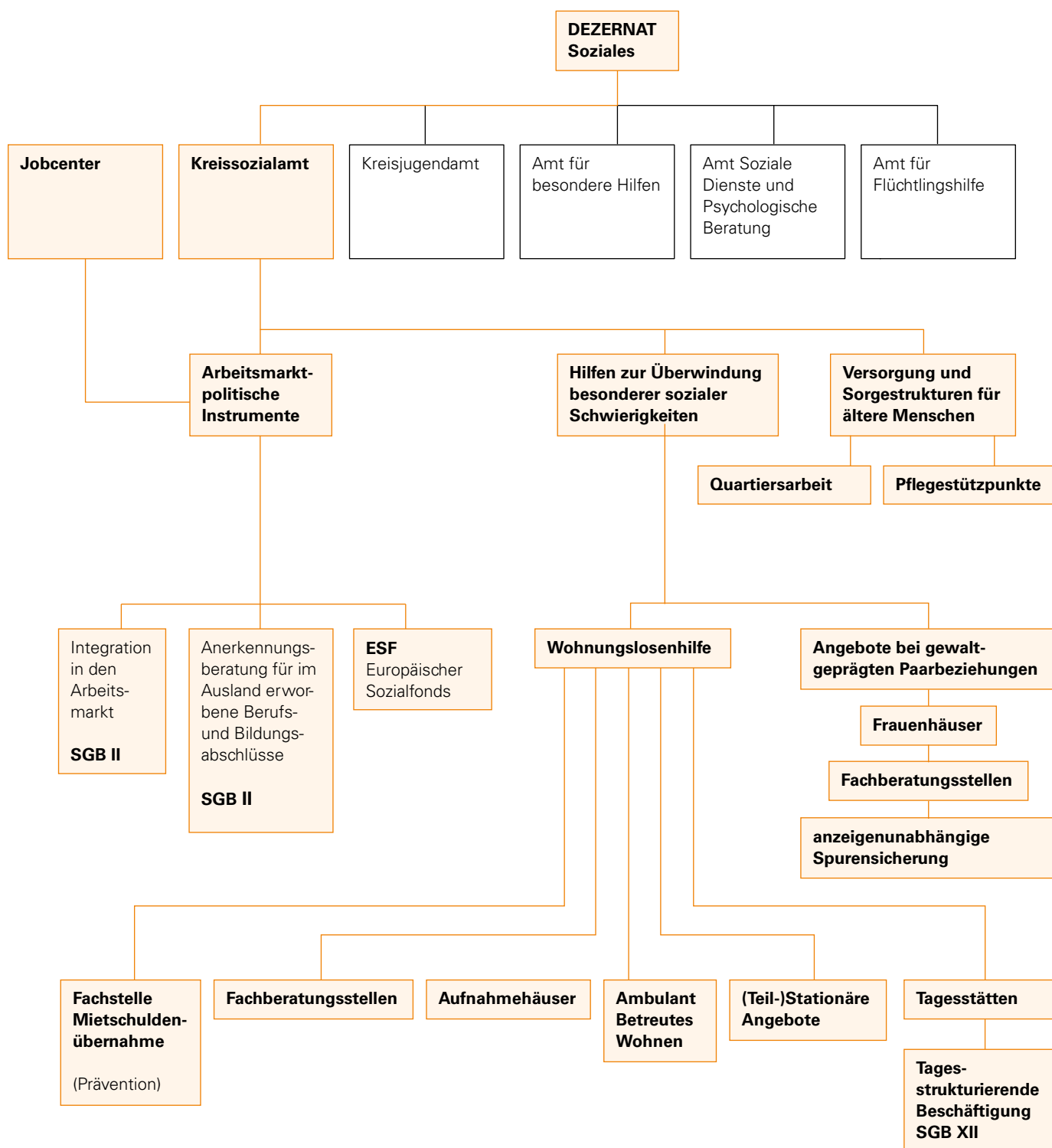


Der Nettoaufwand im gesamten sozialen Leistungsbereich 2021 hat sich gegenüber dem Jahr 2020 um 12.700 Mio. Euro erhöht. Als Ursachen hierfür sind neben den normalen jährlichen Kostensteigerungen vor allem überproportionale Vergütungserhöhungen in der Hilfe zur Pflege, Mehrkosten in der Jugendhilfe sowie Mehrkosten bei der Schulbegleitung in der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe zu nennen.



Leistungsbericht

1 Existenzsicherung, Sozialhilfe und weitere Hilfen



1.1 Grundsicherung für Arbeitssuchende

1.1.1 Entwicklung der Arbeitslosigkeit

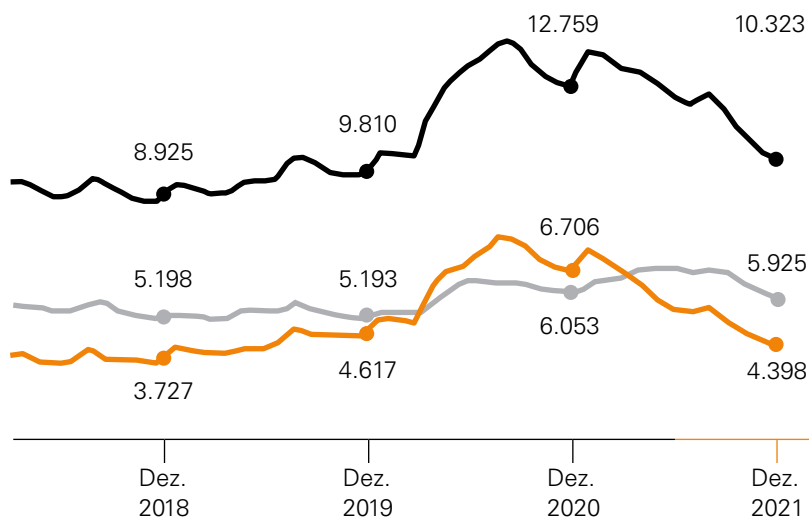
Arbeitslose im Landkreis Esslingen

Insgesamt

SGB II

SGB III

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



In der Abbildung wird verdeutlicht, wie viele Personen, deren Existenz mit Leistungen aus dem SGB II und SGB III abgesichert wurde, in den jeweiligen Jahren im Landkreis Esslingen arbeitslos waren.

Die Arbeitslosenquote im Landkreis Esslingen ist von 4,1 Prozent im Dezember 2020 um 17,1 Prozent auf 3,4 Prozent Dezember 2021 gesunken. Der Jahresdurchschnitt 2021 lag bei 3,9 Prozent (minus 4,9 Prozent zum Jahreswert von 2020 mit 4,1 Prozent). Im Rechtskreis SGB II fiel die Arbeitslosenquote um 5,0 Prozent von 2,0 Prozent im Dezember 2020 auf 1,9 Prozent im Dezember 2021. Der Jahresdurchschnitt lag hier bei 2,1 Prozent (plus 10,5 Prozent zum Jahreswert von 2020 mit 1,9 Prozent).

1.1.2 Entwicklung der Abgänge aus der Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit gemäß des SGB II konnte in den Jahren vor der Covid-19-Pandemie kontinuierlich reduziert werden. Mit Beginn der Pandemie stieg jedoch die Zahl der Arbeitslosen wieder deutlich an.

Seit August 2021 ist die Zahl der Arbeitslosen in der Grundversicherung kontinuierlich rückläufig. Auch im Jahr 2022 haben sich die Arbeitslosenzahlen positiv entwickelt. Im Dezember 2021 waren 5.925 arbeitslose Personen gemeldet. Das sind 2,1 Prozent (absolut 128 Personen) weniger als im Vorjahresmonat.

Der Arbeitsmarkt zeigte sich seit dem zweiten Halbjahr 2021 wieder deutlich aufnahmefähiger. Die Zahl der Einmündungen von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt ist von 1.659 im Vorjahr um 49,4 Prozent auf 2.479 gestiegen. Ebenso sind die Abgänge an Arbeitslosen in Ausbildung und sonstige Maßnahmen zum Vorjahr um 268 bzw. 9,2 Prozent auf 3.195 gestiegen. Die Arbeitsaufnahmen sind verstärkt in den Branchen Zeitarbeit, Handel, Kfz-Wesen, Verkehr und Lager erfolgt.

Aufgrund des durchgängigen Beratungsangebotes, der Aktivierung der Leistungsberechtigten sowie flankierenden Eingliederungsleistungen für Arbeitgeber konnten 2021 insgesamt über 3.970 Integrationen erreicht werden. Das ist ein Plus von 30,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (3.040 Integrationen). Hier wirkte sich die Zusammenarbeit im gemeinsamen Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Göppingen positiv aus.










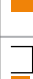
1.1.3 Arbeitslosigkeit nach Personengruppen

Arbeitslose Personen nach Merkmalen

□ Stand Dezember 2020

■ Stand Dezember 2021

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Insgesamt		6.053 5.925
Frauen		2.661 2.623
Männer		3.392 3.302
Deutsche		2.881 2.924
Ausländer		3.132 3.001
ohne Berufsausbildung		3.995 3.858
Langzeitarbeitslose		2.978 3.369
55 Jahre und älter		1.022 1.059
unter 25 Jahre		508 360
Schwerbehinderte		317 270

In der Abbildung ist die Anzahl der arbeitslosen Personen nach Merkmalen getrennt aufgezeigt. Zudem ist die Veränderung zum Vorjahr ersichtlich.

Rückgang der Jugendarbeitslosigkeit erneut gelungen

Der prozentual stärkste Rückgang bei den Arbeitslosen bildete sich bei den Jugendlichen unter 25 Jahren ab. Im Dezember 2021 waren 360 Personen arbeitslos gemeldet, also 29,1 Prozent bzw. 38 Personen weniger als im Vorjahr. Darüber hinaus wurden 2021 alle 753 Jugendlichen aus Bedarfsgemeinschaften unterstützt, die im Sommer 2021 ein Entlasszeugnis erhalten haben. Im Jahr 2020 waren es 711 und somit 5,9 Prozent weniger.

Im Oktober 2021 hatten 633 Personen bzw. 84,1 Prozent einen Ausbildungsplatz oder die verbindliche Zusage einer weiterführenden Schule erhalten. Ein Jahr zuvor waren es 586 Schüler.

Das waren 8,0 Prozent weniger als 2021. Mit den 92 unversorgten Jugendlichen (12,2 Prozent) wurde weiter nach einem Angebot gesucht. Das waren 30 Schüler bzw. 48,4 Prozent weniger als 2020. Vier Schulabgänger konnten nicht erreicht werden. In 2020 waren es noch 40. Das ist ein Rückgang um 90 Prozent.

Fehlender Berufsabschluss ist weiterhin das größte Risiko, arbeitslos zu sein bzw. zu bleiben

Die anteilig größte Gruppe bildete die Arbeitslosen ohne Berufsausbildung. Auch wenn die Personenanzahl in 2021 um 137 bzw. 3,4 Prozent reduziert werden konnte, verfügten weiterhin zwei Drittel der Arbeitslosen in der Grundsicherung nicht über einen anerkannten beruflichen Abschluss.

Bis zum Jahresende 2022 sollen knapp 4,4 Mio. Euro des Eingliederungstitels für Weiterbildungen verwendet werden.

Darüber hinaus soll die Zahl der Teilnahme an Sprachkursen ausgebaut werden. Im Dezember 2021 nahmen rund 458 Personen an Sprach- bzw. Integrationskursen teil. Im Vorjahr waren es rund 596, das waren 23,2 Prozent mehr.

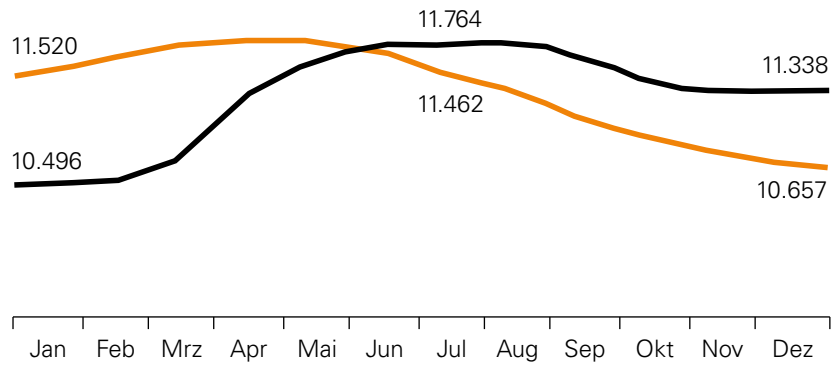
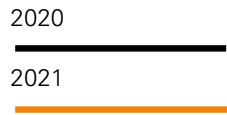
Deutlicher Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit

Der prozentual stärkste Anstieg betraf die Langzeitarbeitslosen. Im Dezember 2021 war über die Hälfte (56,9 Prozent) der registrierten Arbeitslosen länger als ein Jahr ohne versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit. Das ist eine Steigerung zum Vorjahresmonat um 13,1 Prozent auf insgesamt 3.369 Langzeitarbeitslose.

Durchgängig wurden ca. 700 Leistungsberechtigte umfangreich beraten und auf ihrem Weg in Arbeit und soziale Teilhabe begleitet. Sollte die reguläre Arbeitsaufnahme aufgrund der individuellen Situationen nicht möglich sein, unterstützen die SGB II-spezifischen Instrumente der sozialen Teilhabe wie Arbeitsgelegenheiten und die relativ neuen Instrumente „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§16i SGB II) und „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§16e SGB II). **Bis Jahresende konnten über 423 Leistungsberechtigte über diese drei Instrumente der sozialen Teilhabe unterstützt werden. Das sind 7,1 Prozent mehr als 2020 (395 Eintritte).** Im Jahr 2022 sind insgesamt 3,7 Mio. Euro des Eingliederungstitels für diese Instrumente eingeplant.

1.1.4 Bedarfsgemeinschaften

Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Esslingen



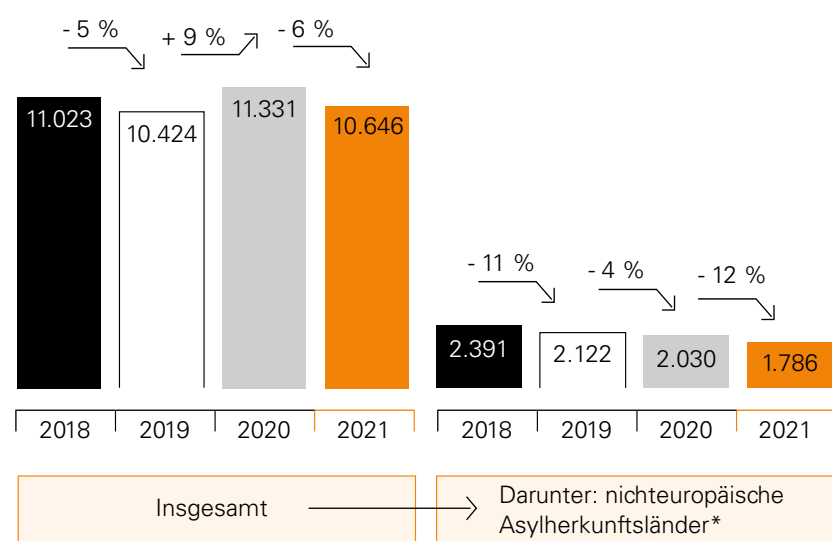
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Grafik zeigt die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (Einzelpersonen und Familien), die 2020 und 2021 im Leistungsbezug standen.

Neben den gesamten Bedarfsgemeinschaften sind in der Grafik nochmals gesondert die Gemeinschaften mit mindestens einer Person aus den Asylherkunftsländern Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien dargestellt.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einer Person aus den oben genannten Asylherkunftsländern war durchgehend rückläufig und lag Ende 2021 bei 1.786 BG und somit 12,0 Prozent unter dem Vorjahreswert von 2.030 BG.

Der Bestand aller Bedarfsgemeinschaften war 2021 ebenfalls rückläufig. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften hatte sich zum Jahresende auch dem vorpandemischen Niveau (10.536 im Februar 2020) angenähert. Im Dezember 2021 waren 10.657 Bedarfsgemeinschaften gemeldet. Das sind 681 Bedarfsgemeinschaften bzw. 6,0 Prozent weniger als im Vorjahresmonat und 224 bzw. 2,1 Prozent mehr als im Dezember 2019.



Durch den Rechtskreiswechsel der Flüchtlinge aus der Ukraine wechseln sehr viele Bedarfsgemeinschaften seit 01.06.2022 vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II. Dies stellt die Leistungsgewährung vor erneute Herausforderungen.

1.1.5 Leistungsberechtigte in Bedarfsgemeinschaften

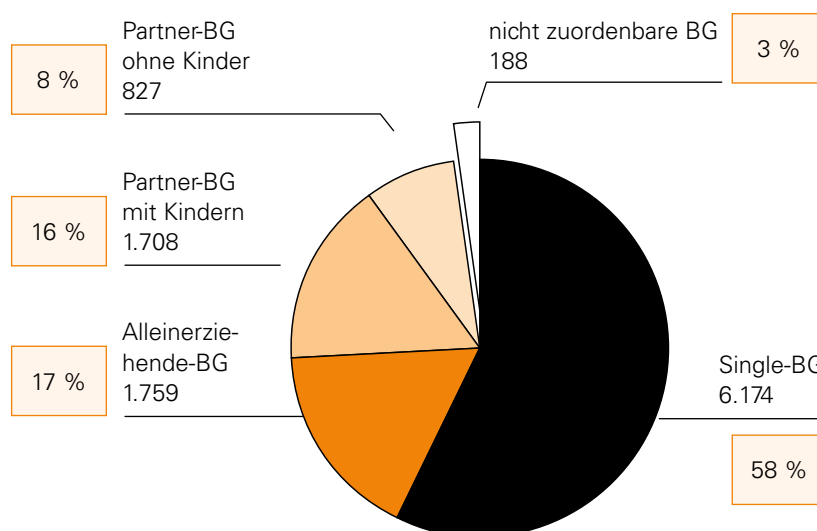
Die Bedarfsgemeinschaften werden gemäß Bedarfsgemeinschafts-Typ (BG-Typ) in verschiedene Gruppen unterteilt:

- Single-BG
- Alleinerziehende-BG
- Partner-BG ohne Kinder
- Partner-BG mit Kindern
- nicht zuordenbare BG

Bestand an Bedarfsgemeinschaften nach BG-Typen

Berichtsmonat Dezember 2021

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Die Grafik zeigt die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach BG-Typen. Insgesamt leben in 32,6 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften nicht verheiratete Kinder unter 18 Jahren. Im Dezember 2021 waren insgesamt 6.681 unverheiratete Minderjährige gemeldet, davon waren 5.418 jünger als 14 Jahre.

Ende 2021 waren 6.174 (57,9 Prozent) der registrierten Bedarfsgemeinschaften dem Typ „Single“ zugeordnet. Im Vorjahr waren es 6.651 und somit 7,2 Prozent weniger.

Mit Abstand folgten die weiteren BG-Typen:

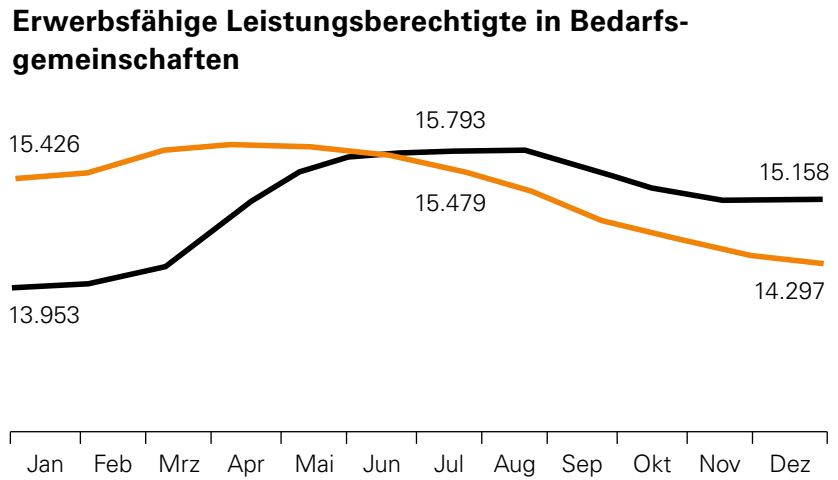
- Die Anzahl der Alleinerziehenden-BG betrug 1.759 (16,5 Prozent). Das sind 4,8 Prozent weniger als im Vorjahresmonat (1.885).
- Gleichzeitig waren 1.708 (16,0 Prozent) Partner-BG mit Kindern gemeldet. Das sind 3,3 Prozent weniger als im Vorjahresmonat (1.767).
- Insgesamt 827 Bedarfsgemeinschaften konnten dem Typ Partner-BG ohne Kinder zugeordnet werden (7,8 Prozent). Das sind 4,2 Prozent weniger als im Vorjahresmonat (863).
- Aufgrund fehlender Informationslage konnten 188 Leistungsberechtigte im SGB II (1,8 Prozent) keinem BG-Typ zugeordnet werden. Das sind 6,5 Prozent weniger als im Vorjahresmonat (201).

Die Single-BG wurden nach Alter und Geschlecht getrennt betrachtet. Es zeigte sich dabei, dass Ende 2021 fast doppelt so viele Männer (4.012; 65,0 Prozent) wie Frauen (2.158; 35,0 Prozent) in Single-BG lebten. Im Vorjahresmonat waren es 8,5 Prozent mehr Männer und 4,7 Prozent weniger Frauen. Es lebten somit 4.384 Männer (65,9 Prozent) und 2.264 Frauen (34,1 Prozent) in Single-BG.

Insgesamt waren 8,3 Prozent der Personen in Single-BG jünger als 25 Jahre. Das sind insgesamt 512 Jugendliche und damit 23,4 Prozent mehr als im Dezember 2020 (668 Jugendliche).

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Bedarfsgemeinschaften

2020
2021



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

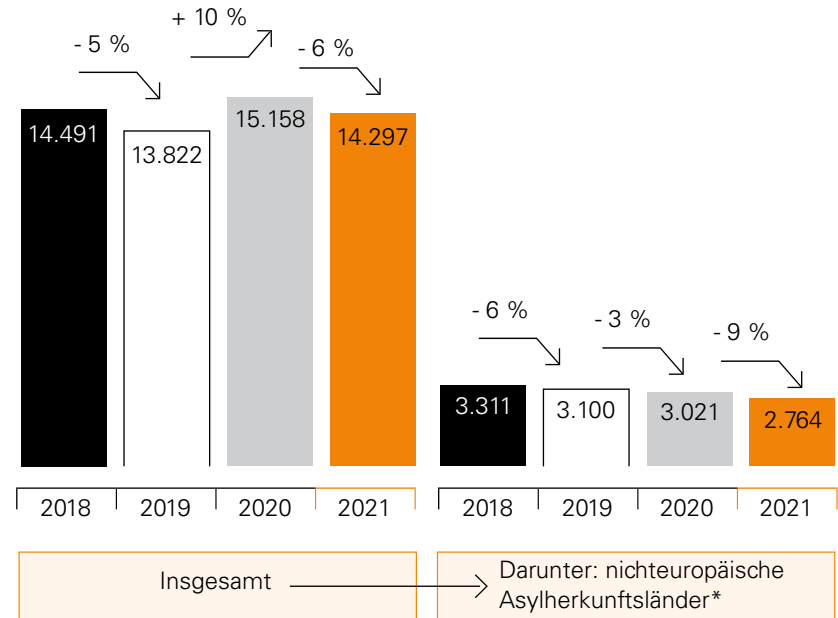
Die Grafik zeigt, wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Jahr 2020 und 2021 Leistungen nach dem SGB II erhalten haben. Im Jahr 2021 ist die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in BG zurückgegangen.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Berichtsmonat Dezember im Jahresvergleich

*Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Neben allen erwerbsfähigen Menschen im Leistungsbezug finden sich in der Grafik die Menschen nochmals gesondert dargestellt, die aus nichteuropäischen Asylherkunftsländern stammen; deren Anzahl ist im Jahr 2021 ebenfalls rückläufig.

Stand Dez. 2021		Vergleich zu Dez. 2020
27 %	haben ein Erwerbseinkommen	→
50 %	sind Männer	↘
50 %	sind Frauen	↗
35 %	erziehen Kinder	↘
2 %	sind Aufstocker, sie beziehen Arbeitslosengeld I und II	↘
16 %	weisen einen Fluchtkontext auf	↘
7 %	befinden sich in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	→
5 %	der arbeitssuchenden ELB sind schwerbehindert	↘
27 %	haben einen Sondertatbestand (§ 10) und sind nicht arbeitslos	→

Struktur der 14.297 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Quelle: Statistik der Bundesagentur
für Arbeit

65 %	der Arbeitslosen haben keine abgeschlossene Berufsausbildung	↘
57 %	der Arbeitslosen sind langzeitarbeitslos	↗

Struktur der 5.925 Arbeitslosen

Quelle: Statistik der Bundesagentur
für Arbeit

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) unterscheiden sich aus ihren Merkmalen heraus, die Einfluss auf den Vermittlungs- bzw. Integrationsprozess haben können. Ein ELB kann ein oder mehrere dieser Merkmale haben.

Waren im Dezember 2020 noch 50,8 Prozent Männer und 49,2 Prozent Frauen gemeldet, hat sich der Anteil zum Dezember 2021 wieder auf 50,1 Prozent Männer verringert und auf 49,9 Prozent Frauen erhöht. Absolut waren 7.162 Männer und 7.135 Frauen im Jobcenter gemeldet.

Die Zahl der Erziehenden war im selben Zeitraum von 34,5 Prozent leicht auf 5.006 Personen bzw. 35,0 Prozent angestiegen.

Die Staatsangehörigkeit eines nichteuropäischen Asylherkunftslandes besaßen 2.764 bzw. 19,3 Prozent aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Im Dezember 2020 waren es 19,9 Prozent und somit 3,0 Prozent weniger als 2021.

Menschen mit Behinderung haben mit 520 Personen einen Anteil von 5,0 Prozent aller arbeitssuchenden, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ausgemacht. Der Anteil blieb im Vergleich zum Vorjahr gleich.

Mit einem Sondertatbestand nach § 10 SGB II (z. B. Erziehende mit Kindern unter drei Jahren, oder vollzeitschulpflichtige Jugendliche) waren 3.925 nichtarbeitslose Personen gemeldet, also 27,5 Prozent. Ein Jahr zuvor waren es 3.936 bzw. 26,0 Prozent.

Bei den erwerbstätigen Personen hat sich der Anteil um 4,3 Prozent von 25,2 Prozent im Dezember 2020 auf 26,6 Prozent im darauffolgenden Jahr erhöht. Zum Jahresende 2021 waren 3.803 Leistungsberechtigte mit Erwerbseinkommen gemeldet. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wurden von 977 Personen (6,8 Prozent) besucht. Im Dezember 2020 waren es 6,2 Prozent weniger und somit 971 Personen.

Aufstockende Leistungen erhielten 224 Personen, also 1,6 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Im Dezember 2020 waren es noch 483. Das ist eine Reduzierung von 53,6 Prozent.

Bei den arbeitslosen Personen waren zum Jahresende 3.858 (65,1 Prozent) ohne abgeschlossene Ausbildung und 3.369 (56,9 Prozent) langzeitarbeitslos. Ein Jahr zuvor waren es 3,4 Prozent mehr ohne Ausbildung (insgesamt 3.995) und 13,1 Prozent weniger Langzeitarbeitslose (insgesamt 2.978).

Kinder in Bedarfsgemeinschaften

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird leistungsrechtlich die Bedarfsgemeinschaft betrachtet, sodass Kinder (bis

unter 25 Jahren) grundsätzlich anhand ihrer Stellung in der Bedarfsgemeinschaft definiert werden. Kinder unter 15 Jahren gelten als nicht erwerbsfähig.

Bei den Bedarfsgemeinschaften mit Kindern ist festzustellen, dass im Dezember 2021 die 1.503 Bedarfsgemeinschaften mit nur einem Kind mit einem Anteil von 43,3 Prozent die größte Gruppe ausgemacht haben. Das sind 6,3 Prozent weniger als der Vorjahreswert 1.604. Die kleinste Gruppe bildeten die kinderreichen Bedarfsgemeinschaften mit 22,6 Prozent. Das sind 4,6 Prozent weniger als der Vorjahreswert von 823. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern ist von 1.196 im Jahr 2020 um 1,3 Prozent auf 1.181 im Jahr 2021 gesunken. Sie haben im Dezember 2021 34,0 Prozent ausgemacht.

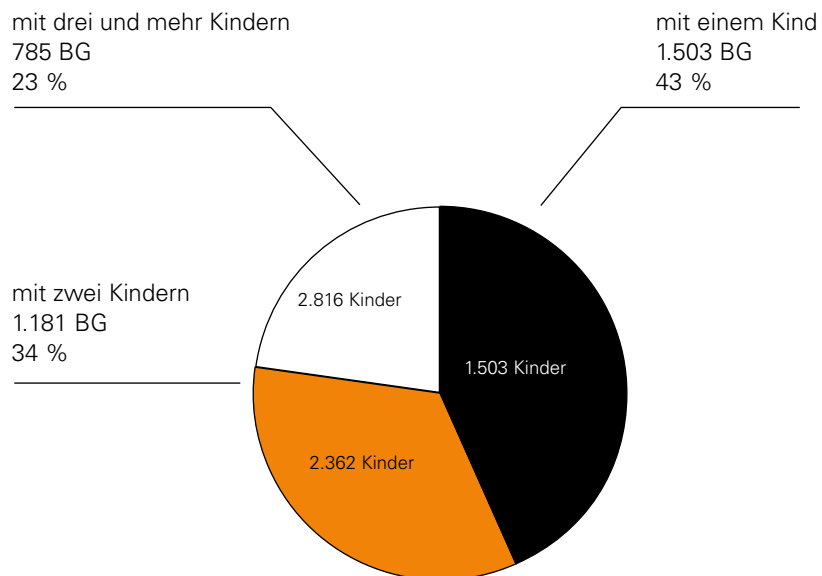
Im Dezember 2021 waren 3.469 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern gemeldet. Zum Vorjahresmonat mit 3.623 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern ist das eine Veränderung von minus 4,3 Prozent.

Das Jobcenter hat einen umfangreichen Maßnahmenkatalog, um Wege aus der Arbeitslosigkeit zu finden bzw. dieser vorzubeugen. Dafür stehen exemplarische folgende Maßnahmen bereit: **Das Jobcenter setzt den familienzentrierten Ansatz und eine ganzheitliche BG-Betreuung erfolgreich fort.** Eltern am Übergang Schule – Beruf (13 bis 18 Jahre) werden weiterhin von einer Integrationsfachkraft betreut. Das hat sich bewährt, vor allem durch die enge Betreuung von Familien. Durch eine feste Ansprechperson bei der Arbeitsvermittlung der Arbeitsagentur des Jobcenters können junge Menschen in weiterführende Schulen, Ausbildung, Studium oder Aktivierungsangebote gebracht werden. **Für Jugendliche, die vom Jobcenter nicht erreicht werden können, greift die Kooperation GO!ES des Landratsamtes mit dem Jobcenter.** Hand in Hand wird hier gearbeitet, denn kein Jugendlicher soll verloren gehen. Frauen werden weiterhin intensiv unterstützt. An allen Standorten des Jobcenters beraten Spezialistinnen und Spezialisten Alleinerziehende sowie Familien, deren Kinder unter drei Jahren sind. Es geht dabei um umfangreiche Unterstützungsmöglichkeiten wie zielgruppenspezifische Maßnahmeangebote, Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen sowie unterschiedliche Informationsveranstaltungen und Fachtage.

Bedarfsgemeinschaften nach Kinderzahl im Landkreis Esslingen

Berichtsmonat Dezember 2021

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Die Grafik zeigt, in wie vielen Bedarfsgemeinschaften ein, zwei, drei oder mehr Kinder leben und wie viele Kinder auf die jeweilige Gruppe fallen.

1.1.6 Zahlungsansprüche auf Leistungen der Grundsicherung

	Zahlungsansprüche Jan-Dez 2020	Zahlungsansprüche Jan-Dez 2021
Zahlungsanspruch aller BG insgesamt	141.389.892	149.415.676
Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)	117.356.581	124.111.445
Regelbedarf Arbeitslosengeld II	50.612.943	53.614.525
Regelbedarf Sozialgeld	2.920.513	3.040.896
Mehrbedarfe	2.617.607	2.737.224
Kosten der Unterkunft	61.205.518	64.718.800
Sozialversicherungsleistungen	23.025.665	24.309.344
weitere Zahlungsansprüche	1.007.646	994.887
sonstige Leistungen	826.719	789.486
unabweisbarer Bedarf	161.788	185.637
Sozialversicherungsleistungen	9.358	12.120
Leistungen für Auszubildende	9.782	7.644

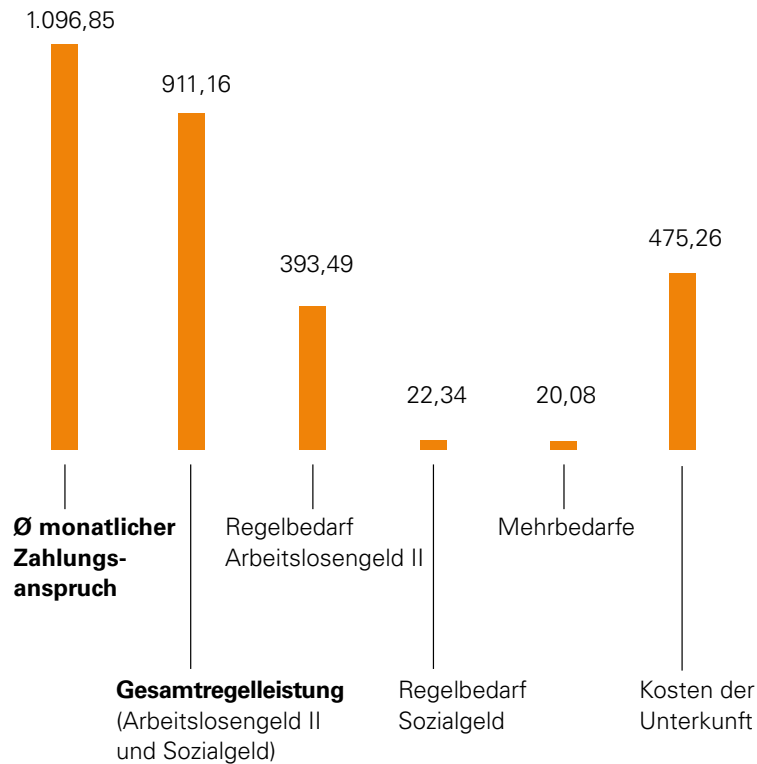
Zahlungsansprüche für Leistungen der Grundsicherung

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

In der Tabelle ist dargestellt, wie hoch die Zahlungsansprüche aller Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2020 und 2021 waren. Fast in allen Bereichen ist es zu Zunahmen im Vergleich zum Jahr 2020 gekommen.

Durchschnittliche monatliche Höhe der Leistungen je Bedarfsgemeinschaft im Berichtsmonat Dezember 2021 (in Euro)

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Die Grafik zeigt, in welcher Höhe die einzelnen Sozialleistungen (z. B. Miete, Regelbedarf- oder Sozialversicherung) für jede Bedarfsgemeinschaft im Durchschnitt monatlich ausbezahlt wurden.

Der Leistungsanspruch zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ergibt sich aus dem ermittelten individuellen Bedarf, dem anzurechnenden Einkommen und den Sanktionen, die die Höhe des Leistungsanspruchs beeinflussen.

Die Zahlungsansprüche aller Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Esslingen sind auch 2021 weiter angestiegen. Betragen 2020 die Zahlungsansprüche noch 141,4 Mio. Euro, waren es in 2021 insgesamt 149,4 Mio. Euro und somit 5,7 Prozent mehr. Durchschnittlich standen jeder Bedarfsgemeinschaft monatlich 1.096,85 Euro zu. Das sind 92,46 Euro bzw. 9,2 Prozent mehr als im Jahr 2020.

Reduzierung des Leistungsumfangs – Sanktionen

Die Sanktionsquote (das Verhältnis von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer Sanktion zu allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bestand) lag in 2021 bei 0,4 Prozent. Von 15.269 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren durchschnittlich 54 Personen sanktioniert. Ein Jahr zuvor waren durchschnittlich 91 Sanktionen und damit eine Quote von 0,6 Prozent zu verzeichnen. Im Jahresverlauf 2021 wurden 337 neue Sanktionen und somit 62 weniger als im Vorjahr bzw. minus 15,5 Prozent festgestellt.

Differenziert nach Sanktionsgründen lag der Schwerpunkt der neu festgesetzten Sanktionen in 2021 mit 202 Sanktionen bzw. 59,9 Prozent (2020: 82,0 Prozent) bei den „Meldeversäumnissen beim Träger“, gefolgt von den Sanktionsgründen „Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH oder Maßnahme“ mit 55 Sanktionen bzw. 16,3 Prozent (2020: unter 0,8 Prozent) und „Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III“ mit 38 Sanktionen bzw. 11,3 Prozent (2020: 5,3 Prozent).

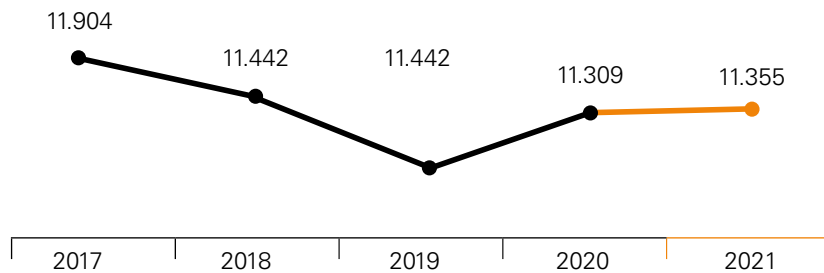
1.1.7 Kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Entwicklung der Kosten der Unterkunft

Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt



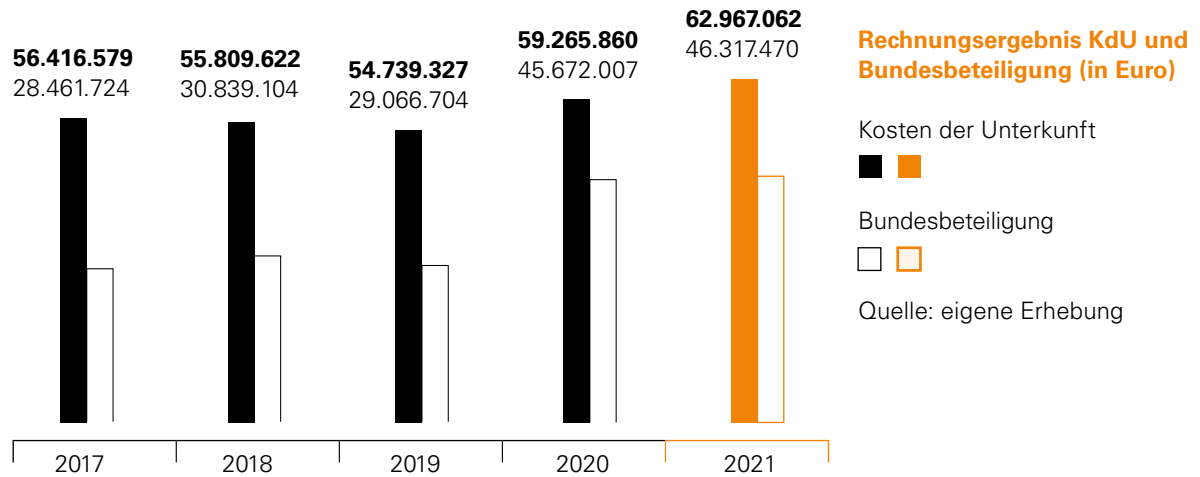
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



In der Grafik werden die Kosten für das Wohnen der leistungsberechtigten Menschen im SGB II für die Jahre 2017 bis 2021 dargestellt.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) ist im Jahr 2020 pandemiebedingt ab April 2020 bis Juli 2020 stark gestiegen; ab August 2020 und im Laufe des Jahres 2021 sind die Zahlen zurückgegangen. Sie sind jedoch immer noch höher als vor der Pandemie. Die Zahl der BG bei den Geflüchteten sind 2021 leicht zurückgegangen. Der Bruttoaufwand für die erstattungsfähigen Kosten der Unterkunft (KdU) und die Einnahmen aus der Bundesbeteiligung haben sich wie folgt entwickelt:

Bundesbeteiligung



Die Grafik beschreibt die Entwicklung der Kosten der Unterkunft für Leistungsberechtigte nach dem SGB II von 2017 bis 2021 und die Höhe der Kosten, die vom Bund erstattet werden.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sockelbetrag	31,6	31,6	31,6	31,6	31,6	31,6	31,6
Anteil zur Entlastung von Ländern und Kommunen	3,7	5,8	3,3	27,7	26,2	35,2	35,2
Anteil zur weiteren Entlastung	3,7	0	0	0	0	0	0
Anteil zur besonderen Entlastung für flüchtlingsbedingte KdU-Ausgaben	9,1	12,2	12,6	11,9	11,1	0	0
Anteil für Bildung und Teilhabe	4,5	4,3	4,6	5,2	4,7	*4,7	*4,7
Gesamt	52,6	53,9	52,1	76,4	73,6	71,5	71,5

Entwicklung der KdU (in Prozent)

*vorläufig

Auf der Basis des Entwurfs der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022

In der Tabelle befinden sich die einzelnen Prozentanteile, die zusammen die Gesamtheit der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft ergeben.

Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets im Jahr 2020 wurde die Bundesbeteiligungsquote dauerhaft ab 01.01.2020 zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen unabhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie angehoben. Um eine Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden, wurde das Grundgesetz geändert.

Eine explizite Bundesbeteiligung bei den KdU für Geflüchtete ist ab 2022 nicht vorgesehen. Dafür wird der Anteil zur Entlastung von Ländern und Kommunen innerhalb der Gesamtbundesbeteiligung ab 2022 auf 35,2 Prozent erhöht.

Die Anpassung der landesspezifischen Werte für die KdU für Geflüchtete und für Bildung und Teilhabe steht noch aus. Danach findet sowohl für Bildung und Teilhabe als auch für den Anteil bei den KdU für Geflüchtete eine kreisscharfe Umverteilung in Baden-Württemberg statt. Dazu liegen noch keine Angaben vor.

Verwaltungs- und Personalkosten des Landkreises in der gemeinsamen Einrichtung (gE) Jobcenter Landkreis Esslingen

Verwaltungs- und Personalkosten des Landkreises in der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter

*Planansatz des Jobcenters (Stand 03/2022)

**Planansatz Landkreis (lt. Haushaltsplan 2022)

***Differenzen ergeben sich aus unterschiedlichen Abgrenzungen von Jobcenter und Landratsamt.

Quellen: eigene Erhebung, Jobcenter Esslingen

	Gesamtverwaltungs-kosten in Euro	Kommunaler Finanzierungsanteil in Prozent	Aufwendungen des Landkreises in Euro
RE 2017	19.738.810	15,2 %	2.979 Mio.
RE 2018	21.469.481	15,2 %	3.231 Mio.
RE 2019	22.237.290	15,2 %	3.374 Mio.
RE 2020	23.270.304	15,2 %	3.528 Mio.
RE 2021	24.650.000	15,2 %	3.739 Mio.***
Plan 2022	26.090.000*	15,2 %	4.000 Mio.**

In dieser Zusammenstellung wird beschrieben, wie hoch die Gesamtkosten für Verwaltung und Personalkosten beim Jobcenter sind und wie die Beteiligung der Landkreisverwaltung aussieht.

Nach § 46 Abs. 3 SGB II beträgt der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung 84,8 Prozent. Demnach beträgt der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) 15,2 Prozent der Gesamtverwaltungskosten.

Im Jahr 2021 waren im Jobcenter 97 Mitarbeitende des Landkreises beschäftigt (hiervon 4 DHBW-Studenten). Nach dem Rechnungsergebnis belaufen sich die Personalkosten inklusive Personalnebenkosten für die Landkreismitarbeitenden im Jobcenter im Jahr 2021 auf rd. 5,322 Mio. Euro. Sie werden dem Landkreis vom Jobcenter aus dem Gesamtverwaltungskostenbudget erstattet.

Aufwendungen der Frauenhäuser

Im Jahr 2021 lagen die Nettoaufwendungen des Landkreises nach Abzug der Kostenerstattung von Herkunftskommunen bei rd. 357.000 Euro. Die verringerten Nettoaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr sind der gestiegenen Zahl auswärtiger Frauen in den Frauenhäusern geschuldet. Im Laufe des Jahres 2021 hielten sich 11 Frauen aus dem Landkreis mit 17 Kindern in Frauenhäusern im Landkreis auf. Insgesamt suchten 39 auswärtige Frauen mit 62 Kindern in Frauenhäusern des Landkreises Esslingen Schutz, 22 Frauen mit 29 Kindern aus dem Landkreis Esslingen waren in auswärtigen Frauenhäusern untergebracht. Die Zahl der schutzsuchenden Frauen blieb konstant, bei der Belegung mit Frauen aus dem Landkreis oder mit auswärtigen Frauen kommt es aufgrund der individuellen Gefährdungslage zu Schwankungen.

Die drei Vereine „Frauen helfen Frauen“ in Esslingen, auf den Fildern und in Kirchheim sind Träger von Frauenhäusern mit insgesamt 43 Plätzen. Die Kosten der Unterkunft übernimmt i. d. R. das Jobcenter Esslingen; die Betreuungskosten werden zentral durch das Kreissozialamt des Landkreises Esslingen nach § 16a SGB II übernommen. Aus der Natur der Sache heraus flüchten schutzsuchende Frauen mit ihren Kindern in Frauenhäuser in einiger Entfernung zum bisherigen Wohnort. Die Kosten für auswärtige Frauen sind vom Herkunftslandkreis bzw. Herkunftsjobcenter nach § 36a SGB II zu erstatten. Seit Beginn der Finanzierung über Tagessätze im Jahr 2006 ist der Rückgriff gegenüber kostenpflichtigen Trägern in ganz Deutschland sehr problembehaftet. Oft kann die Erstattung nur durch Klage beim Sozialgericht erreicht werden. Seit der rechtlichen Überarbeitung der Vergütungsvereinbarungen laufen die Gerichtsverfahren in vielen Fällen unproblematischer, es werden aber weiterhin von den örtlich zuständigen Trägern immer wieder neue Argumente angebracht, um die Kostenerstattung abzuwenden. **Entsprechend der Empfehlungen der Istanbul-Konvention wird geplant, auf der Grundlage der rechnerischen Bedarfsfeststellung ein weiteres (barrierefreies) Frauen- und Kinderschutzhaus im Mittleren Neckarraum mit 10 bis 12 Plätzen zu eröffnen.**

1.2 Sozialhilfe

1.2.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

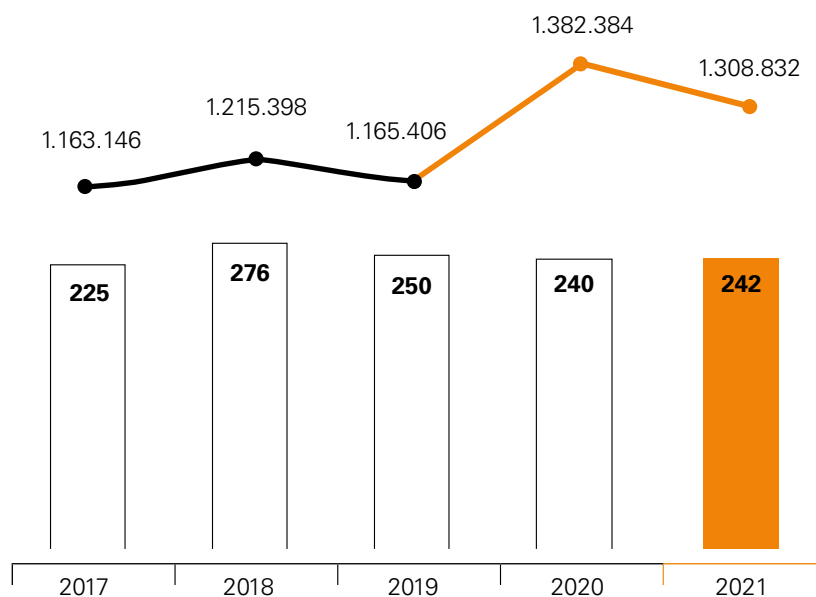
Hilfe zum Lebensunterhalt (in Euro)

Ergebnis

HE



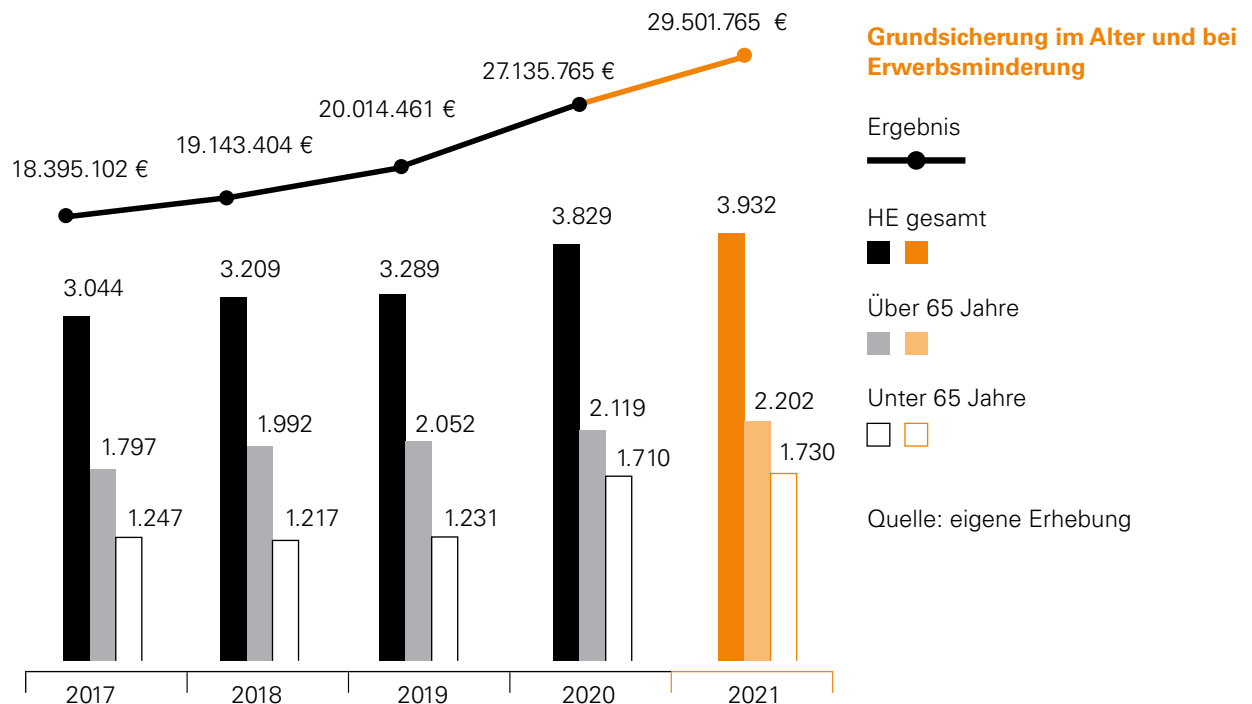
Quelle: eigene Erhebung



Die Grafik zeigt, wie sich die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Kosten in der HLU (außerhalb von Einrichtungen) von 2017 bis 2021 entwickelt haben. Der Aufwand ist im Vergleich zum Vorjahr minimal um ca. 73.000 Euro gesunken bei leicht gestiegener Fallzahl.

Der Aufwand in Einrichtungen ist gesunken zulasten des Aufwands außerhalb von Einrichtungen. Dies geschah infolge des Inkrafttretens der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Jahr 2020. Die Leistungsempfängerinnen und -empfänger werden jetzt außerhalb von Einrichtungen versorgt, da die bisherigen stationären Einrichtungen in sonstige Wohnformen umstrukturiert wurden, die nicht mehr als stationäres Angebot gelten. Die Auswirkungen der Grundrentenreform schlagen sich bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht nieder, da es sich hierbei meistens um Menschen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien handelt bzw. die Leistungsempfängerinnen und -empfänger selten im Regelaltersrentenalter sind.

1.2.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen



Die Grafik zeigt, wie sich die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Kosten in der Grundsicherung (außerhalb von Einrichtungen) von 2017 bis 2021 entwickelt haben.

Der Bund erstattet seit dem Jahr 2014 die vollen Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger wegen der **demografischen Entwicklung** und wegen der zunehmenden Zahl von Menschen mit **unterbrochener Erwerbsbiografie** sowie wegen der problematischen **Entwicklung des Wohnungsmarkts** steigen wird. Infolge des Inkrafttretens der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), welche die Trennung der Existenzsicherung und der Teilhabeleistung zum Inhalt hat, wurde zum 1. Januar 2020 die Leistungsgewährung für rd. 750 Menschen mit Behinderung, die bisher vom Amt für besondere Hilfen stationäre Eingliederungshilfe erhalten hatten, zur Gewährung von Grundsicherung außerhalb Einrichtungen dem Kreissozialamt übergeben. Dadurch verminderte sich der Aufwand für die Grundsicherung in Einrichtungen zugunsten des Aufwands außerhalb Einrichtungen.

Das Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) trat zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Das Grundrentengesetz führt die als Rentenzuschlag ausgestaltete Grundrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung ein, die mindestens 33 Jahre an Beitragszeiten, Kindererziehungszeiten oder Pflegezeiten von Angehörigen vorweisen können. Das Gesetz enthält zugleich Freibeträge in der Sozialhilfe (§ 82a SGB XII), im SGB II beim Wohngeld sowie in den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung (§ 25d BVG) für alle Personen, die ebenfalls mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorweisen.

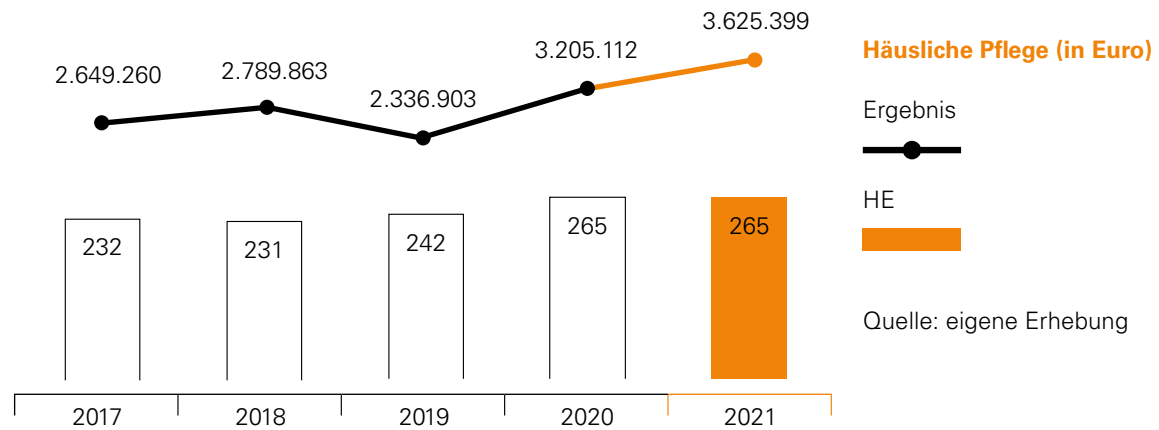
Da der zusätzlich gewährte Freibetrag beim Großteil der Leistungsbezieher höher ist als die Rentenerhöhung durch die Grundrente, erhöhen sich die Ausgaben hierdurch zusätzlich. Durch die Gewährung der Freibeträge werden zudem mehr Menschen leistungsberechtigt, was sich auf die Fallzahlen und die Ausgaben zusätzlich auswirken wird.

Da auch im Wohngeldbezug ein Freibetrag für Grundrentenberechtigte eingeführt wurde, führte dies vermehrt zu Systemwechslern, die zwischen Wohngeld- und Grundversicherungsbezug hin und her wechseln. Mit der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2022 ist hier erneut mit vermehrten Systemwechseln zu rechnen.

Ebenso wird sich die Flüchtlingskrise durch den Krieg in der Ukraine auf die Fallzahlen und die Ausgaben auswirken (Systemwechsel ab. 1 Juni 2022 vom AsylbLG zum SGB II und XII).

1.2.3 Hilfe zur Pflege

Häusliche Pflege



Die Kosten für die Häusliche Pflege sind im Jahr 2021 erheblich gestiegen bei gleichbleibenden Fallzahlen.

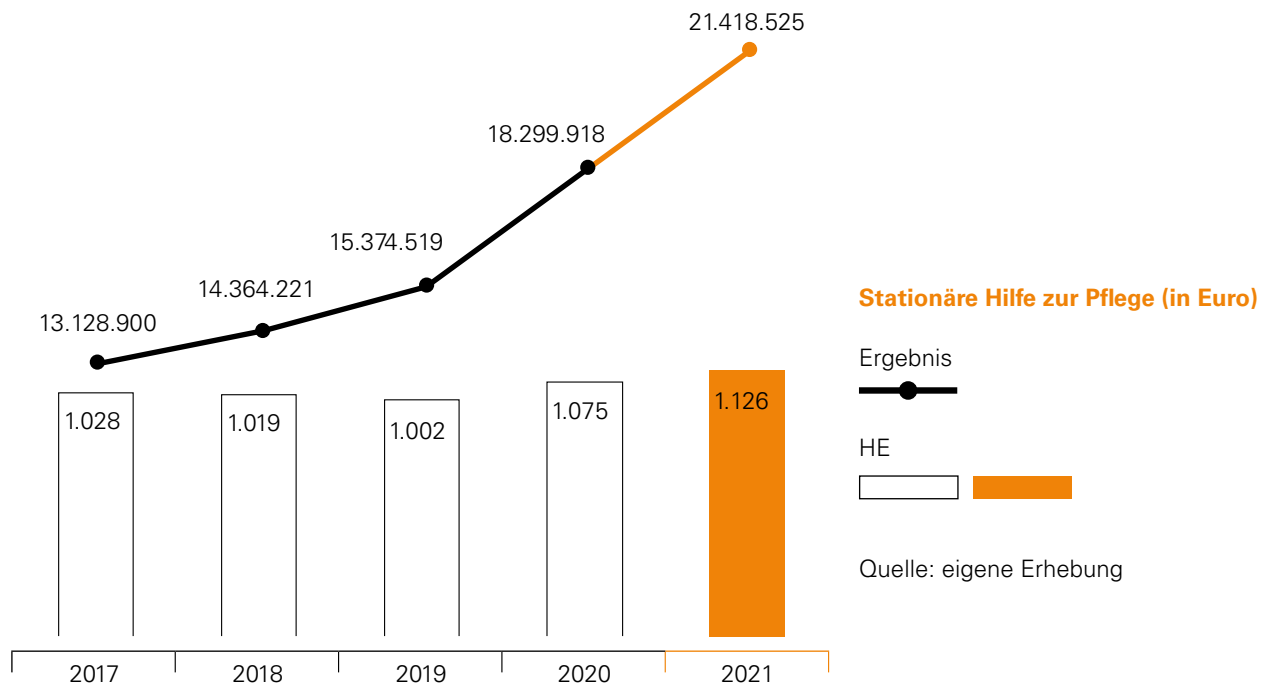
Nichtversicherte Pflegebedürftige erhalten Pflegegeld für pflegende Angehörige bzw. selbstbeschaffte Pflegekräfte. Das Pflegegeld wird in gleichem Umfang gewährt wie bei Pflegekassenversicherten. Ergänzend übernimmt das Sozialamt auch Leistungen von Pflegediensten für versicherte Pflegebedürftige, wenn die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken und die sonstigen Voraussetzungen nach SGB XI und SGB XII erfüllt sind.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) wird seit 1. Januar 2017 die Pflege in der Häuslichkeit gestärkt. Der Anstieg der Kosten im ambulanten Bereich ist einerseits durch diesen **Trend zur ambulanten Versorgung** und unter anderem auch auf den Ausbau der Angebotsstruktur im Landkreis zurückzuführen, wie z. B. die Eröffnung neuer Pflege-Wohngemeinschaften.

Die Verminderung der Aufwendungen im Jahr 2019 ist auf einen Einzelfall ambulanter Hilfe zur Pflege zurückzuführen, in welchem 2019 von der AOK Esslingen eine Erstattung von rd. 0,5 Mio. Euro vereinnahmt werden konnte und in dem die AOK auch künftig die überwiegenden Kosten übernimmt.

Im unmittelbaren Wohnumfeld sollten adäquate Angebote für Unterstützung und Pflege vorhanden sein. Ziel sollte sein, dass ältere und pflegebedürftige Menschen solange wie möglich selbstbestimmt im vertrauten Wohnumfeld bleiben können. Zur individuellen Begutachtung und Festlegung des notwendigen Leistungsumfangs und zur Beratung einer passgenauen Inanspruchnahme der vielfältigen ambulanten Hilfen sind im Kreissozialamt Pflegegutachterinnen beschäftigt. Es ist zu erwarten, dass anhand der steigenden Diversität an Angeboten die personellen Ressourcen dieser Tätigkeit weiter ausgebaut werden müssen.

Stationäre Pflege



Die Kosten der Stationären Hilfe sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Bei der Stationären Hilfe zur Pflege wird seit den Änderungen durch die Pflegestärkungsgesetze zum 1. Januar 2017 eine dynamische Entwicklung nach oben deutlich. Durch die Verabschiedung des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWVG) ist im Jahr 2022 mit einer kurzfristigen Entlastung der Sozialhilfeträger zu rechnen. Durch das GVWVG wurde ab Januar 2022 ein gestaffelter Zuschuss zu den pflegebedingten Eigenanteilen beschlossen, der diese zwar kurzfristig reduziert, aber nicht systematisch zur Begrenzung der Eigenanteile bei steigenden Pflegekosten geeignet ist. Zudem bezieht sich die Entlastung nur auf den reinen Pflegesatz und nicht auf alle übrigen Kostenbestandteile wie Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten.

Im gleichen Gesetz wurden umfangreiche **kostenwirksame Reformschritte**, wie die tarifgebundene Entlohnung aller Einrichtungen ab September 2022, die zweite Stufe der Einführung eines einheitlichen Personalbemessungsverfahrens 2023 und die Integration von bisher extrabudgetär finanzierten

Pflegestellen in den Pflegesatz beschlossen, die die pflegebedingten Eigenanteile erhöhen.

Es ist damit zu rechnen, dass nach einer deutlichen Entlastung im Jahr 2022 die Sozialhilfeabhängigkeit in den Folgejahren wieder ansteigt bzw. diese übersteigt und sich im Laufe der Zeit den Vorjahren anpasst, sofern der Gesetzgeber keine weiteren gegensteuernden Maßnahmen ergreift.

Quartiersansätze – wie sie bereits im Landkreis Esslingen umgesetzt werden – können hierbei von entscheidender Bedeutung sein, um den stationären Sektor zu entlasten und ambulante Pflegesettings zu stärken. Quartiersentwicklungsprozesse zielen unter anderem auf einen „Hilfe-Mix“ aus nachbarschaftlicher, ehrenamtlicher und professioneller Unterstützung ab.

1.2.4 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Entwicklung der Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten

Angaben in 1.000 Euro

*i. d. R. außerhalb des Landkreises

Quelle: eigene Erhebung

	2017		2018		2019		2020		2021	
	HE	Ausz.	HE	Ausz.	HE	Ausz.	HE	Ausz.	HE	Ausz.
Betriebspauschale Aufnahmehaus	44	532	39	506	40	615	31	496	32	451
Betriebspauschale in sonstigem Wohnraum (z. B. Verein Heimstatt)	122	1.474	142	1.759	158	2.189	162	2.171	170	2.377
Hilfen in Einrichtungen*	61	877	41	934	46	1.097	45	1.138	51	1.188
Insgesamt	227	2.883	222	3.199	244	3.901	238	3.805	253	4.016

Die Tabelle informiert über die Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten in den verschiedenen Angebotsformen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Diese Hilfe erhalten Menschen, deren besondere Lebensverhältnisse (z. B. wohnungslose Menschen und aus der Haft entlassene Menschen) nur überwunden werden können, wenn die sozialen Schwierigkeiten (z. B. ausgrenzendes Verhalten bei der Wohnungssuche, beim Wohnungserhalt, am Arbeitsplatz etc.) beseitigt werden. Hilfe wird in der Regel als ambulant betreutes Wohnen und in stationären Einrichtungen gewährt.

Darüber hinaus finanziert der Landkreis institutionell Personal- und Sachkostenzuschüsse für Fachberatungsstellen und Tagesstätten für Wohnungslose in Höhe von rd. 640.000 Euro.

Konnten die Plätze im Aufnahmehaus im Jahr 2020 wegen Sanierungsarbeiten nicht voll belegt werden, so blieb die Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger auch im Jahr 2021 auf niedrigem Niveau. Im Wissen um ihren gesundheitlich schlechten Zustand und mit der Angst, sich möglicherweise im Aufnahmehaus mit Corona anzustecken, wurden andere Lösungen, wie die Übernachtung bei Freunden und Bekannten, gesucht.

Kontinuierlich konnte das **ambulant betreute Wohnen ausgebaut** werden, insbesondere um Fehlbelegungen in Hotels entgegenzuwirken. Erst das Vorhandensein einer Wohnung macht es Menschen möglich, sich auch um andere wichtige Belange wie Gesundheit, Arbeit und Teilhabe zu kümmern. Ein wichtiger Baustein, um langzeitarbeitslose Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten soziale Teilhabe zu ermöglichen und Benachteiligungen am Arbeitsmarkt abzubauen, sind tagesstrukturierende Beschäftigungen. Es sind rechtskreisübergreifende Hilfen von SGB II und SGB XII und richten sich an Menschen, die im Bezug von SGB-II-Leistungen stehen, die aber so arbeitsmarktfremd sind, dass die Eingliederungsmöglichkeiten des SGB II zu hochschwellig sind.

In den kommenden Jahren wird es darum gehen, die Angebote noch bedarfsgerechter auszurichten. Vorrangiges Ziel ist dabei stets Wohnraum zu sichern. Um den Zugang zum Hilfesystem niedrigschwellig zu gestalten und flankierende und präventive Maßnahmen zu stärken, unterstützt die Landkreisverwaltung die Antragstellung des Kreisdiakonieverbandes im Landkreis Esslingen mit den Teilprojektpartnern eva – Evangelische Gesellschaft Stuttgart, Heimstatt Esslingen e. V. und AWO Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Esslingen e. V. auf Förderung durch EHAP Plus.

Daneben werden über diese Hilfeart die Leistungen für die Beratung bei häuslicher Gewalt gebucht. Im Jahr 2021 fielen für die Opferberatung Aufwendungen i.H.v. rd. 54.200 Euro an, für die Täterberatung i.H.v. rd. 58.500 Euro. Die Ausgaben lagen damit unter den Ausgaben für 2020. Aufgrund eines schwebenden Gerichtsverfahrens zum Datenschutz wurden Änderungen im Verfahren bei Wohnungsverweisen vorgenommen. An der Optimierung wird gearbeitet.

Im Dezember 2021 wurde ein weiterer Baustein der Istanbul-Konvention im Landkreis Esslingen in die Umsetzung gebracht. An der medius KLINIK OSTFILDERN-RUIT wird durch die Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe die Möglichkeit der **anzeigenunabhängigen Spurensicherung** angeboten. Auf der Homepage www.gewalt-spuren-sichern.de sind alle wichtigen Informationen zusammengetragen. Der Landkreis übernimmt vorerst die nicht mit den Krankenkassen abrechenbaren Leistungen. Die Finanzierung über das SGB V ist derzeit in Klärung.

1.2.5 Hilfe zur Gesundheit

Für nichtversicherte Personen, die ärztlich versorgt werden müssen und deren Einkommen und Vermögen für die Kostentragung nicht ausreichen, übernimmt der Sozialhilfeträger die erforderlichen Aufwendungen auf Antragstellung. Im Jahr 2021 betragen diese für 209 Leistungsberechtigte rd. 1.600.000 Euro. Durch die Zuwanderung der ukrainischen Flüchtlinge und dem damit entstandenen Systemwechsel in das SGB XII ist im nächsten Jahr mit erhöhten Aufwendungen in diesem Bereich zu rechnen, da sich diese geflüchteten Menschen nicht krankenversichern können.

1.2.6 Bestattungskosten

Kann den Erben, Unterhaltspflichtigen und Angehörigen (in dieser Rangfolge), die nach dem bürgerlichen Recht zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet sind, die Kostentragung nicht zugemutet werden, da sie z. B. selbst hilfebedürftig im Sinne des SGB XII sind, übernimmt der Landkreis die notwendigen Kosten. Übernommen werden Kosten einer einfachen Bestattung; die Anbieter sind frei wählbar. Im Jahr 2021 entstanden hierfür Aufwendungen i.H.v. rd. 280.000 Euro.

1.2.7 Mietschulden/Energieschulden

Die Mietschuldenübernahme zielt darauf ab, den **drohenden Wohnraumverlust** abzuwenden und säumigen Mieterinnen und Mietern den angemessenen Wohnraum zu erhalten. Die Kostenübernahme dient allein der Sicherung des Wohnraums und hat nicht das Ziel, die Vermieterinnen und Vermieter zu entlasten. In Anbetracht der angespannten Wohnungsmarktsituation kommt diesem präventiven Ansatz zunehmend Bedeutung zu.

Bei den Anträgen zur Behebung einer dem Wohnungsverlust vergleichbaren Notlage handelt es sich um Fälle mit Energieschulden, bei denen das Versorgungsunternehmen die Abschaltung angedroht oder vorgenommen hat.

Mietschulden anhand von Fallzahlen und Rechnungsergebnis

Rechnungsergebnis



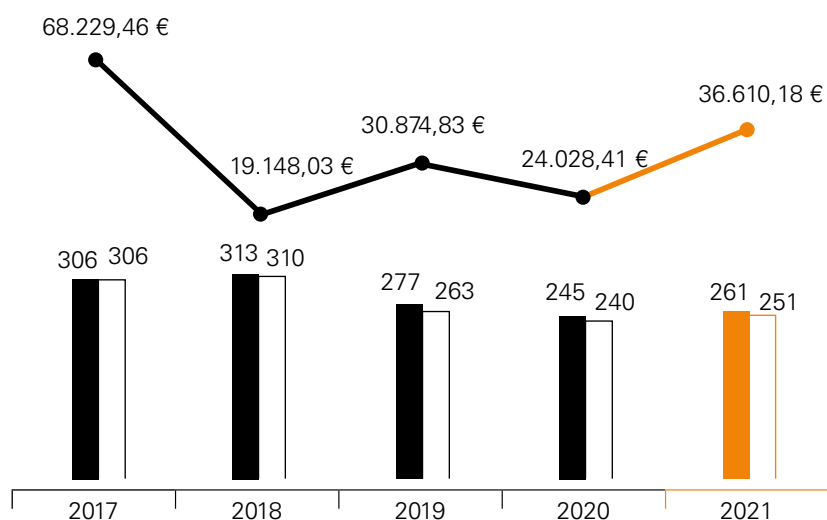
Neufälle



Erledigte Fälle



Quelle: eigene Erhebung



Die Darstellung in der Grafik enthält Aussagen zur Entwicklung der Fallzahlen und der Aufwendungen im Bereich der Mietschuldenübernahme.

Die leichte Zunahme der Fälle gegenüber 2020 ist der Pandemie geschuldet. Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen sind die ersten, die bereits bestehende Verbindlichkeiten und gestiegene Lebenshaltungskosten nicht mehr ausgleichen können und deshalb bei der Miete in Verzug kommen. Andererseits waren die Auswirkungen der Pandemie erst 2021 auf der Vermieterseite sichtbar, sodass die Vermieter ihre Rückstände primär nachforderten.

Im Jahr 2021 wurden 289 Haushalte ausgewertet. Bei den säumigen Mieterinnen und Mietern handelt es sich um folgende Haushalte:

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| 1. Alleinstehende Personen | 134 Haushalte |
| 2. Paare mit Kindern im Haushalt | 59 Haushalte |
| 3. Alleinerziehende Personen | 62 Haushalte |
| 4. Paare ohne Kinder im Haushalt | 17 Haushalte |
| 5. Mehrere Erwachsene im Haushalt | 17 Haushalte |

Hauptursache für das Entstehen der Mietschulden war falsches Konsumverhalten oder eine unüberlegte Geldeinteilung. Oft kam es zu Mietrückständen, weil Ansprüche bei Behörden nicht geltend gemacht und beantragt wurden. Zu weiteren Mietrückständen führte auch, dass vorrangig andere Schulden gezahlt wurden oder wegen anderer Schulden Einkommen gepfändet wurde.

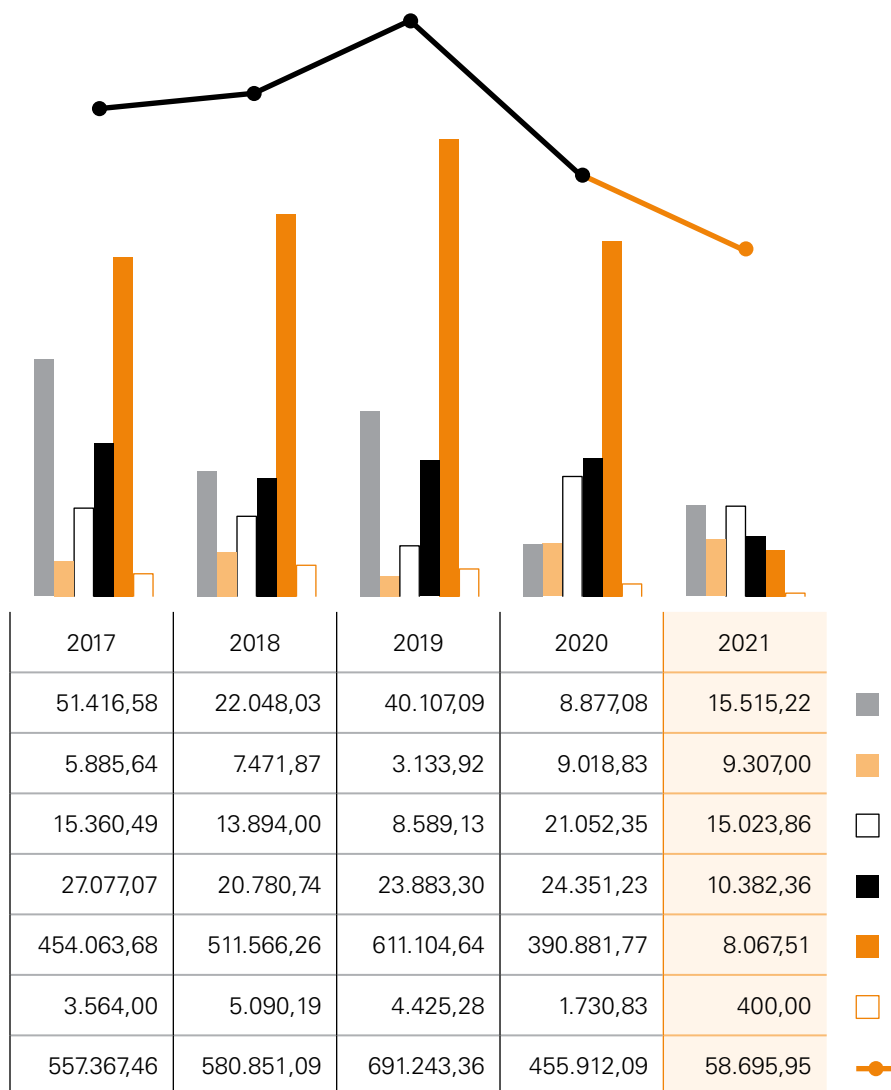
Durch die Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie wurde der § 141 neu ins SGB XII eingeführt. Seit März 2020 ist der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung (SGB II und SGB XII) vereinfacht. Es gelten für die Dauer von 6 Monaten in Neufällen die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen ohne Kostensenkungsaufforderung. Die Regelung wurde inzwischen bis 31. Dezember 2022 verlängert. Wegen ausstehender Mieten konnten Vermieterinnen und Vermieter im Zeitraum von April 2020 bis Juni 2020 nicht kündigen (Art. 240 Einführungsgesetz BGB (EGBGB)). Für die vollständige Begleichung dieser Mietrückstände räumte das Gesetz den Mieterinnen und Mietern eine Zeit bis zum 30. Juni 2022 ein.

Die Unterstützung beim Wohnungserhalt stellt eine wichtige Aufgabe im sozialen Bereich dar, damit Menschen in einer Zeit des angespannten Wohnungsmarkts nicht nach neuen Wohnungen suchen müssen. Der präventive Ansatz soll durch flankierende aufsuchende Sozialarbeit gestärkt werden.

1.2.8 Entwicklung des Unterhalts

Entwicklung der Sollzahlen beim Unterhalt

Quelle: eigene Erhebung



Die Darstellung zeigt, wie die Einnahmen durch Unterhalt bei den unterschiedlichen Hilfearten des SGB XII erfolgen und wie die Entwicklung der Einnahmenhöhe ist.

Bei der Gewährung von Sozialhilfe wird geprüft, ob Leistungsberechtigte gegenüber Angehörigen Ansprüche auf Unterhaltszahlungen nach bürgerlichem Recht haben. Durch das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene **Angehörigen-Entlastungsgesetz** ist ein Unterhaltsregress erst ab einem Jahresbruttoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten von 100.000 Euro möglich. Diese Regelung bezieht sich auf alle Hilfearten im Verwandtenunterhalt. Die noch relativ hohen Einnahmen im Jahr 2020

– trotz der Gesetzesänderung – beziehen sich auf alle offenen Unterhaltsrückstände aus der Zeit bis 31. Dezember 2019, die verstärkt im Jahr 2020 verfolgt und realisiert wurden. Im Jahr 2021 wurden immer noch offene Unterhaltsbeträge aus der Zeit bis 31.12.2019 verfolgt und mussten zum Teil gerichtlich durchgesetzt werden. Die Gesetzesänderung hat zu einem deutlichen Einnahmerückgang geführt.

Durch die Gesetzesänderung sind die Fallzahlen von 2.029 Fällen im Jahr 2019 auf 187 Fälle im Jahr 2021 zurückgegangen. Die verbleibenden Fälle sind in der Bearbeitung intensiv. Die Durchsetzung der Ansprüche muss in den meisten Fällen vor Gericht erfolgen. Weiter erfolgte beim Unterhalt eine Neuaufstellung. Da im Leistungsbereich Sozialhilfe SGB XII die Fälle in der stationären Pflege von 01.01.2020 bis 31.12.2021 um 12,4 Prozent gestiegen sind, hat sich ein Teil des bisherigen Unterhaltsbereichs auf die in der stationären Pflege auftretenden komplizierten Vermögensfälle im Rahmen des Nachrangs der Sozialhilfe spezialisiert und entlastet damit die Sozialhilfe bei dieser zeitaufwendigen Arbeit.

1.3 Wohngeld

Entwicklung des Wohngeldes

Quelle: eigene Erhebung

	2019		2020	
	Empfängerinnen und Empfänger	Aufwand	Empfängerinnen und Empfänger	
Wohngeld insgesamt	1.538	3.579.576 €	2.015	
Davon				
Mietzuschuss	1.460	3.364.800 €		
Lastenzuschuss	78	214.776 €		
Durchschnittliches Wohngeld		183 €		
Davon				
Mietzuschuss		180 €		
Lastenzuschuss		230 €		

Die Zahlen für das Jahr 2021 sind in dieser Form nicht mehr abrufbar. Zukünftig wird die Statistik über das Wohngeld neu aufbereitet.

Das Wohngeld wird jeweils zu 50 Prozent aus Mitteln des Bundes und des Landes finanziert.

Nach der Wohngeldstatistik 2020 des Statistischen Bundesamtes erhielten am Jahresende in Deutschland rund 618.165 Haushalte (1,5 Prozent) der Privathaushalte Wohngeld, in Baden-Württemberg rund 64.380 (1,2 Prozent). Damit stieg die Anzahl der Wohngeld empfangenden Haushalte gegenüber dem Vorjahr um 22,6 Prozent bundesweit und um 23,5 Prozent in Baden-Württemberg.

Der Anstieg hängt mit der zum Jahresanfang 2020 in Kraft getretenen **Wohngeldreform** zusammen, die mehr Haushalte als zuvor zum Wohngeldbezug berechtigt. Möglicherweise haben auch Einkommensverluste der Haushalte wie z. B. Kurzarbeit infolge der Corona-Krise zum Anstieg beigetragen.

Ab 1. Januar 2021 erhöhte sich das Wohngeld zudem durch die Einführung einer CO²- bzw. Energiekostenkomponente.

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten in Euro
1	14,40
2	18,60
3	22,20
4	25,80
5	29,40
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	3,60

Dynamisierung des Wohngeldes

Mit der Verabschiedung des Wohngeldstärkungsgesetzes im Oktober 2019 wurde das Wohngeld erstmalig 2020 und wird künftig alle zwei Jahre automatisch an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden.

Die erste Dynamisierung ist zum 1. Januar 2022 erfolgt. Durch die regelmäßige Anpassung des Wohngelds alle zwei Jahre können viele einkommensschwache Haushalte weiter Wohngeld beziehen, die sonst aufgrund von Einkommenssteigerungen möglicherweise keinen Anspruch mehr gehabt hätten. Das bedeutet: Weniger Menschen müssen zu Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe wechseln, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Weitere Vorteile beim Bezug von Wohngeld gegenüber den Leistungen des SGB II und SGB XII liegen darin, dass der Vermögensfreibetrag sehr viel höher ist und mehr Freiheiten eingeräumt sind. Zum Beispiel wird die Leistungsgewährung auch bei einem Auslandsaufenthalt von länger als vier Wochen nicht eingestellt und ab 2022 wird eine Heizkostenpauschale gewährt.

1.4 Bildung und Teilhabe

Entwicklung der Kosten für Bildung und Teilhabe

Quelle: eigene Erhebung

	2017	2018	2019	2020	2021
§ 28 SGB II	1.350.699	1.452.950	1.578.059	1.598.492	1.820.581
§ 6 BKG	418.753	406.151	411.673	458.254	521.870

Die Tabelle gibt einen Überblick, in welcher Höhe Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) an Berechtigte der verschiedenen Rechtskreise geflossen sind. Der Mittelabfluss konnte für die Berechtigten deutlich gesteigert werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 dem Bundesgesetzgeber aufgegeben, die Leistungen zum Lebensunterhalt u. a. für Kinder bedarfsgerecht zu gestalten. So wurden neben der Gewährung der Regelbedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe geschaffen, die sowohl Kindern gewährt werden, die nach SGB II und SGB XII leistungsberechtigt sind, als auch solchen, deren Eltern Wohngeld oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKG) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Leistungen werden gewährt für:	Anteilig
• Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	4 %
• Lernförderung	22 %
• Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	1 %
• Schülerbeförderung	17 %
• Mittagsverpflegung	22 %
• Schulbedarf	34 %

Die Bundesmittel für BuT orientieren sich prozentual an den Gesamtmitteln der Bundeserstattung für die KdU und nicht an der konkreten Inanspruchnahme im jeweiligen Landkreis. **Die Mittel konnten in den vergangenen Jahren nicht vollständig ausgeschöpft werden. Dennoch kann der oben aufgeführten Tabelle entnommen werden, dass durch Bewerben der Leistungen, durch Entbürokratisierung und ein Lernsonderprogramm in den Jahren 2020 und 2021 die Inanspruchnahme deutlich gesteigert werden konnte.** Die landesweite Revision und Neuverteilung steht noch aus.

BuT während der Corona-Pandemie

Mit dem Beginn der Coronapandemie im März 2020 und der Schließung aller Schulen und Kindertageseinrichtungen kam der Mittelabruf für die Unterstützungsangebote aus dem BuT, die nahezu vollumfänglich mit dem Besuch dieser Einrichtungen im Zusammenhang stehen, zum Erliegen. Die Gelder konnten somit nicht mehr zweckentsprechend ausgegeben werden.

Dennoch bestand weiterhin ein großer Bedarf bei den Schülerinnen und Schülern, versäumten Lehrstoff nachzuarbeiten und zu vertiefen. Nachdem das Schuljahr 2020/2021 mit dem Präsenzunterricht startete und in der Winterzeit in den Online-Unterricht überging, konnten die BuT-Mittel wiederholt nicht eingesetzt werden.

Deshalb entwickelten die Landkreisverwaltung und das Jobcenter gemeinsam ein Konzept, um in Zeiten von Corona eine **alternative Lernförderung** zu ermöglichen. Das Konzept #Fitmit-BuT.Sommer2020 wurde von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden genehmigt.

Nach dem Jahr 2020 wurde #Fit-mitBuT.Sommer 2021 in den Pfingstferien 2021 und den Sommerferien 2021 erfolgreich durchgeführt. Die Landkreisverwaltung und das Jobcenter haben frühzeitig die rund 4.100 berechtigten Familien angeschrieben und bei Rückmeldung entsprechende Lerngutscheine zugesandt, sodass sich interessierte Familien rechtzeitig nach einem Bildungsträger ihrer Wahl umsehen konnten. In den Sommerferien 2020 wurden 780, in den Pfingstferien 2021 wurden 602 und in den Sommerferien 2021 wurden 626 Familien bzw. deren Kinder mit dem Sonderprogramm Lernförderung unterstützt. Das Angebot umfasste je maximal 30 Schulstunden und richtete sich an alle Schülerinnen und Schüler aller allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. Da Nachholbedarf bei allen Anspruchsberechtigten vermutet wurde, war es keine Bedingung, dass schon vorher Lernförderung erfolgt war oder eine erforderliche schulische Stellungnahme vorgelegt wurde. Die Abwicklung erfolgte pragmatisch und lösungsorientiert. Teilgenommen haben Schülerinnen und Schüler aller Altersklassen und aller Schulformen. Die Bildungsträger rechneten direkt mit der Landkreisverwaltung bzw. dem Jobcenter ab, sodass die Familien auch hierbei keinen Aufwand hatten.

Allerdings war im Jahr 2021 festzustellen, dass die bewilligten Lerngutscheine nur noch zu 47,7 Prozent in den Pfingstferien und zu 13,25 Prozent in den Sommerferien tatsächlich eingelöst wurden.

Nach der belastenden Zeit für die Familien in beengten Wohnverhältnissen mit Homeschooling und Homeoffice scheint im Sommer 2021 eine gewisse Lernmüdigkeit eingetreten zu sein bzw. die Familien mit Kindern haben in der Sommerzeit 2021 wieder etwas zur Normalität zurückgefunden und die Zeit für gemeinsame Ferien und Erholung genutzt.

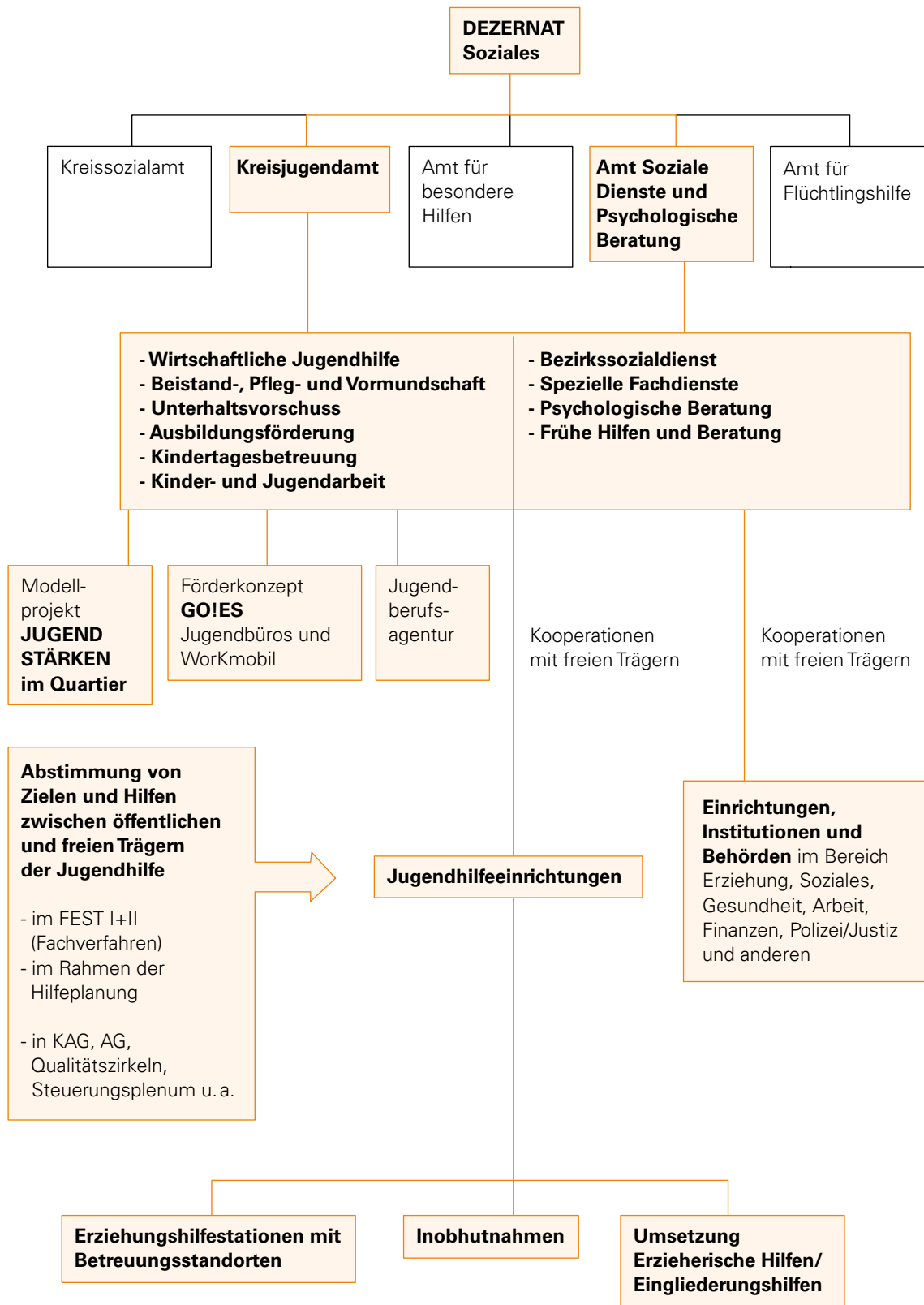
Da Unterricht wieder in Präsenz erfolgte, wurde das Sonderprogramm #FitmitBuT im Jahr 2022 nicht erneut aufgelegt.

Des Weiteren erstattete das Land den Eltern die Eigenanteile für die Schülerbeförderungskosten für den Monat März 2021. Hierdurch fielen in diesen Zeiträumen keine Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket an.

Insgesamt sind die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr weiter um rd. 286.000 Euro gestiegen. Die Erhöhung der Ausgaben konnte auch durch **intensives Bewerben** und Informieren durch die einzelnen Fachämter erreicht werden. Zudem erleichterte das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“, das am 5. Mai 2021 von der Bundesregierung beschlossen wurde, den Zugang zu den individuellen Hilfen der Lernförderung. Es entfällt nämlich der gesonderte Antrag auf Übernahme der Aufwendungen für die Lernförderung bis zum 31. Dezember 2023. Dieser erleichterte Zugang zu den Hilfen, das Sonderprogramm #FitmitBuT, aber vor allem der hohe Unterstützungsbedarf, bedingt durch pandemiebedingte Lerndefizite, führte allein beim Personenkreis der Kinder von SGB II Leistungsbeziehern zu Mehrausgaben im Bereich der Lernförderung in Höhe von rd. 222.000 Euro im Vergleich zum Vorjahr. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass sich ein Bürokratieabbau darauf auswirkt, wie die BuT-Hilfen bei den Kindern ankommen.

Das gesetzlich vorgeschriebene „Hinwirkungsgebot“, das den Behörden vorgibt, anspruchsberechtigte Familien über die Fördermöglichkeiten des BuT zu informieren, sollte zu einem „Sicherstellungsgebot“ verändert werden, damit das Geld aus dem BuT-Paket auch tatsächlich bei den Kindern aus den sozial benachteiligten Familien ankommt.

2 Kinder- und Jugendhilfe



Gesetzliche Grundlage für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), das nach Leistungen und anderen Aufgaben differenziert.

Leistungen sind insbesondere

- Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (§§ 11–13 SGB VIII) und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16–21 SGB VIII), Beratung und Unterstützung z. B. bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (§§ 22–25 ff. SGB VIII)
- Hilfen zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27–35, 36, 37, 39, 40 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a–37, 39, 40 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind u. a.

- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) bei Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB)
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§§ 50 ff. SGB VIII)
- Jugendgerichtshilfe (§ 52 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a SGB VIII)
- Beistandschaften, Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften für Minderjährige (§§ 55–58 SGB VIII)

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wirken das Jugendamt als öffentlicher Träger und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zusammen. Die sogenannten anderen Aufgaben obliegen nahezu ausschließlich der öffentlichen Jugendhilfe. Diese sind überwiegend hoheitliche Aufgaben und somit Ausdruck des staatlichen Wächteramtes.

2.1 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige (Ambulante und Stationäre Hilfen)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht unterschiedliche Hilfeformen vor. Entsprechend gibt es im Landkreis Esslingen ein breit ausdifferenziertes Angebot von ambulanten und (teil-)stationären Erziehungshilfen.

2.1.1 Fallzahlen

Fallzahlen und Kostenentwicklungen für die Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige werden systematisch erhoben und sind Grundlage für Controlling und Steuerung.

Die Fallzahlenaufstellung jeweils zum 31.12. eines Jahres wird ab 2021 abgelöst durch die Erfassung aller zum Stichtag 31.12.2022 laufenden und im abgeschlossenen Jahr beendeten Hilfen bezogen auf die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien, jungen Volljährigen und unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA).

Die Hilfeentwicklung spiegelt die komplexer werdenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfe bei Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und häufig mehrfach belasteten Familiensystemen wider.

Jugendhilfe nach SGB VIII

(Ab 2021 beinhalten die Zahlen aller laufenden und beendeten Fälle inklusive UMA zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres.)

*Rückgang/Wegfall dieser Einzelfallhilfen durch Umbau der Hilfen. Die Fälle fließen nun in die flexiblen pauschalfinanzierten Hilfen.

Tagesgruppen laufen in kleinem Umfang noch im Rahmen der Eingliederungshilfe und in den tagesstrukturierenden Betreuungsplätzen.

**Fallzahlen Sozialpädagogische Familienhilfe, Anzahl der betroffenen Familien

*** zu 5. Notsituationen: hier nur Stichtagszahlen (31.12.2022)

Quelle bis 2020: eigene Erhebung

Quelle ab 2021: KVJS

	2017	2018	2019	2020	2021
1. Heimunterbringung					
Minderjährige	285	257	233	239	365
Volljährige	109	128	88	54	105
2. Betreutes Jugendwohnen					
Minderjährige	10	4	6	7	10
Volljährige	76	107	101	69	88
3. Jugendwohngemeinschaft					
	60	33	17	10	10
4. Gemeinsame Wohnformen					
	15	12	18	11	19
5. Notsituationen***					
	10	5	8	4	7
6. Inobhutnahmen					
	21	16	21	25	190
7. Tagesgruppe*					
	20	15	21	22	30
8. Vollzeitpflege					
Minderjährige	316	305	299	309	289
Volljährige	38	42	41	30	44
9. Ambulante Hilfen					
Soziale Gruppenarbeit*	1	1	0	1	0
Erziehungsbeistand	200	210	206	210	320
Sozialpädagogische Familienhilfe**	443	511	380	412	494
Heilpädagogische Maßnahmen	29	29	37	28	63
Legasthenie-Therapien	129	138	128	101	273
Arithmasthenie-Therapien	42	35	32	28	152
Schulbegleitung	125	142	209	257	430
Sonstige Eingliederungshilfe	45	48	53	62	34
Integration Kindergarten	90	84	93	73	174
Intensive soz.päd. Einzelbetreuung	65	80	116	86	177
Flexible Hilfe Einzelfinanzierung	78	58	73	79	111
Flexible Hilfe Pauschalfinanzierung	380	380	368	367	356
Summe	2.599	2.662	2.573	2.510	3.741

Erzieherische Hilfen nach Hilfearten für minderjährige Kinder und Jugendliche (ohne Hilfen für UMA)

- Durch den ab 2006 begonnenen Aufbau von Erziehungshilfestationen und den konzeptionellen Umbau fließen die Hilfen für Soziale Gruppenarbeit und Erziehung in einer Tagesgruppe in die Angebote im Rahmen der Flexiblen Hilfen ein. Diese ermöglichen eine niedrighschwellige, bedarfsorientierte Hilfe für Familien mit Kindern unter 14 Jahren.
- Einen Anstieg der Hilfen gab es im Bereich der Erziehungsbeistandschaft. Sie wird von Honorarkräften mit pädagogischem Hintergrund durchgeführt, die für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen gewonnen und qualifiziert werden. Ein weiterer Fallanstieg ist bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe zu verzeichnen. Sie wird von Fachkräften des Sozialen Dienstes mit einem festgelegten Stellenanteil geleistet. Aufgrund des hohen Bedarfs wurde ab 2015 ergänzend konzeptionell eine Intensive Sozialpädagogische Familienhilfe (I-SPFH) neu aufgesetzt, die durch freie Träger durchgeführt wird. Familien können in diesem Rahmen durch individuell konzipierte Hilfekonstrukte gezielt gestärkt werden.
- Bei den stationären Hilfen sind bei der Vollzeitpflege in Pflegefamilien die Fallzahlen gestiegen. Pflegeeltern werden intensiv geworben und qualifiziert sowie besonders bei erforderlicher außerfamiliärer Unterbringung jüngerer Kinder eingesetzt. Angestiegen sind die Fallzahlen auch bei der Heimerziehung.

Eingliederungshilfe nach Hilfearten für minderjährige Kinder und Jugendliche (ohne Hilfen für UMA)

Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) zählt nicht zu den Hilfen zur Erziehung.

Der Hilfebedarf und die erforderliche Ausgestaltung der Hilfe werden im Rahmen der Hilfeplanung unter Heranziehung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung von Fachärztinnen und Fachärzten, Psychologinnen und Psychologen und Therapeutinnen und Therapeuten sowie deren Stellungnahmen festgelegt.

Die Eingliederungshilfen nehmen bei den Hilfen im Landkreis auch bezüglich der Höhe der Fallzahlen einen besonderen Stellenwert ein.

Ambulante und therapeutische Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche – ohne Hilfen für UMA

Hilfen am 31.12. inkl. beendete Hilfen

Quelle bis 2020: eigene Erhebung

Quelle ab 2021: KVJS

	2017	2018	2019	2020	2021	Trend 2020-2021
Schulbegleitung	144	179	241	288	430	↗
Integration in Kindertageseinrichtungen	114	118	140	128	174	↗
Arithmasthenie-Therapie/ Autismus-Therapie	71	80	87	98	152	↗
Heilpädagogische Maßnahmen	37	42	44	54	63	↗
Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS)	180	193	190	191	273	↗
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	1	2	2	2	6	↗
Sonstige Maßnahmen	50	58	66	71	34	↘
Hilfen gesamt	597	672	770	832	1.132	↗

Bei den ambulanten und therapeutischen Eingliederungshilfen gibt es einen Anstieg im Bereich der Einzelintegration in Kindertageseinrichtungen. Weiterhin fällt ein starker Anstieg bei der Schulbegleitung auf. Im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen und gesellschaftlich angestrebten Inklusion soll diese Hilfe Schülerinnen und Schülern mit Behinderung oder solchen, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind, ermöglichen, Regelschulen zu besuchen.

Die Schulbegleitung entwickelt sich fachlich weiter. Im Landkreis wird die Konzeption fortgeschrieben; dabei werden erste Modelle von „Schulbegleitung im Pool“ erprobt. Die Praxiserfahrungen dazu sind sehr positiv. Weitere Modellstandorte für „Poolösungen“ werden etabliert, die individuelle und bedarfsgerechte Schulbegleitung realisieren. Dafür sind die Fachkräfte zu qualifizieren und die Zusammenarbeit im Landkreis zu stärken. Die konzeptionellen Weiterentwicklungen berücksichtigen den Bedarf und tragen dazu bei, die großen Herausforderungen in diesem Feld zu bewältigen (Fall- und Kostenanstieg).

	2017	2018	2019	2020	2021	Trend 2020-2021
Erziehung in einer Tagesgruppe	13	12	12	16	19	↗
Vollzeitpflege	1	4	3	2	2	→
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	91	100	102	116	132	↗
Hilfen gesamt	105	116	117	134	153	↗

(Teil-)Stationäre Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche – ohne Hilfen für UMA

Hilfen am 31.12. inkl. beendete Hilfen

Quelle bis 2020: eigene Erhebung

Quelle ab 2021: KVJS

Die Häufigkeit der Inanspruchnahme der Hilfsmaßnahmen zeigt die besonderen Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen mit drohender oder bestehender seelischer Behinderung, die intensiver Unterstützung, Erziehung und Förderung bedürfen. Sie fallen vermehrt mit massiver Selbst- und Fremdgefährdung, Schulabsentismus, Ängsten und Depression auf.

Zum ausdifferenzierten Angebot an Jugendhilfeleistungen im Landkreis Esslingen gehören insbesondere die niedrigschwelligen Erziehungs- und Familienberatungen durch die **Psychologischen Beratungsstellen** mit 2.797 Hilfen und die Familienbetreuungen durch die **Proaktive Beratung und Hilfen für junge Familien (ProjuFa)** mit 548 Hilfen im Jahr 2021.

Hilfe für junge Volljährige

Junge Volljährige können bei bestehender Mitwirkung bedarfsgerechte ambulante und stationäre Hilfen, in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs, erhalten. Diese Hilfeform wird im Landkreis bewusst zur Verstärkung der bisherigen Fortschritte und Verselbstständigung des jungen Menschen umgesetzt. Die Fallzahlen sind in nahezu allen Hilfearten angestiegen.

Die Kosten für die Hilfen für junge Volljährige inkl. UMA beliefen sich 2021 auf 4.522.411 Euro (ohne junge Volljährige in Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII).

Die Gestaltung der Übergänge von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Jugendhilfe hat unter dem Begriff „Care Leaver*innen“ mit Blick auf die sich abzeichnende SGB VIII-Reform zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Hilfe für junge Volljährige nach Hilfearten gemäß SGB VIII

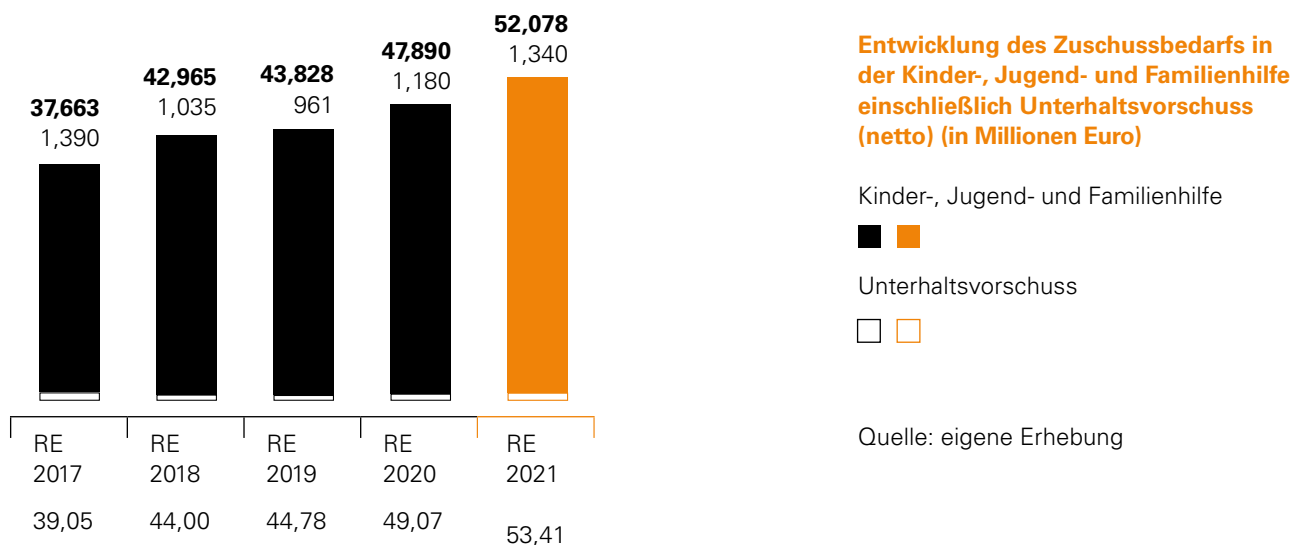
Hilfen am 31.12. inkl. beendete Hilfen (mit Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII)

Quelle bis 2020: eigene Erhebung
Quelle ab 2021: KVJS

	2017	2018	2019	2020	2021	Trend 2020-2021
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	63	43	42	55	46	↗
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung §§ 35, 35a	59	30	37	39	52	↗
Vollzeitpflege § 33	39	19	20	19	40	↗
Heimerziehung §§ 41, 35a	81	62	40	68	80	↗
Betreute Wohnform §§ 41, 35a	34	28	26	37	41	↗
Hilfen gesamt	276	182	165	218	259	↗

Insgesamt sind die Hilfen für UMA im Jahr 2021 wieder angestiegen. Vermehrt sind Hilfen für junge Volljährige erforderlich und werden zur Realisierung einer nachhaltigen Integration ehemaliger UMA genutzt.

2.1.2 Kostenentwicklung



Bezüglich der Kosten ist für die individuellen Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention in den Jahren 2018 und 2021 ein deutlicher Anstieg festzustellen. Der Netto-Zuschussbedarf für diese Hilfen einschließlich Unterhaltsvorschuss hat sich bis 2017 kontinuierlich erhöht; 2018 und 2021 gab es einen deutlichen Anstieg.

Hintergrund hierfür ist die Zunahme der Fallzahlen bei einzelnen ambulanten und stationären Hilfen, allerdings auch die Zunahme der Kosten pro Fall. Dies hängt mit den zunehmend komplexer und schwieriger werdenden Fallkonstellationen zusammen. Die besonderen Problemlagen erfordern immer wieder kostenintensivere Hilfeformen, wie z. B. geschlossene Unterbringungen, Unterbringungen in trauma- oder intensivpädagogischen Gruppen sowie intensive Settings mit hohem Betreuungsschlüssel. Die Isolation junger Menschen während der Corona-Pandemie hat psychische Belastungen verstärkt.

Um Familien- und Erziehungssituationen zu stabilisieren und stationären Hilfen adäquat begegnen zu können bzw. teilweise auch zu vermeiden, wurden unterstützende ambulante und aufsuchende familienorientierte Hilfen ausgebaut.

Ab 2021 sind die Ausgaben für Hilfen für UMAs eingerechnet. Dabei wird davon ausgegangen, dass auch in den kommenden Jahren UMAs im Landkreis kontinuierlich unterzubringen sind.

Kostenentwicklungen nach Hilfearten

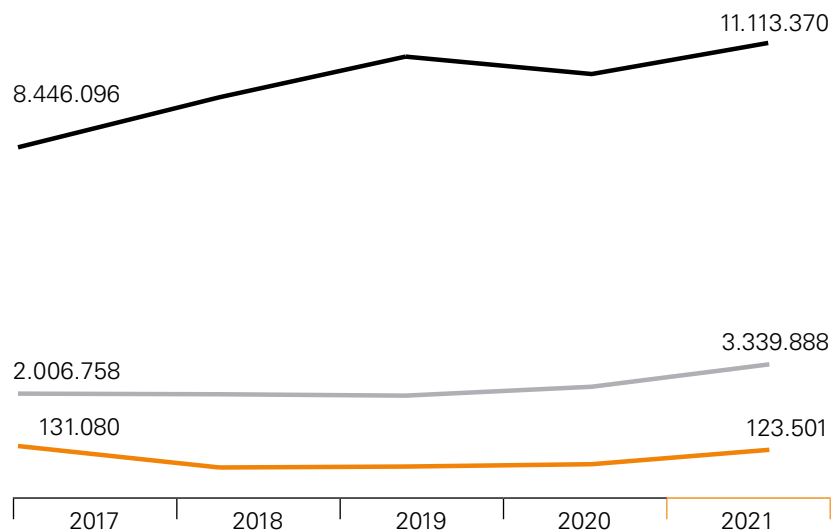
Kostenentwicklung in den stationären Hilfen zur Erziehung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (in Euro)

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34)

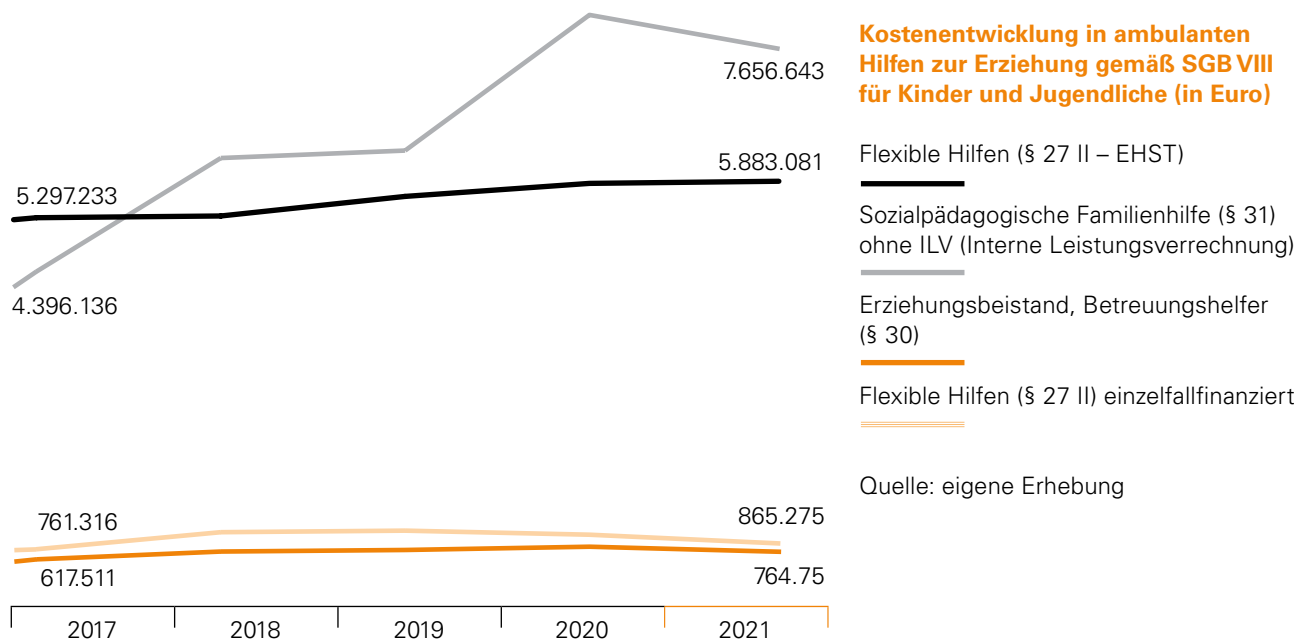
Vollzeitpflege (§ 33)

Betreutes Jugendwohnen (§ 34)

Quelle: eigene Erhebung



Die Kosten für die stationären Hilfen steigen seit 2020 leicht an. Seit 2019 wird für Pflegeeltern, die aufgrund besonderer Entwicklungsbedarfe der Pflegekinder einen deutlich erhöhten Betreuungseinsatz leisten müssen, ein erhöhtes Pflegegeld bezahlt (doppelter oder dreifacher Erziehungszuschlag).



Bei den pauschal finanzierten Flexiblen Hilfen in den elf dezentralen Erziehungshilfestationen nahmen die Kosten aufgrund der Tarifsteigerungen bis 2021 kontinuierlich zu, bei den einzelfallfinanzierten individuellen Flexiblen Hilfen gingen die Kosten zurück. Eine deutliche Kostensteigerung gab es bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe.

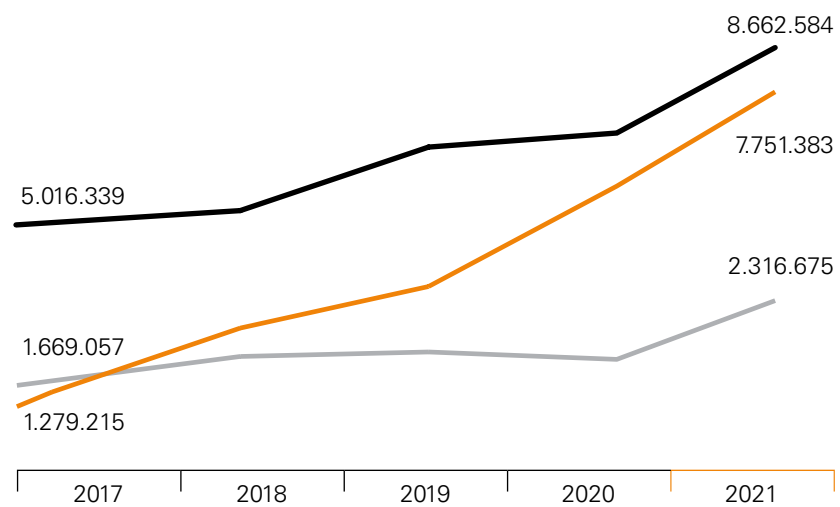
Kostenentwicklung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 35a SGB VIII (in Euro)

Heimerziehung (§ 35a)

Ambulante therapeutische Maßnahmen (§ 35a)

Integration Schule (§ 35a)

Quelle: eigene Erhebung



Bei den Heimunterbringungen im Rahmen der Eingliederungshilfe als wichtige Hilfeart gab es einen Kostenanstieg, ebenso bei den ambulanten therapeutischen Maßnahmen.

Zudem entstanden für die Unterbringungen in Vollzeitpflege 2021 Kosten in Höhe von 97.509 Euro und für die Erziehung in einer Tagesgruppe in Höhe von 513.300 Euro.

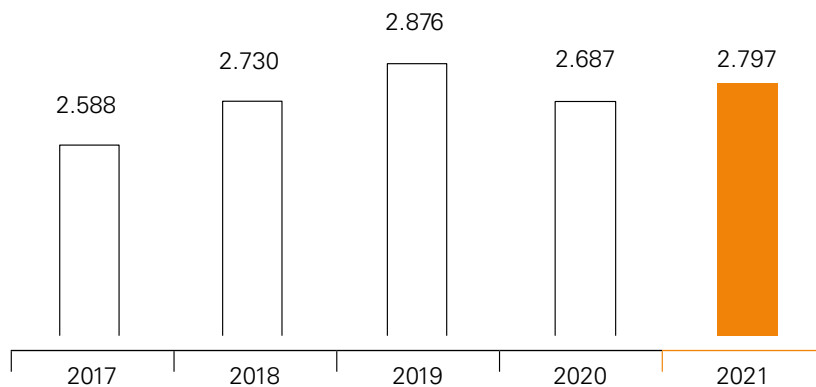
Bei der Schulbegleitung (Integration Schule) fällt ein deutlicher Anstieg der Fallkosten auf 7.751.383 Euro im Jahr 2021 auf. Zum 31.12.2021 waren 430 Schulbegleitungen eingesetzt. Mit der Konzeption und Beauftragung eines Trägerverbunds zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Schulbegleitung ist an die Stelle der bisherigen Honorarverträge zunehmend die Festanstellung von Fachkräften und Nicht-Fachkräften getreten. Die Ausgleichszahlungen des Landes (§ 2 AusgleichsG) deckten im Schuljahr 2020/2021 lediglich rund 9,9 Prozent des tatsächlichen Gesamtaufwands.

2.2 Besondere Themenfelder

2.2.1 Erziehungs- und Familienberatung, Frühe Beratung und Frühe Hilfen

Erziehungs- und Familienberatung

Die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wird unter den Hilfen zur Erziehung am häufigsten in Anspruch genommen. Sie bietet niedrigschwellige Hilfe und wird im Landkreis in sechs Psychologischen Beratungsstellen (PBS) erbracht, zwei in Landkreisträgerschaft und vier in freier Trägerschaft: davon sind drei in Trägerschaft der Diakonie und eine in Trägerschaft der Caritas.



Fallzahlen Erziehungs- und Familienberatung § 28 SGB VIII

Hilfen am 31.12. inkl. beendete Hilfen

Die Fallzahlen sind nicht in der Gesamtstatistik der Erziehungshilfen enthalten.

Quelle: eigene Erhebung

Im Jahr 2021 wurden 44 Prozent der Fälle durch die beiden Landkreisberatungsstellen unterstützt, die organisatorisch im Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung angesiedelt sind. Die PBS in Trägerschaft des Landkreises bietet außerdem Onlineberatung durch einen Kooperationsvertrag zur Mitwirkung an der Online-Beratungsplattform der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) an. Die PBS Filder des Kreisdiakonieverbandes leistet im Rahmen der eigenen virtuellen Plattform „Onbera“ digitale Beratung.

Seit Beginn der Corona-Pandemie sind wesentlich mehr Kriseninterventionen und komplexe Beratungssettings für Familien mit starken psychischen und sozialen Belastungen erforderlich. Erschwerend wirken sich die geringen Kapazitäten im psychotherapeutischen Bereich nach SGB V aus, die fachlich indizierte Weiterverweisungen verzögern.

Die PBS leisten gerichtsnahe Beratung bei hochstrittigen Trennungs- und Scheidungssituationen nach Vermittlung durch das Familiengericht (jährlich 100 Ersttermine). Weitere Leistungen der PBS sind niederschwellige Beratungsangebote für Menschen mit Migrationshintergrund, Offene Sprechstunden, Gruppenangebote für Kinder, Fachdienstliche Beratungen, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit.

Da eine zeitnahe Psychologische Beratung wesentlich dazu beitragen kann, eine Verschärfung von Krisen und Chronifizierung von Belastungen abzuwenden, wird empfohlen, hybride Formate und gruppenbezogene Settings für besonders vulnerable Gruppen auszubauen. Dies kann zum Beispiel anknüpfend an das Projekt „Dazugehören-BaWue“ geschehen, das sich auf psychisch belastete Jugendliche und junge Erwachsene bezieht und gemeinsam mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie umgesetzt wird.

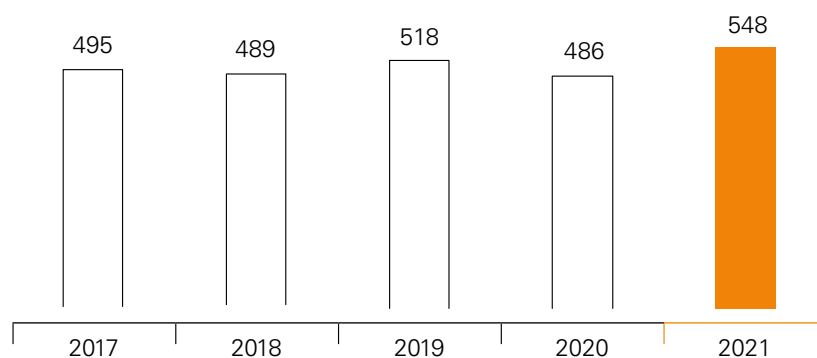
Frühe Beratung und Hilfen

Proaktive Beratung und Hilfen für junge Familien (ProjuFa) finden auf Grundlage der §§ 2 und 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie sowie § 3 Abs. 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) statt.

ProjuFa arbeitet an den Übergängen zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren überwiegend in Form aufsuchender alltagspraktischer Begleitung und Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz der Eltern.

Reichen diese Hilfen nicht aus, werden Schritte zur weiteren Unterstützung oder zur Abwendung von Gefährdungen für das Kindeswohl eingeleitet.

ProjuFa ist organisatorisch im Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung des Landratsamtes Esslingen angesiedelt (Sachgebiet Psychologische Beratung und Frühe Hilfen) und arbeitet in vier regionalen Kernteams zusammen mit Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern sowie mit Fachkräften aus psychosozialen Fachdisziplinen.



Durch ProjuFa betreute Familien

Die Fallzahlen sind nicht in der Gesamtstatistik der Erziehungshilfen enthalten.

Quelle: eigene Erhebung

Anfragen kamen 2021 zu 32 Prozent aus dem Gesundheitswesen, zu 33 Prozent von den Familien direkt und sonst überwiegend von anderen sozialen Unterstützungssystemen (z. B. Beratungsstelle für Schwangere, Flüchtlingshilfe).

Die Hilfeanliegen der Familien weisen eine hohe Heterogenität auf und reichen von prekären materiellen Lagen über brüchige soziale Beziehungen bis hin zu gesundheitlichen Belastungen. In 24 Prozent der Familien lebte mindestens ein psychisch belastetes Elternteil. Die Hälfte der Anfragen bezieht sich auf Unsicherheiten mit dem Kind, jede vierte auf Partnerschaftsprobleme. 92 Familien hatten Fluchterfahrung. 152 Familien mit Babies unter 6 Monaten hatten keine Nachsorgehebamme. 28 Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf wurde an den Sozialen Dienst weitergeleitet. Dies entspricht ca. 5 Prozent der Fälle, die allesamt von ProjuFa in 2021 betreut wurden.

Weitere Leistungen neben der Einzelfall- und Vernetzungsarbeit sind regelmäßige Sprechstunden in Kliniken, Offene Treffs und andere Bildungsangebote für Eltern, Fachdienstliche Beratung, Fortbildungen für Fachkräfte und Öffentlichkeitsarbeit. ProjuFa koordiniert **regionale Netzwerke Frühe Hilfen** mit verschiedenen Institutionen aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich unter Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements. Insbesondere Sprechstunden in Kliniken, Offene Gruppenangebote im sozialen Nahraum, Netzwerktreffen in Präsenzform und Öffentlichkeitsveranstaltungen mussten im Jahr 2021 durch die coronabedingten Kontaktbeschränkungen unter veränderten Bedingungen umgesetzt werden. Dies erschwerte den einfachen Zugang für junge Familien, die selbst teilweise sehr vorsichtig in der Gestaltung ihrer Außenkontakte waren. Wegfallende Gruppenformate wurden durch Einzelsettings kompensiert, was zu Steigerungen der Fallzahlen führte. Dies ermöglichte, einer Verfestigung krisenhafter Situationen durch soziale Isolation vorzubeugen.

Kooperationsverträge und Refinanzierung

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen unterstützt die Frühen Hilfen im Landkreis mit jährlichen Zuwendungen. Diese betragen im Jahr 2021 insgesamt 316.043 Euro, davon bezogen sich 93.000 Euro auf das befristete Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“. Hiervon müssen die nicht verausgabten Mittel in Höhe von rund 20.604 Euro noch an den KVJS zurückgezahlt werden, im Ergebnis verblieben rund 295.439 Euro. Mit den PBS der freien Träger gibt es Kooperationsvereinbarungen zur Mitwirkung im interdisziplinären Kernteam von ProjuFa (Erstattung von ca. 72.000 Euro/Jahr, im Regelbetrieb außerhalb des Aktionsprogramms). Im Bereich der Freiwilligenarbeit wurden der Kinderschutzbund Esslingen (Projekt Familienpaten), drei regionale Familienbildungsstätten und ein Familienzentrum (welcome-Projekte),

sowie ein Patenprojekt der Caritas für geflüchtete Familien mit kleinen Kindern mit insgesamt 46.467 Euro unterstützt. Darüber hinaus wurden Mittel aus dem Landesprogramm STÄRKE des Landesministeriums für Soziales und Integration in Höhe von 152.652 Euro überwiegend im Bereich der Bildungsangebote für Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren gezielt eingesetzt. Damit wird eine finanzielle Unterstützung der Bildungsangebote freier Träger und Offenen Treffs von ProjuFa im Landkreis ermöglicht.

Zuschüsse an die Familienbildungsstätten

Der Landkreis bezuschusst die fünf Familienbildungsstätten (FBS) im Landkreis mit jährlich 85.000 Euro. Die Zuschussverteilung erfolgt im Verhältnis der im Vorjahr geleisteten Unterrichtseinheiten (UE) aus dem Bereich Junge Familie.

Zuschüsse Familienbildungsstätten

Quelle: eigene Erhebung

*pandemiebedingt wurde der Zuschuss im gleichen Verhältnis wie 2020 verteilt.

	2017		2018		2019		2020		2021*	
	UE	Euro	UE	Euro	UE	Euro	UE	Euro	UE	Euro
FBS Esslingen	2.276	10.271	2.471	10.930	1.948	8.778	2.193	9.818	2.193	9.818
FBS Filderstadt	6.485	29.265	6.617	29.268	6.630	29.880	6.032	27.004	6.032	27.004
FBS Kirchheim	4.469	20.168	3.962	17.524	3.972	17.900	3.680	16.474	3.680	16.474
Familienbildungsarbeit Köngen	1.662	7.502	1.517	6.710	1.471	6.630	1.538	6.885	1.538	6.885
Haus der Familie Nürtingen	3.943	17.794	4.650	20.568	4.840	21.812	5.544	24.819	5.544	24.819
Summe	18.835	85.000	19.217	85.000	18.861	85.000	18.987	85.000	18.987	85.000

Die hohe Akzeptanz, die ProjuFa bei belasteten Familien auch mit Flucht- und Migrationshintergrund hat, kann für eine Stärkung dieser Familien auch in Zusammenarbeit mit den Familienbildungsstätten genutzt werden. Regionale Planungsprozesse haben sich vor der Corona-Pandemie bewährt und sollten wieder aktiviert werden.

2.2.2 Schutzauftrag der Jugendhilfe und Inobhutnahmen

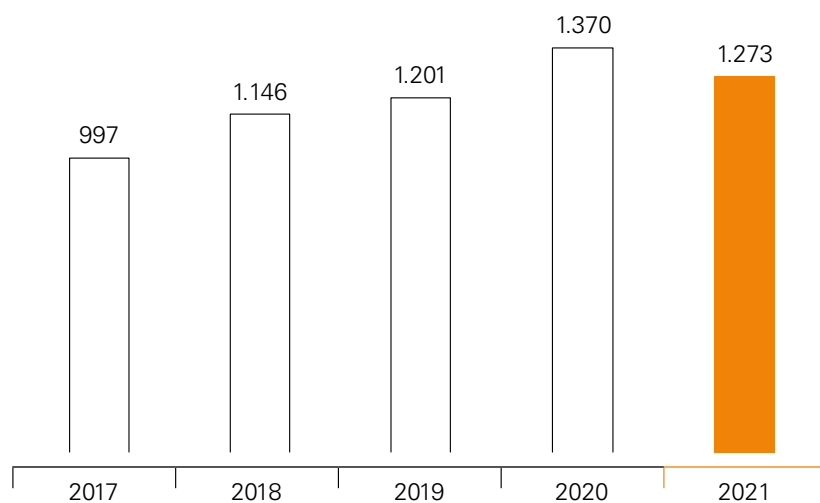
Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII

Werden dem Sozialen Dienst gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung u. a.) bekannt, ist er verpflichtet, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, den Erziehungsberechtigten Hilfen anzubieten oder ggf. das Familiengericht einzuschalten. In Krisenfällen und zum sofortigen Schutz bei Kindeswohlgefährdung kann eine Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen erfolgen. Eine zeitweise außerfamiliäre Unterbringung kann in Erziehungshilfeeinrichtungen, bei Bereitschaftspflegefamilien oder anderen geeigneten Personen aus dem unmittelbaren Umfeld des Kindes erfolgen.

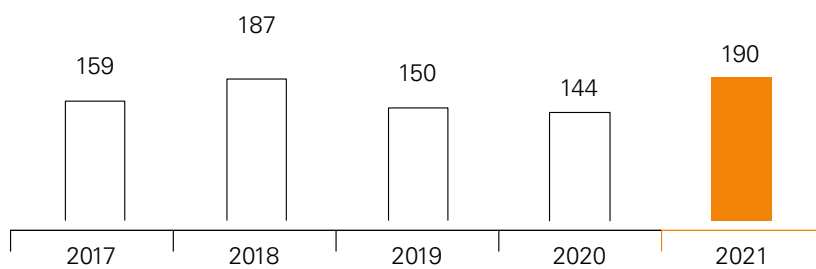
Kindeswohlüberprüfungen im Rahmen des Schutzauftrags (Kinder)

Hilfen am 31.12. inkl. beendete Hilfen

Quelle: eigene Erhebung



Die Anzahl der Kindeswohlüberprüfungen ist innerhalb eines Jahres von 2020 auf 2021 um 97 Fälle gesunken.



Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen – ohne UMA-Hilfen

Laufende Fälle pro Jahr
Quelle: KVJS-Landesjugendamt

Im Jahr 2021 mussten 190 Kinder und Jugendliche als Maßnahme des Kinderschutzes in Obhut genommen werden, was sich durch das hohe Aufkommen der UMA-Fälle begründet. Die Kosten für die Inobhutnahmen beliefen sich 2021 auf 1.234.780 Euro. Zielsetzung ist, den Status der Inobhutnahme nur für einen relativ kurzen Zeitraum aufrechtzuerhalten, um dann mittels familiärer Ressourcen bzw. bedarfsgerechter stationärer oder ambulanter Angebote der Jugendhilfe die krisenhafte Situation zu überwinden.

UMA werden gemäß § 42a SGB VIII vom Sozialen Dienst vorläufig in Obhut genommen und bei freien Trägern der Jugendhilfe oder in Gastfamilien untergebracht. Damit ist ein aufwändiges Verfahren verbunden, das u. a. die Altersfeststellung und die familiengerichtliche Entscheidung zur Einsetzung einer gesetzlichen Vertretung (Vormundschaft) beinhaltet. Im Landkreis Esslingen werden immer wieder UMA am Flughafen oder an der Autobahnraststätte Denkendorf aufgegriffen. Für diese ist der Landkreis Esslingen zunächst zuständig. Die Zahlen der vorläufig in Obhut genommenen jungen Menschen sind nach einem starken Rückgang bis 2020 auf 18, im Jahr 2021 auf 38 Personen stark angestiegen.

2.3 Weitere Aufgabenfelder

2.3.1 Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften

Das Sachgebiet Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften im Kreisjugendamt Esslingen bietet eine vielfältige Anzahl von Unterstützungsleistungen und Beratung für Alleinerziehende, unverheiratete Eltern, minderjährige Kinder und junge Volljährige an.

Beistandschaft

Auf schriftlichen Antrag des betreuenden Elternteils wird das Jugendamt zum sogenannten Beistand des Kindes. Der Wirkungsbereich umfasst die Vaterschaftsfeststellung bei Kindern von nicht miteinander verheirateten Eltern sowie die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche eines minderjährigen Kindes. Innerhalb seines Aufgabenbereiches vertritt der Beistand das Kind als gesetzlicher Vertreter einschließlich der Prozessvertretung vor dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht. Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge jedoch nicht eingeschränkt.

Pflegschaft und Vormundschaft

Wenn die Eltern an der Vertretung ihres minderjährigen Kindes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert sind oder ihnen durch eine gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht entzogen wurde, ordnet das zuständige Familiengericht eine Vormundschaft an.

Sofern nur Teile der elterlichen Sorge durch gerichtliche Entscheidung entzogen worden sind, wird für diesen Wirkungsbereich eine Pflegschaft angeordnet.

Zum Vormund bzw. zum Pfleger kann das Jugendamt bestellt werden, falls keine geeignete Person (z. B. Verwandte, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) zur Verfügung steht.

Im Falle der Geburt bei einer minderjährigen Mutter tritt eine gesetzliche Amtsvormundschaft in Kraft.

Beurkundung

Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt, die in § 59 SGB VIII genannten Erklärungen zu beurkunden, so z. B. über die Anerkennung der Vaterschaft, das gemeinsame Sorgerecht oder über die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt.

Beratung

Die Beratung nach §§ 18 und 52a SGB VIII umfasst Fragen zu Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie zur Ausübung der Personensorge und zum Umgangsrecht. Zusätzlich werden junge Volljährige in Unterhaltsfragen beraten.

Leistungsart	2017	2018	2019	2020	2021
Beistandschaften (Stand 31.12.)	2.346	2.278	2.241	2.282	2.312
Gesetzliche Vormundschaften (Stand 31.12.)	8	9	9	5	10
Bestellte Amtsvormundschaften (Stand 31.12.)	301	190	122	120	120
Bestellte Pflegerschaften (Stand 31.12.)	65	83	70	69	83
Beurkundungsvorgänge	2.841	2.914	2.967	2.872	2.875
Beratungsvorgänge	5.843	5.480	5.194	5.240	5.310

Fallzahlentwicklung von Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften

Quelle: eigene Erhebung

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021, das zum 01.01.2023 in Kraft tritt, geht eine Aufgabenerweiterung im Bereich der Vormundschaften einher. Die Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder sowie die Prüfung und der Vorschlag eines geeigneten Vormunds gegenüber dem Familiengericht kommt als neue Aufgabe hinzu. Die ehrenamtlichen Vormünder werden von den Amtsvormündern beraten und unterstützt. Der Vormundschaftsbereich wird durch die neuen Aufgaben erweitert.

Weiterhin wird auch der Kreis der Antragsberechtigten für eine Beistandschaft ausgedehnt. Neben den nach § 1776 BGB berufenen Vormündern können ab dem 01.01.2023 alle ehrenamtliche Vormünder sowie Pflegepersonen, denen nach § 1630 Abs. 3 BGB Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen wurden, Beistandschaften einrichten. Im Bereich der Beistandschaften ist mit einem Fallzahlenanstieg zu rechnen.

2.3.2 Unterhaltsvorschuss

Kinder alleinerziehender Elternteile, die vom anderen Elternteil keinen oder zu wenig Unterhalt bekommen, können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erhalten. In diesen Fällen geht der Unterhaltsanspruch des Kindes auf das Land über und wird von der Unterhaltsvorschusskasse gegenüber den Unterhaltspflichtigen geltend gemacht und durchgesetzt.

Durch die Änderung des UVG können seit dem 01.07.2017 Kinder bis zum 18. Geburtstag ohne zeitliche Beschränkung Leistungen erhalten. Davor war dies nur bis zum 12. Geburtstag für maximal 72 Monate möglich.

Zum 31.12.2021 erhielten im Landkreis Esslingen ca. 2.650 Kinder und Jugendliche Leistungen nach dem UVG, etwa 1.450 mehr als zum 30.06.2017.

Um die finanzielle Mehrbelastung der Gesetzesänderung teilweise zu kompensieren, verbleiben dem Landkreis seit der Ausweitung des UVG 40 Prozent der Einnahmen, während der Landkreis 30 Prozent der Ausgaben zu tragen hat.

Es soll eine weitere, rückwirkende Entlastung der Landkreise durch das Land erfolgen; das Ergebnis der entsprechenden Verhandlungen steht noch aus.

Für den Landkreis Esslingen ergibt sich folgende finanzielle Entwicklung:

Unterhaltsvorschuss Ausgaben und Einnahmen (in Euro)

Quelle: eigene Erhebung

	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021
Einnahmen	-4.697.907	-7.472.136	-6.888.180	-8.116.655	-8.892.455
Ausgaben	6.088.366	8.507.338	7.848.708	9.296.586	10.232.556
Zuschuss	1.390.458	1.035.203	960.527	1.179.931	1.340.101

Die Einnahmen, die Ausgaben und der Zuschussbedarf sind im Jahr 2021 gestiegen.

	2017	2018	2019	2020	2021
Laufende Zahlfälle	1.993	2.334	2.394	2.614	2.656
Ausschließliche Rückgriffsfälle	2.688	2.406	2.388	2.379	2.394
Summe	4.681	4.740	4.782	4.993	5.050
Rückgriff in UVK ES	23,2 %	20,8 %	27,6 %	29,3 %	29,8 %
Rückgriff in Land BW	24,1 %	18,3 %	22,5 %	24,4 %	23,3 %

Fallzahlenentwicklung des Unterhaltsvorschusses

Quelle: eigene Erhebung

Die Tabellen zeigen die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landkreises sowie die Entwicklung der Fallzahlen und der Rückgriffsquote in den Jahren 2017 bis 2021.

Der Einbruch der Rückgriffsquoten im Jahr 2017 resultiert aus der Reform des UVG zum 01.07.2017 und der damit verbundenen Antragsflut.

Im Landkreis Esslingen konnte durch die zeitnahe und angemessene personelle Aufstockung zügig gegengesteuert werden, sodass die Rückgriffsquote mittlerweile wieder deutlich angestiegen ist und über dem Landesdurchschnitt liegt.

2.3.3 Ausbildungsförderung

Junge Menschen können für ihre schulische Ausbildung Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, wenn sie ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung aus eigenen Mitteln sowie in der Regel unter Berücksichtigung des Einkommens ihrer Eltern nicht finanzieren können. Die Leistungen erfolgen hier grundsätzlich als Zuschuss, während Studierende, für welche die Studierendenwerke bei den Hochschulen zuständig sind, eine Kombination aus Zuschuss und Darlehen erhalten.

Teilnehmende an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen können Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG oder sog. Aufstiegs-BAföG) beziehen, und zwar altersunabhängig und ohne Berücksichtigung des Einkommens der Eltern. Die Leistung besteht in der Regel aus einem Zuschuss- und einem Darlehensanteil.

Ausbildungsförderung

Quelle: eigene Erhebung

Antragszahlen und Ausgaben beim Amt für Ausbildungsförderung Esslingen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

		2017	2018	2019	2020	2021
BAföG	Anträge	945	873	806	658	701
	Ausgaben (in Euro)	4.908.116	1.600.568	3.255.453	3.603.672	3.018.923
AFBG	Anträge	1.082	1.027	1.089	1.171	1.177
	Ausgaben (in Euro)	2.056.325	2.127.565	2.189.051	3.474.038	5.561.814

Die Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgaben sowie der Fallzahlen ab dem Jahr 2017.

Die Finanzierung erfolgt beim BAföG zu 100 Prozent durch den Bund, beim AFBG zu 78 Prozent durch den Bund und zu 22 Prozent durch das Land.

Die Reform des AFBG zum 01.08.2020 hat zu einer wesentlichen Verbesserung des Förderumfangs geführt, beispielsweise durch die Erhöhung des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag von 50 auf 100 Prozent oder durch die Förderung mehrerer aufeinander aufbauender Fortbildungen bis zum Master-Niveau.

2.4 Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Im Rahmen der Jugendhilfe werden Beiträge für Kindertageseinrichtungen ganz oder teilweise übernommen, sofern die Eltern nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag selbst zu entrichten. Im Bereich der Kindertagespflege werden die Tagespflegepersonen gefördert. Die Eltern leisten einen Kostenbeitrag unter Berücksichtigung der Betreuungszeiten weiterer minderjähriger Kinder im Haushalt und des Familieneinkommens. Einkommensschwache Familien können zudem einen Erlass des Kostenbeitrags in der Kindertagespflege beantragen. Im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes kam es in 2021 zu einer Förderhöhe von knapp 1 Millionen Euro.

Während die Städte und Gemeinden für den Ausbau und die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen zuständig sind, ist der Landkreis für die Bereitstellung einer Struktur in der Kindertagespflege zuständig. Diese Aufgabe wird überwiegend vom Tageselternverein Esslingen e. V. übernommen, der nahezu umfänglich vom Landkreis bezuschusst wird.

Um die soziale Infrastruktur in der Kindertagespflege zu erhalten und zu stärken, sind u.a. gemeinsame Anstrengungen erforderlich, um dem spürbaren Fachkräftemangel im pädagogischen Arbeitsfeld entgegenzuwirken. Im Jahr 2021 sind bereits Schulungen zum Thema Kinderschutz und über den Umgang mit verhaltensoriginellen Kindern etc. vom Landkreis angeboten worden. Hier sind vielfältige gemeinsame Maßnahmen zu entwickeln, die von verschiedenen Akteuren umzusetzen sind (z. B. Fachkräftemesse, Aktivitäten zur Personalgewinnung und -bindung). In den nächsten Jahren sind kreative Lösungen gefordert, damit der drohende Fachkräftemangel, insbesondere in der Kindertagesbetreuung, abgemildert werden kann.

Förderung der Elternbeiträge

2.4.1 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen

Quelle: eigene Erhebung

	2017	2018	2019	2020	2021
Fördersumme im Jahr/€ netto	2.237.189	2.300.818	2.259.774	155.971,55	961.395,58

Aufgrund der geringeren Fördermittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz und weiteren Aspekten, wie z. B. die teilweise Erhöhung der Kita-Gebühren, die Erhöhung der Fallzahlen (auch der vollständigen Kostenübernahme), kam es zu einem deutlichen Förderzuwachs.

2.4.2 Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege

Förderung der Tagespflegepersonen

Quelle: eigene Erhebung

	2017	2018	2019	2020	2021
Fördersumme im Jahr/€ netto	2.369.872	1.676.936	1.710.315	1.344.563	888.362

Auch in 2021 sind die Fallzahlen in der Kindertagespflege rückläufig, und es kam zu einem Rückgang der Fördersumme; jedoch war die Anzahl der Anträge auf die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Jahr 2021 wieder sehr hoch. Somit ist davon auszugehen, dass die Fördersumme wieder ansteigen wird.

Förderung des Tageselternvereins

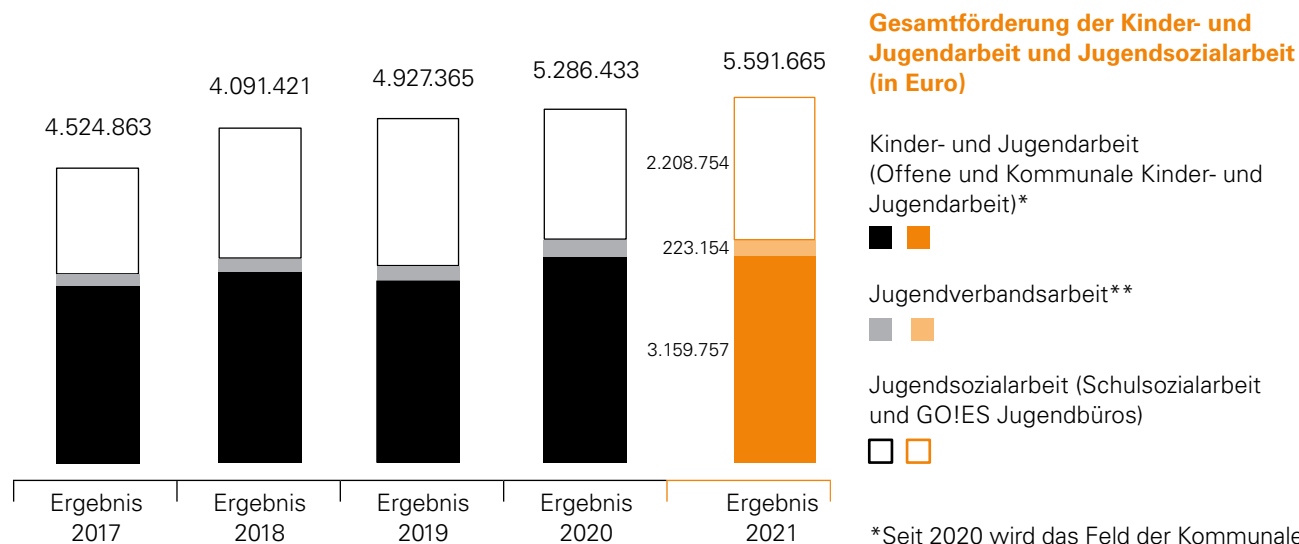
Quelle: eigene Erhebung

	2017	2018	2019	2020	2021
Fördersumme im Jahr/€ netto	1.081.359	1.144.644	1.267.698	1.348.886	1.326.982

2.5 Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

Der Landkreis Esslingen fördert die Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit in hohem Maße, da er ein hohes Interesse an der strukturellen und inhaltlichen Weiterentwicklung des Themenfeldes hat. Vor allem mit Fokus auf den demografischen Wandel und die Zukunftsfähigkeit der Städte und Gemeinden ist eine gut aufgestellte Kinder- und Jugendarbeit entscheidend.

Die gesamten Zuschüsse für die einzelnen Arbeitsfelder entwickelten sich zwischen 2017 und 2021 wie folgt:



Die Grafik bildet die Gesamtförderung der Kinder- und Jugendarbeit der letzten fünf Jahre ab. Die Förderung steigt in den letzten Jahren konstant. Das Ergebnis für 2021 liegt bei 5.591.665 Euro.

Quelle: eigene Erhebung

2.5.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit wird im Landkreis Esslingen in unterschiedlichen Formen und von verschiedenen Trägern umgesetzt. Sie wird im Rahmen des sogenannten Esslinger Modells beim Kreisjugendring (KJR) Esslingen gefördert. Der Landkreis übernimmt 50 Prozent der Personalkosten in den Jugendhauseinrichtungen, die Personalaufwendungen und Sachkosten der Geschäftsstelle des KJR, die Aufwendungen für die Stellen im Freiwilligendienst beim KJR und die Personalaufwendungen für Studierende der Dualen Hochschule. Die anderen 50 Prozent der Personalkosten in den Jugendhäusern sowie die dort anfallenden Sachkosten werden von den Kommunen getragen.

Die Angebote in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den jugendhausähnlichen Einrichtungen fördert der Landkreis in Form von Personalaufwendungen mit einer Förderpauschale pro Vollzeitstelle von jährlich 18.500 Euro.

Seit 2019 fördert der Landkreis zudem innovative Projekte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, um Handlungsstrategien zur Bewältigung der künftigen Herausforderungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln. Dafür steht ein Förder volumen von 50.000 Euro zur Verfügung. Im Jahr 2021 wurden von 9 Anträgen auf Förderung 8 Vorhaben vom Projektbeirat bewilligt. Die gesamte Summe wurde dadurch abgerufen.

Die Corona-Pandemie hatte im Jahr 2021 starke Auswirkung auf die Antragsstellung und die Umsetzung der Projekte. In den Jahren 2019 und 2020 waren es je rund 20 Anträge.

Nach der landkreisweiten konzeptionellen Arbeit der letzten Jahre steht künftig die Qualitätsentwicklung und -sicherung im Fokus. Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit wurde gemeinsam mit den freien Trägern ein Qualitätsinstrument entwickelt, welches quantitative und qualitative Faktoren enthält. Dieses Instrument ist in die pädagogische Praxis der Einrichtungen zu integrieren. Die Qualitätsdialoge in den Städten und Gemeinden zur Jugendarbeit werden als ein weiterer Baustein implementiert.

2.5.2 Kommunale Kinder- und Jugendarbeit

Im Rahmen des Esslinger Modells wird seit 2020 auch das Aufgabenfeld der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit durch den Landkreis gefördert. Die Kommunen können diese Aufgabe selbst wahrnehmen oder einen freien Träger damit beauftragen. Das Aufgabenfeld wird in folgenden 12 Kommunen umgesetzt: Aichtal, Esslingen, Filderstadt, Großbettlingen, Kirchheim, Neuffen, Nürtingen, Plochingen, Reichenbach, Wendlingen, Wernau, Wolfschlugen.

2.5.3 Jugendverbandsarbeit

Die Jugendverbandsarbeit wird vom Landkreis gefördert. Die 33 Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings erhalten einen Zuschuss, der über den Dachverband Kreisjugendring Esslingen e. V. an die Mitgliedsverbände weitergeleitet wird. Der Zuschuss beträgt jährlich 60.000 Euro. Weiterhin werden zwei Vollzeitstellen inklusive 13 Prozent Verwaltungspauschale für die Jugendverbandsarbeit beim Kreisjugendring gefördert.

2.5.4 Jugendsozialarbeit

Die Angebote der Jugendsozialarbeit stehen jungen Menschen zur Verfügung, um individuelle Benachteiligungen auszugleichen und sie bei der sozialen Integration zu unterstützen. Im Landkreis wird dies durch die Förderung der Schulsozialarbeit und Angebote der Jugendberufshilfe, wie das Förderkonzept GO!ES – Jugendbüros und WorKmobil, realisiert.

Förderung der Jugendsozialarbeit (in Euro)

Schulsozialarbeit



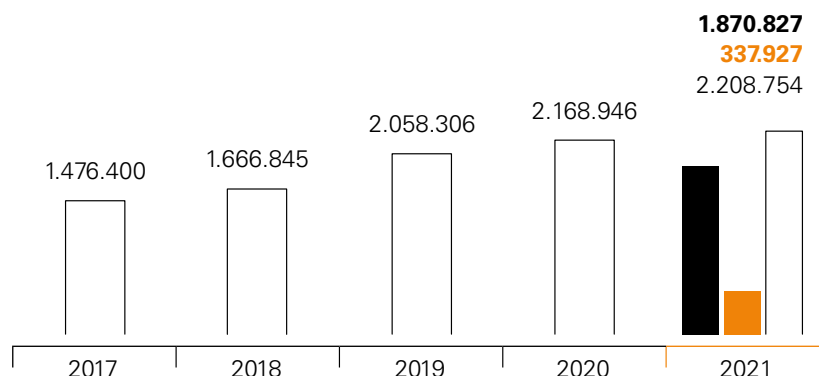
GO!ES – Jugendbüros und WorkMobil



Gesamte Förderung



Quelle: eigene Erhebung

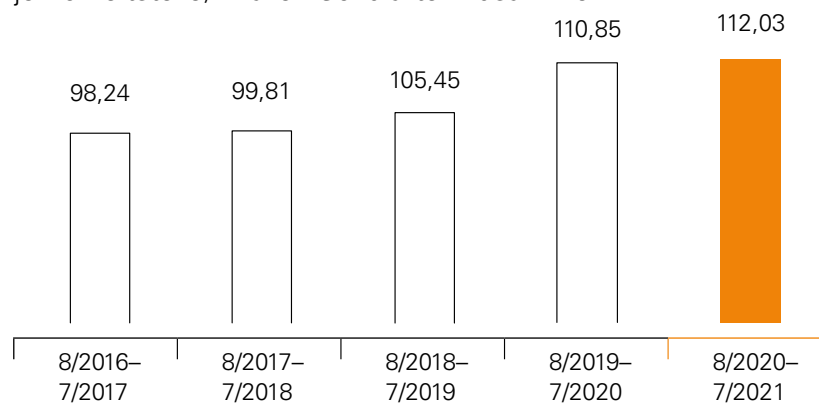


Die Grafik bildet die Förderung der Jugendsozialarbeit der letzten fünf Jahre ab. Seit 2019 gehört auch das Arbeitsfeld GO!ES – Jugendbüros und WorkMobil dazu.

Die Zuschüsse für die Jugendsozialarbeit haben sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Dies hängt vor allem mit dem verstärkten Ausbau der Schulsozialarbeit (Zuschuss 16.700 Euro je Vollzeitstelle) in allen Schularten zusammen.

Geförderte Stellen in der Schulsozialarbeit durch den Landkreis (Drittelfinanzierung)

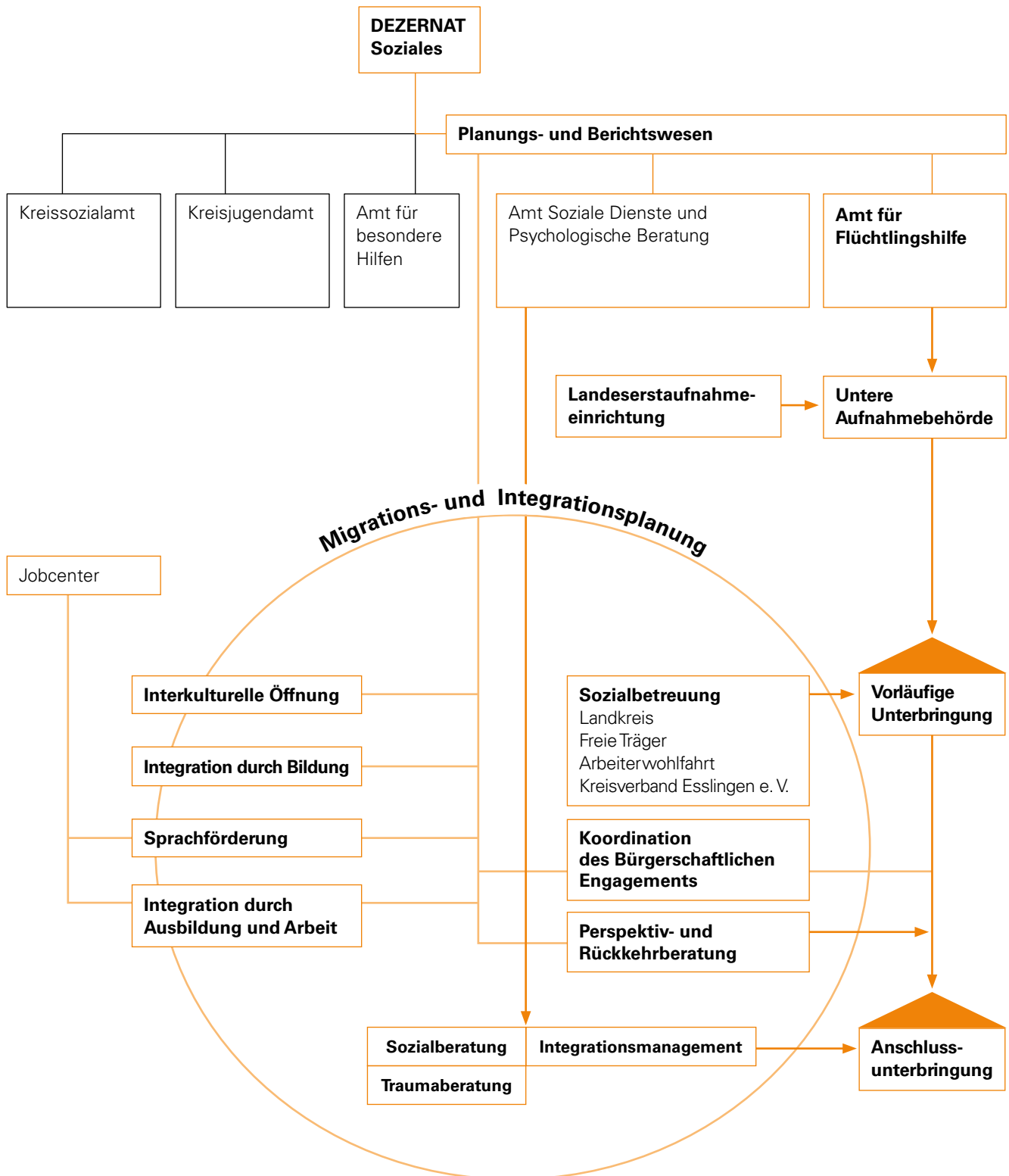
Quelle: eigene Erhebung



Die Grafik stellt die geförderten Stellen der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Esslingen der letzten fünf Jahre dar. Die Stellenanteile sind konstant gestiegen.

Das Förderkonzept GO!ES – Jugendbüros und WorkMobil wird gemeinsam mit dem Jobcenter und den Standortkommunen (Nürtingen, Kirchheim, Esslingen, Leinfelden-Echterdingen, Ostfildern) finanziert. Für die Umsetzung des Förderkonzepts fallen die Personalaufwendungen bei den freien Trägern einschließlich eines Verwaltungs- und Sachkostenanteils sowie die Personalkosten für die Koordinierungsstelle an.

3 Migration und Integration



3.1 Entwicklung der Flüchtlingshilfe in Bund, Land und Landkreis

3.1.1 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Übersicht Aufnahmen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Stand 31.12.2021

Quelle: BAMF sowie eigene Erhebung

	2017	2018	2019	2020	2021
Zugänge Bund	7.059	7.126	7.155	4.309	7.052
Zugänge Landkreis	23	17	52	14	42

Die Aufnahmequote von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern stieg trotz Corona im Jahr 2021 wieder an und lag auf Bundesebene bei 7.052 Personen. Im Vorjahr waren es insgesamt 4.309 Personen.

3.1.2 Opfer politischer Haft/Opferpension

	2017	2018	2019	2020	2021
Anträge	82	82	82	88	89
Ablehnungen	0	0	0	2	3
Empfängerinnen und Empfänger	82	82	82	86	86
Auszahlungsbeträge (in Euro)	298.937	291.472	292.771	339.360	348.850

Opfer politischer Haft/Opferpension

Stand: 31.12.2021

Quelle: eigene Erhebung

In dieser Tabelle ist die Anzahl derjenigen Personen dargestellt, welche infolge einer Freiheitsentziehung oder einer Verwaltungsentscheidung, die mit wesentlichen Grundsätzen eines Rechtsstaates unvereinbar sind, in der ehemaligen DDR in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben (Strafrechtliches und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG, VwRehaG). Die Zahlen sind im Landkreis Esslingen in den zurückliegenden Jahren relativ konstant geblieben.

3.1.3 Flüchtlingsaufnahme

Die Geflüchteten werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels auf die Bundesländer verteilt. 2021 betrug der Anteil für Baden-Württemberg 13,04 Prozent.

Im Land Baden-Württemberg wurden 2021, trotz der Corona-Pandemie, ab Herbst wieder deutlich mehr Zugänge festgestellt. So kamen mit 18.356 **Asylbewerberinnen und Asylbewerber** deutlich mehr als im Vorjahr (6.825 Personen). Im Landkreis Esslingen wurden bis zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 955 Geflüchtete (Vorjahr 497) aufgenommen. Die **Zuweisungsquote** lag bei rund 5,7 Prozent. Zum 01.01.2022 bestand ebenfalls coronabedingt ein höheres Aufnahme-defizit des Landkreises von 105 Personen (Vorjahr 66).

Personen in der Vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung

Quelle: eigene Erhebung

Zugänge Landkreis Esslingen	2017	2018	2019	2020	2021
Neuaufnahme	1.102	698	651	422	808
Wiederaufnahme	227	143	69	29	28
Folgeantragstellerinnen und -antragsteller	8	24	11	10	15
Neugeborene	42	39	34	28	19
Illegal Eingereiste	0	0	1	0	0
Umverteilte	5	3	1	0	0
Kontingentflüchtling, afghanisch	0	0	0	0	0
Kontingentflüchtling, eritreisch	0	6	0	0	0
Kontingentflüchtling, irakisch	0	0	0	0	0
Kontingentflüchtling, jüdisch	0	0	0	0	15
Kontingentflüchtling, somalisch	0	3	48	0	1
Kontingentflüchtling, syrisch	21	44	0	8	4
Aus Jugendhilfeeinrichtung	1	0	0	0	64
Sonderkontingent Nordirak	0	1	0	0	1
Familienzusammenführung	0	0	0	0	0
Summe	1.406	961	815	497	955
Abgänge Gemeinschaftsunterkünfte	2017	2018	2019	2020	2021
Kommunale Unterbringung	1.723	1.725	765	425	412
Private Wohnungen im Landkreis	593	352	138	147	166
Anschlussunterbringung außerhalb Landkreis	0	0	0	0	0
Summe	2.316	2.077	903	572	578
Geduldete	133	259	118	112	116
Davon Asylberechtigte oder sonstige Aufenthaltsberechtigte	1.216	440	192	137	121
Sonstige sowie ohne Asylentscheidung über einen Zeitraum von 24 Monaten	967	1.378	526	319	279
Sonstige Abgänge	2017	2018	2019	2020	2021
Unbekannt verzogen	538	329	134	56	74
Umverteilung	33	34	28	19	22
Freiwillige Ausreise	100	41	12	17	7
Abschiebung	69	69	38	12	3
Rückführung	0	1	0	2	0
Private Wohnungen, auch außerhalb Landkreis	56	41	25	13	23
Abgang in LEA	1	0	0	0	0
Verstorben	0	2	0	0	1
Jugendhilfeeinrichtung	7	0	0	0	3
Summe	804	517	237	119	133
Summe Abgänge insgesamt	3.120	2.594	1.140	691	711

Die Entwicklung der Flüchtlingsaufnahme gemäß FlüAG steigt seit Herbst 2021 wieder an.

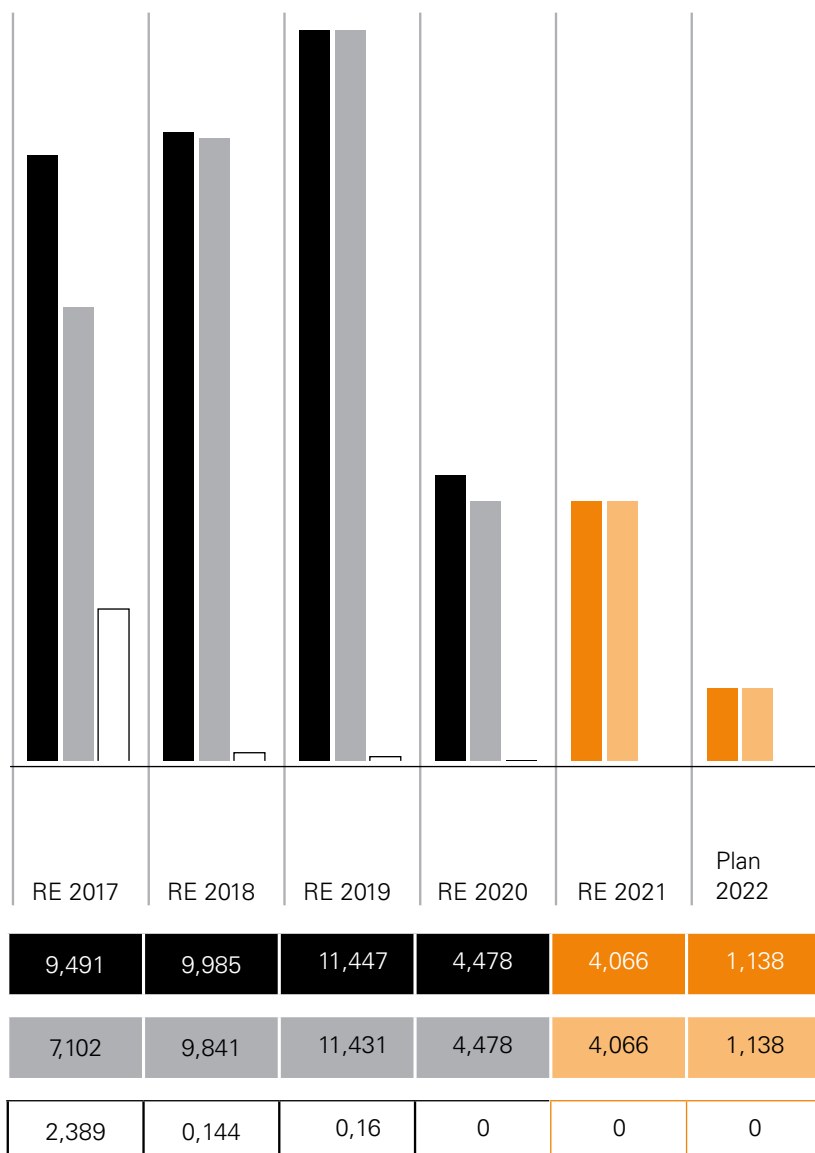
3.2 Entwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG

3.2.1 Vorläufige Unterbringung und Anschlussunterbringung

Kosten der Vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung

in Mio. Euro

Quelle: eigene Erhebung



Trotz der sinkenden Zahl der Leistungsbeziehenden sind die Kosten 2021 leicht gestiegen.

Jahr Stichtag	2017 31. Dez.	2018 31. Dez.	2019 31. Dez.	2020 31. Dez.	2021 31. Dez.
Fälle Leistungsbezug Unterkünfte	2.316	1.139	802	696	786
Fälle davon § 3	955	573	527	463	672
Fälle davon § 2	1361	566	275	233	114
Personen im Leistungsbezug GU	2.655	1.337	1.021	867	1046
Personen davon § 3	1.124	715	634	573	873
Personen davon § 2	1.531	622	387	294	173
Fälle Leistungsbezug kommunal	1.074	1.810	1.981	1.914	1721
Fälle davon § 3	234	313	342	770	931
Fälle davon § 2	840	1.497	1.639	1.144	790
Personen Leistungs- bezug kommunal	1.353	2.169	2.396	2.334	2141
Personen davon § 3	297	353	403	832	990
Personen davon § 2	1.056	1.816	1.993	1.502	1151
Fallzahlen Leistung gesamt	3.390	2.949	2.783	2.610	2507
Leistungsbezieherinnen und -bezieher gesamt	4.008	3.506	3.417	3.201	3187

Entwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG

Quelle: eigene Erhebung

Die Tabelle zeigt die jährliche Entwicklung der Anzahl an Leistungsempfängerinnen und -empfängern und Fälle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ab dem Jahr 2017 bis 2021 im Landkreis Esslingen.

3.2.2 Krankenhilfe und Hilfe zur Pflege

Leistungsberechtigte im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) mit Grundleistungsbezug (§ 3 AsylbLG) erhalten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Dabei erfolgt z. B. eine Versorgung mit Zahnersatz nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Zusätzlich erhalten werdende Mütter und Wöchnerinnen ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel.

3.3 Umsetzung des Integrationsplans

3.3.1 Sozialbetreuung und -beratung

Vorläufige Unterbringung

Monatliche Zahlungen für die Soziale Betreuung in der Vorläufigen Unterbringung (Schlüssel 1:100)

Quelle: eigene Erhebung

Jahr Betreute in VU Auszahlungsbetrag	2017	2018	2019	2020	2021
Durchschnittliche Belegung	3.885	2.253	1.228	986	928
Auszahlungsbetrag in Euro	2.619.320	1.118.028	913.632	733.212	604.045

Die Übersicht zeigt die monatlichen Aufwendungen für die Sozialbetreuung in der Vorläufigen Unterbringung ohne die Sprachkostenpauschale. **Aufgrund der rückläufigen Aufnahmequote sind die Ausgaben in der Vorläufigen Unterbringung ebenfalls geringer als im Vorjahr.**

Anschlussunterbringung

Die Betreuung der Geflüchteten in der Anschlussunterbringung der Kommunen wird auch im Berichtsjahr durch das **Integrationsmanagement** sichergestellt. Dieses wird durch die **Sozialberatung** der Großen Kreisstädte und des Landkreises ergänzt. Unter Federführung des Integrationsmanagements wird für alle Geflüchteten eine gemeinsam getragene Orientierungsberatung angeboten.

Die Grundlage des ergänzenden Angebotes durch die Sozialen Dienste bildet der SOA-Beschluss 126/2017. Demnach erhalten die Großen Kreisstädte Zuschüsse für insgesamt sechs Vollzeitstellen. Beim Sozialen Dienst des Landkreises sind insgesamt fünf Vollzeitstellen vorhanden.

Die Freiwilligenleistung des Landkreises beläuft sich hierzu insgesamt auf 650.563 Euro. Das Integrationsmanagement wird durch den Pakt für Integration, gefördert durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, finanziert. Durch die Verlängerung des Förderprogramms sicherte das Land Baden-Württemberg das Integrationsmanagement bis Ende 2022. Im Berichtsjahr waren insgesamt rd. 36 Integrationsmanagerinnen und -manager in Vollzeitstellen im Einsatz.

Zur Gewährleistung einer sozialen Beratung und Betreuung über die Landesförderung hinaus werden bestehende Konzeptionen fortgeschrieben und teilweise neu erstellt. Dies ist vor allem hinsichtlich der Entwicklung aktueller Fluchtbewegungen essentiell.

Traumaberratung

Fallzahlen in der Traumaberratung

Quelle: eigene Erhebung

	2019	2020	2021
Abklärung und Weitervermittlung (inkl. Familien/Kinder)	14	9	7
Lebensberatung Erwachsene	41	30	33
SGB VIII insgesamt (ohne Weitervermittlung)	66	52	42
Alle Träger inkl. der PBS vom Landratsamt (ohne Tragwerk)	121	91	82

Bei der Zielgruppe psychisch belasteter Menschen mit Fluchterfahrung machten sich die Kontaktbeschränkungen durch die Corona-Pandemie deutlich bemerkbar, da niederschwellige offene Sprechstunden vor Ort in Unterkünften kaum umsetzbar waren.

Da im Jahr 2021 nur die PBS des Kreisdiakonieverbandes und Caritas für diesen Arbeitsbereich finanziell unterstützt wurden, liegen dem Bericht keine Fallzahlen der Stiftung Tragwerk vor, und ein Jahresvergleich ist nur begrenzt aussagekräftig.

Die Klienten benötigen zunächst häufig Unterstützung durch Ehrenamtliche oder vermittelnde Netzwerkpartner zur Kontaktanbahnung und ersten Inanspruchnahme einer Psychologischen Beratungsstelle.

Weitere Angebote der PBS:

- Regionale Fachveranstaltungen und fachdienstliche Fallberatungen für andere Einrichtungen bzw. Ehrenamtliche
- Mitwirkung in regionalen Netzwerken

Da die Zahl der geflüchteten Familien deutlich zugenommen hat, ist es notwendig, die Konzeption zur psychologischen, traumasensiblen Beratung mit Nutzung spezifisch geschulter Sprachmittlerinnen und -mittler fortzuschreiben.

Perspektiv- und Rückkehrberatung

Die Perspektiv- und Rückkehrberatung wird als freiwillige Leistung des Landkreises seit 2017 angeboten und zu 50 Prozent aus Mitteln der Landesförderung bezuschusst. Rückkehrförderung erfolgt durch Mittel des Bundes, des Landes und der Europäischen Union.

Ausreisen freiwilliger Rückkehrerinnen und Rückkehrer

Quelle: eigene Erhebung

	2017 (Einrichtung der Rückkehrberatung am 01.10.2017)	2018	2019	2020	2021
Äthiopien		1			
Afghanistan	1	2		3	1
Albanien	1				
Algerien		2			
Aserbajdschan				2	
Benin			1		
Burkina Faso					1
China	1	4	3	2	7
Eritrea			2		
Gambia		10	4	3	2
Georgien	1	7		1	
Ghana			1		
Indien		4	3	2	2
Irak	1	15	13	3	12
Iran		3	2	2	3
Kanada			1		
Kosovo	1	5	1	1	
Marokko		1	1		
Mexiko			1		
Nigeria		2	3	1	8
Nordmazedonien	5		4		
Pakistan	2	10	7	5	5
Peru				3	
Russland			1		4
Senegal				1	
Serbien		7			2
Somalia					1
Sri Lanka		1	1		
Syrien		3	1		
Togo				1	1
Tschetschenien		1		1	
Türkei		3	5	9	6
Tunesien		1		1	1
Ukraine				1	
USA			1		
Insgesamt	13	82	56	42	56

In der Tabelle werden die Ausreisen nach Herkunftsland aufgeschlüsselt. Die meisten Ausreisen fanden im Jahr 2021 in den Irak statt.

Entwicklung der Rückkehrberatung und freiwilligen Ausreisen 2018 – 2021

Quelle: eigene Erhebung

Jahr	2018	2019	2020	2021
Beratungen	390	303	236	290
Personen	172	106	84	90
Antragstellung	90	56	56	55
Ausreisen	82	56	42	56
davon				
Frauen	13	3	5	5
Kinder	8	3	1	3
UMA	1	1	0	0
medizinischer Fall	3	2	2	2
Ü 60	0	0	0	4

Die Tabelle beschreibt die Anzahl der Beratungen im Verhältnis zu den Personen, die beraten wurden, und die Anzahl der daraus hervorgegangenen Antragstellungen auf freiwillige Ausreise sowie die Zahl der tatsächlich Ausgereisten. Mehr als die Hälfte der Personen, die die Rückkehrberatung aufsuchten, stellten einen Antrag auf freiwillige Rückkehr und reisten auch tatsächlich im gleichen Jahr aus.

Hindernisse für erfolgreiche Antragstellungen und Ausreisen sind vor allem schwierige und langwierige Identifizierungs- bzw. Passbeschaffungsprozesse. Darüber hinaus kann mangelnde Kooperationsfähigkeit aufgrund von psychischer Überforderung und/oder eingeschränkter intellektueller Fähigkeiten den komplexen Prozess der freiwilligen Ausreise erschweren und verzögern.

Ein hoher Beratungsbedarf besteht bei Personen:

- mit besonderer Schutzbedürftigkeit (Frauen, Minderjährige, Familien, Ältere, Opfer von Menschenhandel, medizinische Fälle – insbesondere psychische Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit)

3.3.2 Integrationsmaßnahmen

Alle aufgeführten Integrationsmaßnahmen werden auf Empfehlung des im Jahre 2017 verabschiedeten Integrationsplanes erbracht und sind eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises.

Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund

Die Koordination der Sprachkurse nach der Verwaltungsvorschrift Deutsch (VwV Deutsch) des Landes Baden-Württemberg übernahm auch im Jahr 2021 die Bildungskoordination für Neuzugewanderte. Aufgrund der Doppelhaushaltsführung des Landes Baden-Württemberg hat der Landkreis bereits eine Förderzusage für die Jahre 2021 und 2022 erhalten. Dementsprechend ist ein Mittelzuschuss für diesen Zeitraum gesichert. Auch für die darauffolgende Förderperiode im Jahr 2022 wird der Landkreis Esslingen eine Förderung beantragen, da die VwV Deutsch ein wichtiger Baustein der Sprachförderkette im Landkreis ist.

Für die Durchführung der Kurse erhält der Landkreis eine Landeszuwendung von rund 60 Prozent für die Kurs- und Kinderbetreuungsgebühren zuzüglich der Kosten für die Abschlussprüfungen. Die verbliebenen 40 Prozent sowie Fahrtkosten der Teilnehmenden und die Kosten für die Einstufungstests werden in vollem Umfang vom Landkreis getragen.

	1. Förderperiode Haushaltsjahr 2021	2. Förderperiode Haushaltsjahr 2022
Landesförderung in Euro	195.000	195.000
Landkreisförderung in Euro	130.000	130.000

Kostenaufteilung Sprachförderung

Berichtszeitraum 2021

Quelle: eigene Erhebung

In das Berichtsjahr 2021 entfallen zwei Förderperioden. Die erwarteten Kurskosten und somit die Landesförderung sowie die Ausgaben des Landkreises bleiben auf dem Niveau des Vorjahres.

Die Sprachförderung im Landkreis war auch im Berichtsjahr 2021 noch von den Auswirkungen der Pandemie beeinflusst. Dennoch konnten die geplanten Kurse durch reduzierte Gruppengrößen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie Tragen einer FFP2-Maske während des Unterrichts erfolgreich durchgeführt und beendet werden. So sind im Berichtszeitraum nur vereinzelt coronabedingte Kursausfälle von Teilnehmenden zu verzeichnen gewesen.

VwV Deutsch-Kurse seit 2019 im Landkreis Esslingen

Quelle: eigene Darstellung

5. Förderperiode 2019/2020*			6. Förderperiode 2020/2021*		7. Förderperiode 2021/2022 (Stand Dez. 21)	
VHS Esslingen			Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung		
			Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung	Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung
			Aufbaukurs A2 300 UE	Abschluss- prüfung	Aufbaukurs A2 300 UE	Abschluss- prüfung
			Aufbaukurs A2 300 UE	Abschluss- prüfung		
Bruderhaus Diakonie Nürtingen	Alphakurs A1 600 UE	Teilnahme- bestätigung	Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung		
			Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung	Aufbaukurs A2 300 UE	Abschluss- prüfung
					Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung
Bruderhaus Diakonie Kirchheim	Aufbaukurs A2 300 UE	Abschluss- prüfung	Aufbaukurs A2 300 UE	Abschluss- prüfung		
Internatio- naler Bund Esslingen					Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung
Einzel- förderungen	19 Personen in sechs verschiedenen Integrationskursen, 10 Kinder in Kinderbetreuung		13 Personen in sechs verschiedenen Integrationskursen, 9 Kinder in Kinderbetreuung		14 Personen in sechs verschiedenen Integrationskursen, 9 Kinder in Kinderbetreuung	
	* Pandemiebedingte Verschiebung einiger Kurse auf Sommer 2020		* Pandemiebedingte Kursteilung der Grund- und Aufbaukurse			

Das Schaubild stellt die Kursarten und Anzahl von durchgeführten Kursen seit August 2019 dar.

Im Berichtszeitraum führten die Volkshochschule Esslingen, die BruderhausDiakonie und der Internationale Bund Esslingen Grund- und Aufbaukurse nach der VwV Deutsch durch. Bei diesen Trägern konnten außerdem 14 Personen über eine Einzelförderung beschult werden. Im Berichtszeitraum wurden so über 100 Personen durch die VwV Deutsch gefördert.

Elternbeteiligung

Budget	Kostenpunkte	Haushaltsjahr
13.500 Euro	Kick-off-Veranstaltung im Landratsamt, Einrichtung eines Vernetzungsformats der relevanten Akteurinnen und Akteure im Landkreis, Koordination von Fachaus-tausch und „Gemeinsamem Lernen“, Öffentlichkeitsarbeit inklusive Informa-tionsmaterialien für die Zielgruppe der Maßnahme, Weiterbildung	2019
2.500 Euro	Verschiebung der für 2020 geplanten Umsetzungsschritte in 2021 aufgrund der Corona-Pandemie	2020
11.000 Euro	Öffentlichkeitsarbeit und Akquise von Elternmentorinnen und -mentoren, Quali-fizierung von bürgerschaftlich Engagierten, Aufbau von Netzwerkstrukturen mit den interessierten Kommunen, fachliche und organisatorische Beratung und Begleitung	2021

Kostenübersicht zum Projekt „Elternbeteiligung im Landkreis Esslingen“

Quelle: eigene Erhebung

Aufgrund der Pandemie konnten nur 2.500 Euro im Jahr 2020 eingesetzt werden. Ins Jahr 2021 wurden 11.000 Euro verscho-ben.

Gespräche der Sprachmittlung

Quelle: eigene Erhebung

Drei-Säulen-Dolmetscherkonzept

Jahr	Hotline	Traumabberatung	Kita/Schule/ Vernetzung
2019	20	16	94
2020	36	48	299
2021	25	52	158

Die Tabelle stellt die Zahl der sprachmittlergestützten Gespräche in der Verwaltung, bei den psychologischen Beratungsstellen sowie im Bildungsbereich in den Jahren 2019 bis 2021 dar.

Im Rahmen des Dolmetscherkonzeptes sind in drei Bereichen – verwaltungsinterne Hotline, Traumabberatung und Kindheitspädagogik – Kosten der Sprachmittlung übernommen worden. Ende 2021 ist das Projekt „Drei-Säulen-Dolmetscherkonzept“ ausgelaufen, welches gemeinsam durch das Land und den Landkreis finanziell getragen wurde. Es konnte für die Zukunft eine Fortführung der Sprachmittlung im Landkreis garantiert werden, indem ein Großteil des Angebotes verstetigt wurde.

Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Zugewanderte (Kümmerer-Programm)

Berufsfeld	2019	2020	2021
Betreute Personen seit 2016 Stichtag 31.12.2020	172	203	240
In Praktika vermittelt	105	143	179
Ausbildung Stichtag 31.12.2020	90	129	155
Männlich	158	179	202
Weiblich	14	24	38
Nationalität Hauptherkunftsländer			
Syrien	103	106	116
Gambia	17	18	25
Iran	14	13	21
Afghanistan	12	18	20
Irak	6	8	9
Togo	1	2	8

Vermittlungen in Ausbildung

Quelle: eigene Erhebung

Die Anzahl derjenigen, die durch das Programm „Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Zugewanderte“ eine Ausbildung oder ein Praktikum aufgenommen haben, konnte 2021 um 18 Prozent auf 240 Personen gesteigert werden.

Vermittlungen in Berufsfelder

Quelle: eigene Erhebung

	2019	2020	2021
Berufe im Gesundheitswesen	13	26	31
Mechaniker in unterschiedlichen Fachrichtungen inkl. 2-jährige Berufsausbildung	13	19	25
Berufe in der Gastronomie	11	17	21
Kaufmännische Berufe	12	14	17
Elektroniker in unterschiedlichen Fachrichtungen	13	11	11
Vermittlung gesamt	84	118	144

Wie im vergangenen Jahr wurden die meisten Zugewanderten in Berufe im Gesundheitswesen vermittelt. Gefolgt von den Mechanikerinnen und Mechanikern der verschiedenen Fachrichtungen. Auch das Berufsfeld der Gastronomie erfreute sich bei zugewanderten Personen großer Beliebtheit. Die Abbrecherquote hat sich besonders in der Gastronomie leicht auf 14 Prozent erhöht.

Interkulturelle Öffnung

Schulungen und Teilnehmende zum Thema der interkulturellen Öffnung seit 2019

Quelle: eigene Erhebung

Teilnehmende	Schulungsumfang	Zahl der Teilnehmenden	Anzahl der Schulungen
Mitarbeitende	1 Arbeitstag	48	4
Führungskräfte	½ Arbeitstag	16	1

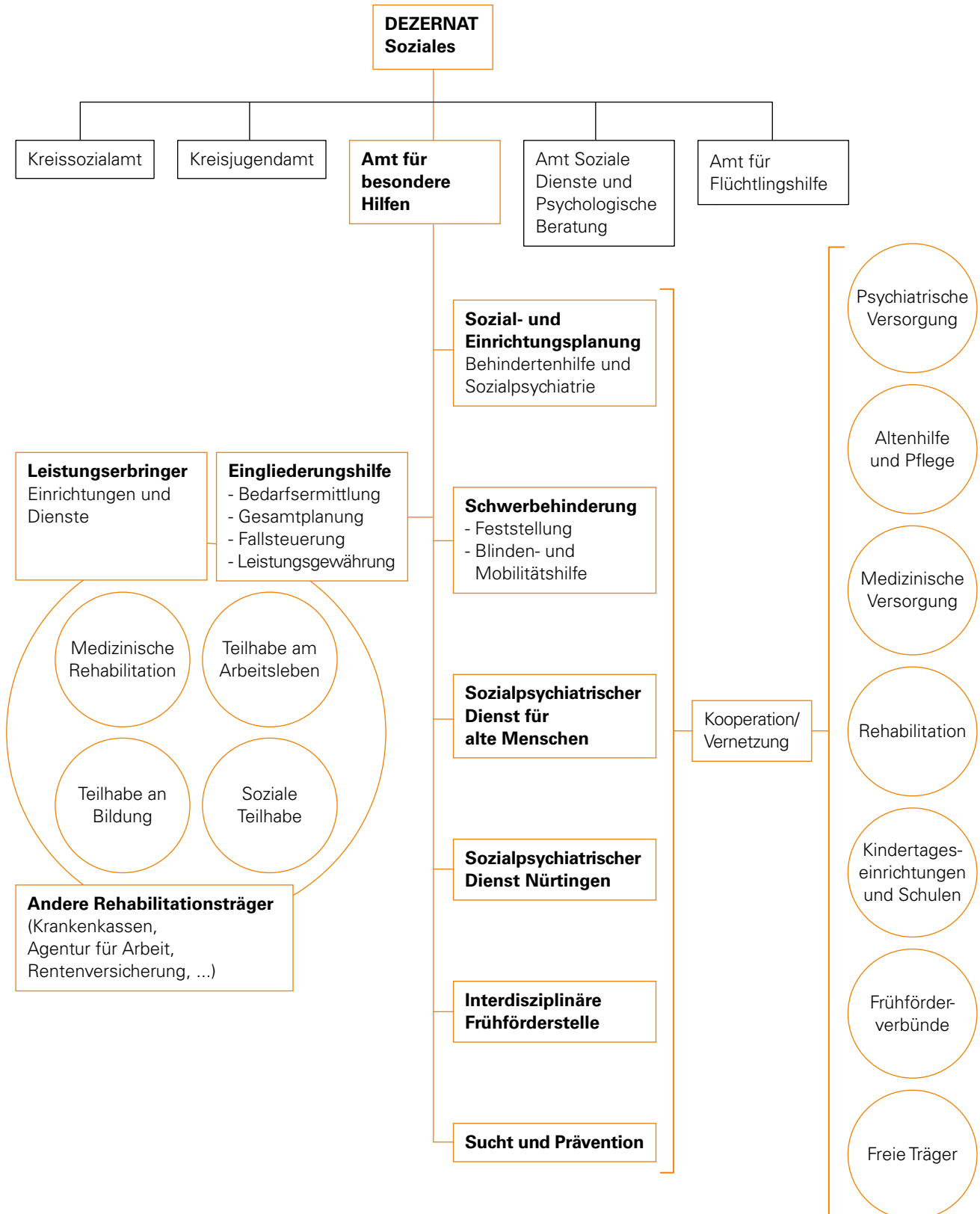
Das Landratsamt bietet seit 2019 interne Schulungen zum Thema interkulturelle Öffnung an, in denen inzwischen 64 Mitarbeitende des Landratsamtes geschult worden sind. Dadurch soll die Kompetenz der Mitarbeitenden in der Entwicklung hin zur interkulturellen und diskriminierungskritischen Öffnung gestärkt werden.

Der Integrationsbericht 2017 und seine Fortschreibung aus dem Jahr 2021 sind richtungsweisend für die Integrationsarbeit der kommenden Jahre und werden im Sinne der integrierten Sozialplanung umgesetzt. Es gilt, die entstandenen Strukturen zu erhalten und sie an neue Bedarfe anzupassen, um den Herausforderungen aktueller Migrationsbewegungen wie Flucht und Fachkräftezuwanderung zu begegnen.

Seit Herbst 2021 wurden wieder deutlich mehr geflüchtete Personen im Landkreis aufgenommen. Zusätzlich stieg die Zahl seit dem Beginn des Krieges in der Ukraine erneut drastisch an. Daher bleiben die Sicherstellung der Sozialberatung in der Anschlussunterbringung sowie die „Integration in Bildung“ mit der Herstellung von Transparenz von Bildungsangeboten und der Sprachförderung nach wie vor ein wichtiger Bestandteil.

Begleitet wird dies von der Weiterführung und Erweiterung des Zieles „Zusammenleben in Vielfalt“ durch die interkulturelle Öffnung der Verwaltung, z. B. im Rahmen des Drei-Säulen-Dolmetscherkonzeptes sowie der Stärkung der Zivilgesellschaft durch das Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz.

4 Teilhabe, Rehabilitation und Psychosoziale Hilfen



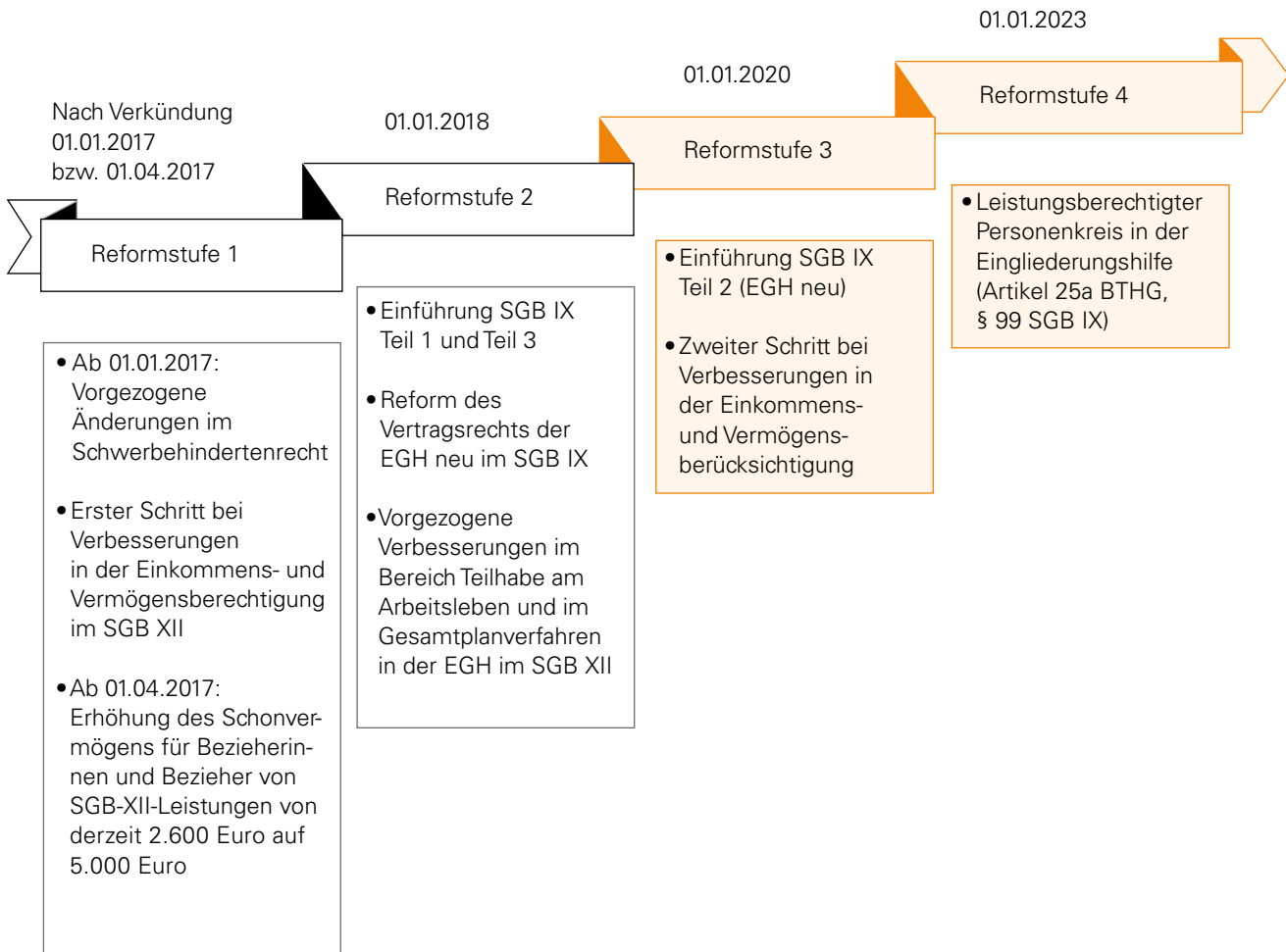
4.1 Eingliederungshilfe

Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes

Weiteres Vorgehen – Inkrafttreten des BTHG

Weitere Infos unter www.bmas.de

© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016



Das Schaubild zeigt die Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes von 2017 bis 2023.

Das Bundesteilhabegesetz tritt seit dem 01.01.2017 stufenweise in Kraft. Die weitreichendste leistungsrechtliche Änderung erfolgte mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII zum 01.01.2020, welche als Teil 2 in das SGB IX integriert wurde. Leistungsrechtlich erfolgte seit 2017 eine Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 Euro auf 52 Euro, eine Anhebung der Vermögensfreigrenze von 2.600 Euro auf inzwischen 59.220 Euro sowie eine Erhöhung des Freibetrags beim Einkommenseinsatz. Zum 01.01.2020 wurden die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen, die in einer besonderen Wohnform (bisher stationären Einrichtung) leben, in Fachleistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) und existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt (SGB XII) getrennt.

Nachdem das Ergebnis des Benchmark über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) erst im Herbst des Folgejahres vorliegt, werden die vorläufigen Zahlen zum 31.12.2021 dargestellt.

Entwicklung bzgl. der Eingliederungshilfe der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ohne KUB

*ohne heilpädagogische Leistungen, da in ambulanten Hilfen enthalten

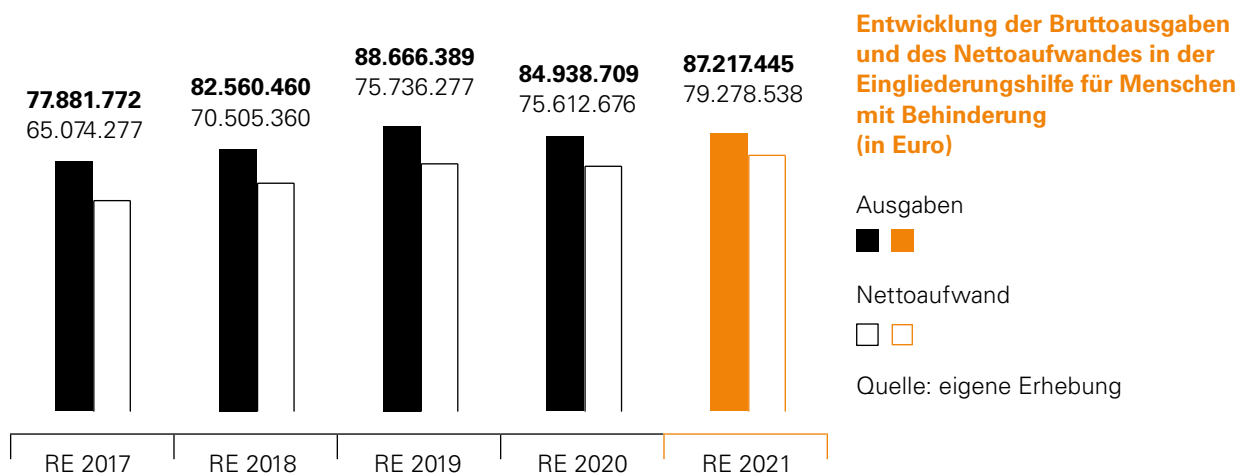
Quelle: eigene Erhebung

Leistungsart	2017	2018	2019	2020	2021	Trend
Ambulante Hilfen	0	34	35	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Integration in Kindergärten	84	98	112	77	77	→
Integration in Schulen	109	134	151	142	148	↗
Teilstationärer Schulkindergarten	15	18	14	15	nicht auswertbar	
Teilstationäre Sonderschule	30	29	24	27	69	↗
Ambulant Betreutes Wohnen	450	482	494	577	601	↗
Familienpflege	48	43	51	36	33	↘
Persönliches Budget	29	33	30	36	37	↗
Private Sonderschulen am Heim	32	24	25	70	66	↘
Heimsonderschulen (privat und staatlich)	50	45	38			
Teilstationärer WfbM*-Arbeitsbereich	588	567	563	551	545	↘
Teilstationäre Tagesbetreuung	9	16	6	nicht auswertbar	12	↗
Teilstationärer Förder- u. Betreuungsbereich	84	88	102	102	100	↘
Stationäre Teilhabeleistungen (z. B. FuB)	475	471	508	497	488	↘
Therapeutische Wohngruppen	20	22	18	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Stationärer WfbM-Arbeitsbereich	377	375	357	382	334	↘
Stationärer WfbM-Berufsbildungsbereich	14	27	24	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Gesamt	2.414	2.506	2.552	2.512	2.510	→

Durch die Bildung von neuen Leistungsgruppen im BTHG und Änderungen des Benchmark von Seiten des KVJS sind einige Kennzahlen nicht mehr auswertbar. Zum Stichtag 31.12.2021 erhielten insgesamt 2.510 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe. Gegenüber dem Vorjahr (2.512 Personen) beträgt die Minderung 0,1 Prozent.

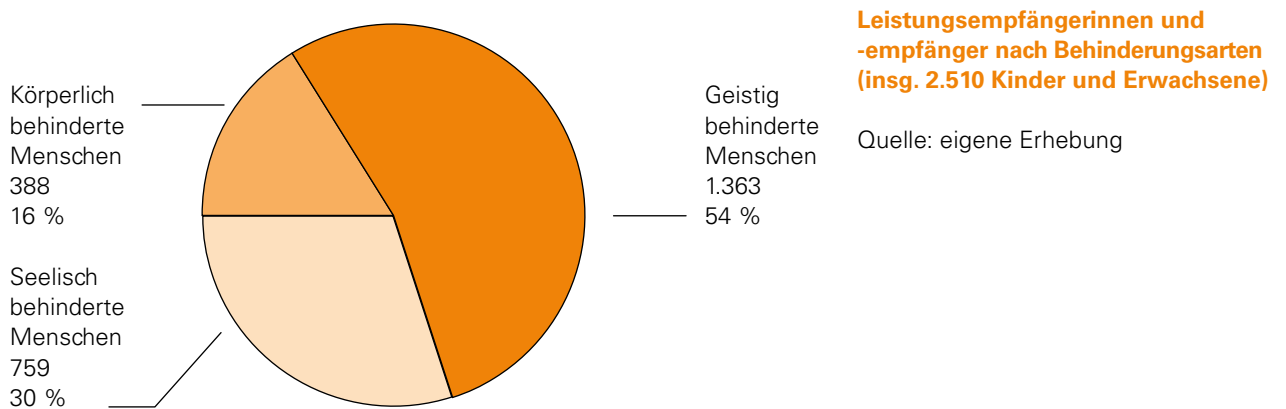
Aufgrund der BTHG-bedingten Änderungen, z. B. bei der Schnittstelle Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege sowie bei der Berücksichtigung zusätzlicher Leistungen, sind die Werte nicht unmittelbar mit den Jahren vor 2020 vergleichbar.

Entwicklung der Aufwendungen



Die Nettoaufwendungen 2021 sind um 4,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Werte ab 2020 sind aufgrund der BTHG-Umstellung im Hinblick auf die Trennung von existenzsichernden Leistungen sowie überplanmäßiger Erträge nur bedingt mit den Vorjahren vergleichbar.

Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach Behinderungsarten



Die Abbildung zeigt, dass die Hälfte der Leistungsberechtigten zum Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung gehören.

Die Aufteilung der Leistungsberechtigten nach Behinderungsart ergibt folgende Quotelung:

Körperlich behinderte Menschen: 388 bzw. 15,5 Prozent
 Geistig behinderte Menschen: 1.363 bzw. 54,3 Prozent
 Seelisch behinderte Menschen: 759 bzw. 30,2 Prozent

Gegenüber dem Vorjahr gab es eine Verlagerung von ca. 5 Prozent von den körperlich behinderten Menschen zu den geistig behinderten Menschen. Bei den seelisch behinderten Menschen blieb die Quote annähernd unverändert.

Verteilung nach Leistungsarten

Die insgesamt 2.510 Leistungsempfängerinnen und -empfänger verteilen sich entsprechend ihrem Lebensalter und den behinderungsbedingten Bedarfen auf unterschiedliche Leistungsbereiche, welche sich in vorschulische, schulische und berufliche Förderung sowie die Förderung für Erwachsene und speziell für Seniorinnen und Senioren gliedern.

Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche

Quelle: eigene Erhebung

Leistungsart	2017	2018	2019	2020	2021	Trend
Ambulante Hilfen für Kinder	Nicht auswertbar	14	12	Nicht auswertbar	Nicht auswertbar	
Integration in Kindergärten	84	98	112	77	77	→
Integration in Schulen	109	134	151	142	148	↗
Teilstationärer Schulkindergarten (privat)	15	18	14	15	Nicht auswertbar	
Teilstationäre Sonderschule (privat)	30	29	24	27	69	↗
Familienpflege	16	16	23	12	11	↘
Private Sonderschulen am Heim	32	24	25	70	66	↘
Heimsonderschulen (privat und staatlich)	50	45	38			
Kinder und Jugendliche gesamt	336	378	399	343	371	↗

Eingliederungshilfe für Erwachsene

Quelle: eigene Erhebung

Leistungsart	2017	2018	2019	2020	2021	Trend
Ambulante Hilfen Erwachsene	Nicht auswertbar	20	23	Nicht auswertbar	Nicht auswertbar	
Berufliche Ausbildung, Hochschule	0	0	0	0	0	→
Ambulant Betreutes Wohnen	450	482	494	577	601	↗
Familienpflege	32	27	28	24	22	↘
Persönliches Budget	29	33	30	36	37	↗
Teilstationärer WfbM-Arbeitsbereich	588	567	563	551	545	↘
Teilstationäre Tagesbetreuung	9	16	6	Nicht auswertbar	12	
Teilstationärer Förder- u. Betreuungsbereich	84	88	102	102	100	↘
Stationäre Teilhabeleistungen (z. B. FuB)	475	471	508	497	488	↘
Stationäre Therapeutische Wohngruppen	20	22	18	Nicht auswertbar	Nicht auswertbar	
Stationärer WfbM-Arbeitsbereich	377	375	357	382	334	↘
Stationärer WfbM-Berufsbildungsbereich	14	27	24	Nicht auswertbar	Nicht auswertbar	
Erwachsene gesamt	2.078	2.128	2.153	2.169	2.139	↗

Bei den Leistungsarten der Eingliederungshilfen von 2017 bis 2021 nahmen insbesondere die Leistungen im Ambulant Betreuten Wohnen zu.

Sowohl bei den Erwachsenen als auch bei den Kindern und Jugendlichen gibt es bei den verschiedenen Leistungsarten unterschiedliche Entwicklungen und Tendenzen. In Summe ergibt sich bei den Erwachsenen eine Minderung der Fallzahlen von 1,4 Prozent, dagegen bei den Kindern und Jugendlichen eine Steigerung von 8,2 Prozent.

4.1.1 Wohnen

Der Bedarf von Kindern und Jugendlichen ergibt sich zum einen aus einem Wohnbedarf, verbunden mit einem speziellen schulischen Angebot, zum anderen aus der Schwere einer Behinderung, wenn eine Betreuung im häuslichen Umfeld nicht mehr möglich ist. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Rückgang um 5,7 Prozent festzustellen.

Bei den Erwachsenen ist zwischen dem stationären, dem ambulant betreuten und privaten Wohnen zu unterscheiden. Um einen möglichst hohen Grad an Selbstbestimmung zu erreichen, sind ambulant betreute Wohnformen zu bevorzugen. Dies gelingt mithilfe einer engmaschigen Begleitung durch das Teilhabemanagement, wodurch individuelle und zielgerichtete Maßnahmen umgesetzt werden.

4.1.2 Arbeit, Beschäftigung und Bildung

Teilhabe am Arbeitsleben

Durch die 2. Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die zum 01.01.2018 in Kraft trat, wurde für Menschen mit Behinderungen durch die Anerkennung anderer Leistungsanbieter und die Einführung des Budgets für Arbeit eine bessere Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht. Demnach soll jeder Mensch mit Behinderungen entsprechend seinem individuellen Leistungsvermögen durch passgenaue Leistungen und Förderung die für ihn größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben erreichen. Menschen mit Behinderungen haben so die Möglichkeit, entweder auf dem freien Arbeitsmarkt, bei einem anderen Leistungsanbieter oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt zu werden.

Darüber hinaus gibt es in Baden-Württemberg die Möglichkeit, über das Integrationsamt des KVJS in Kooperation mit anderen Leistungsträgern einen ergänzenden Lohnkostenzuschuss von bis zu 70 Prozent zu gewähren.

Arbeitsplätze auf dem Arbeitsmarkt

Echte und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse werden seit 2012 durch die mit dem Integrationsamt des KVJS vereinbarten Lohnkostenzuschüsse sowie seit 2018 mit dem Budget für Arbeit mitfinanziert. Zum 31.12.2021 wurden elf Personen Lohnkostenzuschüsse gewährt. Das Budget für Arbeit erhält eine Person.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Die Beschäftigten der WfbM wohnen entweder privat, in ambulant betreuten Wohnformen oder in einer stationären Einrichtung (besonderen Wohnform). Die Zahl der Werkstattbeschäftigten ist rückläufig. Dies hängt vorwiegend mit altersbedingtem Ausscheiden zusammen.

Förder- und Betreuungsbereich (FuB)

Seit 2017 ist ein Ansteigen der Fallzahlen zu verzeichnen, die aufgrund der vorhandenen Platzzahlen stagnieren. (Die Plätze werden aktuell ausgebaut.)

Tagesbetreuung Erwachsene und Seniorinnen und Senioren

Hierbei handelt es sich entweder um Betreuungsangebote für seelisch behinderte Menschen, die in einer stationären Einrichtung (besonderen Wohnform) wohnen und (noch) nicht werkstattfähig sind, oder um Betreuungsangebote für Seniorinnen und Senioren, die altersbedingt nicht mehr in einer WfbM oder im FuB beschäftigt oder betreut werden können.

Eingliederungshilfe zur Schulbildung

Der Landkreis Esslingen ist Schulträger für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, weshalb für die dortigen Schülerinnen und Schüler keine Schulkosten im Rahmen der Eingliederungshilfe anfallen. Lediglich bei fehlenden schulischen Angeboten oder bei Vorliegen einer schweren Behinderung kommt es zu einer Internatsunterbringung.

Seit dem Schuljahr 2015/2016 beteiligt sich das Land mit einer sogenannten Kopfpauschale an den Kosten für die schulische Inklusion an den öffentlichen allgemeinen Schulen. Auf den Landkreis entfielen folgende Landesförderungen je Schuljahr:

2016/2017	350.103 Euro
2017/2018	509.268 Euro
2018/2019	418.973 Euro
2019/2020	528.804 Euro
2020/2021	523.728 Euro

Das Land beteiligt sich nicht an den Kosten für Schulbegleitungen, weder an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum noch an privaten allgemeinbildenden Schulen. Aufgrund eines festen Betrages aus dem Landeshaushalt reduziert sich bei landesweit steigenden Fallzahlen der Erstattungsbetrag für die einzelnen Kreise. Die Gesamtkosten (brutto) für die Schulbegleitung im Jahr 2021 betragen 4.576.395 Euro.

4.1.3 Persönliches Budget

Die Zahl der Leistungsberechtigten steigt in den letzten Jahren leicht an. Zum Stichtag 31.12.2021 erhielten 37 Personen Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets.

Die Höhe der Persönlichen Budgets reichte von 150 Euro bis 4.046 Euro monatlich. Daraus wird deutlich, dass mit dem Budget ganz unterschiedliche Bedarfe gedeckt wurden. Diese reichen von der Unterstützung bei der Freizeitgestaltung bis hin zu Assistenzleistungen und sozialpädagogischen Hilfen in allen Lebensbereichen.

Personen, die sich für ein Persönliches Budget entschieden haben, sind in der Regel zufrieden mit dieser Form der Leistungserbringung.

Die Umsetzung des Landesrahmenvertrages nach dem Bundesteilhabegesetz führt zu einer deutlichen Kostensteigerung in der Eingliederungshilfe. Die Kostenerstattung des Landes muss über die kommunalen Spitzenverbände umgehend verbindlich geklärt werden. Dies verlangt auch eine schnelle Einigung über die zu erbringende Nachweisführung, da diese EDV-technisch noch umgesetzt werden muss. Die Umsetzung neuer Vereinba-

rungen wird durch fehlendes Fachpersonal auf Seiten der Leistungserbringer wie auch Leistungsträgerseite herausfordernd. Schon jetzt können einzelne Plätze nicht mehr belegt werden, da in den Einrichtungen Personal, vor allem in den Bereichen Heilerziehungspflege und Altenpflege, fehlt.

Der gesetzlich gefasste Vorrang ambulant vor stationär wird im Landkreis bereits durch stetig steigende Fallzahlen außerhalb der besonderen Wohnform umgesetzt. Diesen Weg gilt es sozialplanerisch, strukturell und fallbezogen weiter zu beschreiten. Problematisch gestaltet sich hierbei jedoch der mangelnde Wohnraum, was zu Verzögerungen bzw. Verhinderung einer Umsetzung im Einzelfall führen kann.

Junge Erwachsene mit einer schweren Mehrfachbehinderung benötigen umfassende Leistungen an der Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege. Die Sozialplanung ist in Kontakt mit potentiellen Leistungserbringern, Elternvertretungen und mit einzelnen Kommunen, um bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln. Es müssen Wege gefunden werden, die erforderlichen Angebote trotz der schwierigen Personalsituation umzusetzen.

Die inklusive Beschäftigungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung in den Werkstätten ist voranzubringen. Für Beschäftigte auf Außenarbeitsplätzen ist mit den Interessenvertretungen der Betriebe (z. B. Handwerkskammer) die Übernahme in eine Festanstellung im jeweiligen Betrieb zu thematisieren und zu bewerben. Als geeignete Plattform hat sich hierbei bereits die Netzwerkkonferenz unter Federführung des Amtes für besondere Hilfen und Beteiligung des Integrationsfachdienstes bewährt.

Schulbegleitungen nehmen sowohl in der Jugendhilfe als auch in der Eingliederungshilfe stetig zu. In der Regel finden diese als Einzelbetreuung statt. Mit der Umsetzung von Poollösungen wurde in einigen Schulen bereits begonnen. Durch Best-Practice-Ergebnisse soll hier mehr Bereitschaft und Akzeptanz geschaffen werden.

4.2 Schwerbehinderung und Leistungen

Die Feststellung einer Behinderung (§ 2 SGB IX) ist eine Statusentscheidung und kann als solche jederzeit aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Sie ist keine Sozialleistung, wird aber vielfach vorausgesetzt, um Sozialleistungen oder Nachteilsausgleiche zu beanspruchen.

Antragsentwicklung bei der Schwerbehinderung

Quelle: BIT BW

Am 31.12.	2017	2018	2019	2020	2021	Trend
Erstfeststellungsanträge	3.450	3.431	3.680	3.300	3.417	↗
Änderungs-/ Neufeststellungsanträge	6.003	6.577	6.438	5.726	4.977	↘
Widersprüche	1.833	1.929	1.860	1.722	1.513	↘

Die Anzahl der Erstfeststellungsanträge stieg 2021 um 3,4 Prozent; dafür ging die Zahl der Neufeststellungsanträge um 13 Prozent zurück. Der Gesamtrückgang bei den Anträgen seit 2020 ist auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.

4.2.1 Menschen mit Behinderungen

Nach § 152 SGB IX werden auf Antrag der Grad der Behinderung (GdB) und die Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen) gemäß der Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VG) festgestellt. Als Grundlage für die Feststellungsentscheidungen dienen Aktengutachten der Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes oder der beauftragten Außengutachterinnen und Außengutachter.

Menschen mit Behinderungen

Quelle: eigene Erhebung

Am 31.12.	2017	2018	2019	2020	2021	Trend
Einwohner mit Behinderung (GdB 20–40)	16.440	17.006	18.431	18.920	19.830	↗
Mit Schwerbehinderung (GdB ab 50)	39.228	37.396	39.072	37.169	38.059	↗
Schwerbehindertenquote	7,4 %	6,9 %	7,3 %	6,9 %	7,1 %	↗
Merkzeichen G (gehbehindert)	16.375	15.337	16.178	15.025	15.333	↗
Merkzeichen B (berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson)	8.920	8.499	9.207	8.655	8.942	↗
Merkzeichen H (dauernd hilflos)	4.393	4.191	4.482	4.313	4.441	↗
Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert)	3.242	2.962	2.962	3.253	3.114	↘
Merkzeichen BI (blind)	422	407	421	408	400	↘
Merkzeichen GI (gehörlos)	265	260	259	252	251	↘

Die Anzahl der Menschen mit einer Schwerbehinderung stieg von 37.169 im Jahr 2020 auf 38.059 im Jahr 2021 um 4,6 Prozent wieder an.

Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung wurde zum 01.07.2021 die elektronische Akte im Bereich Schwerbehindertenausweise eingeführt. Die Umstellung führte u.a. aufgrund von Änderungen der Arbeitsabläufe, technischer Probleme bei der Datenübertragung sowie des Scannens der Post und Bestandsakten zu erheblichen Bearbeitungsrückständen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer hat sich hierdurch verdoppelt. Um die Rückstände schnellstmöglich abuarbeiten, wurden Überstunden angeordnet.

4.2.2 Blindenhilfe

Blindenhilfe

Quelle: eigene Erhebung

Die Landesblindenhilfe und die einkommensabhängige Blindenhilfe nach § 72 SGB XII setzen voraus, dass eine Blindheit oder eine der Blindheit gleichzusetzende Sehstörung im Rahmen einer augenfachklinischen Untersuchung festgestellt ist.

Am 31.12.	2017	2018	2019	2020	2021	Trend
Anträge	71	60	62	43	61	↗
Lfd. Landesblindenhilfefälle	414	397	412	415	400	↘
Ausgaben Landesblindenhilfe in Euro	1.627.278	1.600.282	1.560.567	1.606.620	1.571.045	↘
Lfd. Blindenhilfefälle nach § 72 SGB XII	46	55	60	67	62	↘
Ausgaben nach § 72 SGB XII in Euro	149.546	179.163	199.236	224.552	229.090	↗

Die Fallzahlen in der Blindenhilfe zeigen jährliche Schwankungen. Langfristig betrachtet liegen sie im Durchschnitt bei ca. 400 Fällen.

Die Aufwendungen für die Landesblindenhilfe sind leicht zurückgegangen, dagegen sind sie bei der aufstockenden Blindenhilfe nach § 72 SGB XII leicht angestiegen. Die Gesamtaufwendungen belaufen sich auf 1,8 Mio. Euro im Jahr 2021.

4.2.3 Mobilitätshilfe

Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Esslingen haben (§ 30 SGB I) und deren Mobilität durch ein eigenes Fahrzeug nicht sichergestellt ist, können am Fahrdienst für Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung teilnehmen. Voraussetzung ist, dass das Merkzeichen aG oder die Merkzeichen G und H vorliegen und aufgrund der Schwere oder der Art der Behinderung keine öffentlichen Nahverkehrsmittel benutzt werden können. Für diese Leistung gilt eine Einkommensgrenze.

Am 31.12.	2017	2018	2019	2020	2021	Trend
Anzahl der Inanspruchnahmen/Fälle	166	174	187	219	187	↘
Ausgaben für die Mobilitätshilfe – Fahrtkosten in Euro	25.236	38.040	49.730	31.411	38.356	↗
Anzahl abgerechneter Fahrten mit Taxi	661	1.100	1.039	746	755	↗
Durchschnittliche Kosten je Taxifahrt in Euro	30,33	32,36	34,45	31,81	36,71	↗
Anzahl der Fahrten mit Spezialbeförderung	185	234	234	168	210	↗
Durchschnittliche Kosten je Spezialbeförderung in Euro	39,04	40,35	38,87	45,71	50,65	↗

Mobilitätshilfe

Quelle: eigene Erhebung

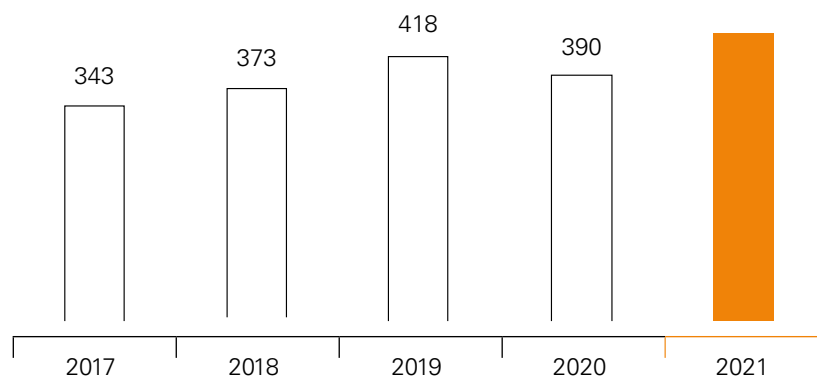
Die Fallzahlen und Kostenentwicklungen der Mobilitätshilfen zwischen 2017 und 2021 entwickelten sich uneinheitlich.

Die Mobilitätshilfe wurde 2021 von 187 Personen (Rückgang 17,1 Prozent) in Anspruch genommen. Dagegen sind die Anzahl der Fahrten um 1,2 Prozent und die Aufwendungen um 22,1 Prozent gestiegen. Das jährliche Fahrguthaben beträgt bis zu 840 Euro (monatlich maximal 70 Euro).

4.3 Interdisziplinäre Frühförderstelle

Fallzahlenentwicklung der Kinder der Interdisziplinären Frühförderstelle (gesamt) 2017 bis 2021

Quelle: eigene Erhebung



Das Diagramm zeigt, dass die Fallzahlenentwicklung bei der Interdisziplinären Frühförderstelle, mit Ausnahme des Jahres 2020, kontinuierlich angestiegen ist.

Fallzahlen 2021

Offenes Beratungsangebot: 303 Fälle (2020 insgesamt 223)

Die Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFS) bietet allen Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes ein niederschwelliges, offenes Beratungsangebot zur Information, Prävention und Früherkennung.

Erstgespräch: 285 Fälle (2020 insgesamt 211)

Das Erstgespräch mit den Eltern findet je nach Bedarf entweder in den Räumen der IFS oder in den Kindertageseinrichtungen statt. In der Regel werden die Fachkräfte der Einrichtungen einbezogen.

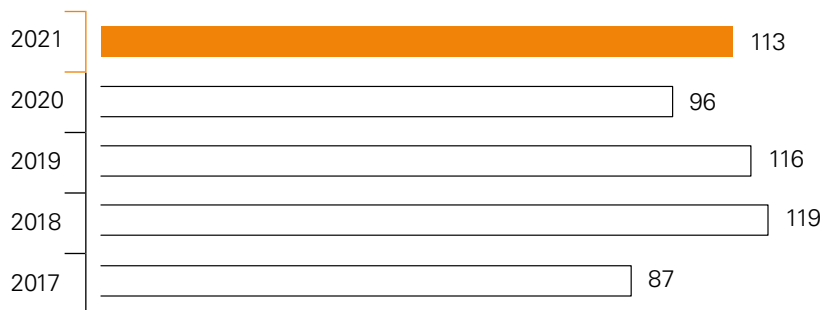
Interdisziplinäre Eingangsdiagnostik: 280 Fälle (2020 insgesamt 201)

Die Interdisziplinäre Eingangsdiagnostik wird durch eine Kinderärztin/einen Kinderarzt verordnet. Sie umfasst eine differenzierte, diagnostische Einschätzung sowohl im medizinisch-therapeutischen als auch im heilpädagogischen Bereich.

Komplexleistung Frühförderung: 113 Fälle (2020 insgesamt 96)

Die Komplexleistung ist ein interdisziplinäres Förder- und Unterstützungsangebot, in dem Kinder und ihre Familien einmal oder mehrmals wöchentlich – im Durchschnitt zwei bis drei Jahre anstelle von in der Regel mindestens einem Jahr – eine heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistung erhalten.

Fallzahlenentwicklung Komplexleistung 2017 – 2021



Komplexleistung Frühförderung

Fallzahlenentwicklung der Kinder, welche an der Interdisziplinären Frühförderstelle eine Komplexleistung Frühförderung erhalten haben (2017 bis 2021)

Quelle: eigene Erhebung

Nach dem Rückgang der Fallzahlen 2020 aufgrund der Corona-Pandemie zeichnet sich 2021 ein Anstieg von 17,7 Prozent ab.

Seit Jahren zeigt sich ein signifikanter Anstieg von Entwicklungsverzögerungen und -störungen bei Kindern im frühen Alter. Die Corona-Pandemie und die schwierigen Lebensbedingungen für bestimmte Familien erschweren die Situation dieser Kinder.

Des Weiteren wirkt sich der Fachkräftemangel in den Kindertageseinrichtungen negativ auf die Entwicklungsförderung und die Teilhabe dieser Kinder aus.

Durch die enge Vernetzung und Kooperation mit verschiedensten Fachstellen konnten, trotz des signifikanten Anstieges, den meisten Familien Angebote zur Förderung/Therapie sowie Beratung/Begleitung gemacht werden.

Aktuelle Entwicklungen, wie u.a. die deutliche Zunahme von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störung sowie besonders herausfordernden Kindern, führen jedoch zur Überlastung der vorhandenen Unterstützungssysteme und damit zu einer nicht adäquaten Unterstützung vieler dieser Kinder und Familien.

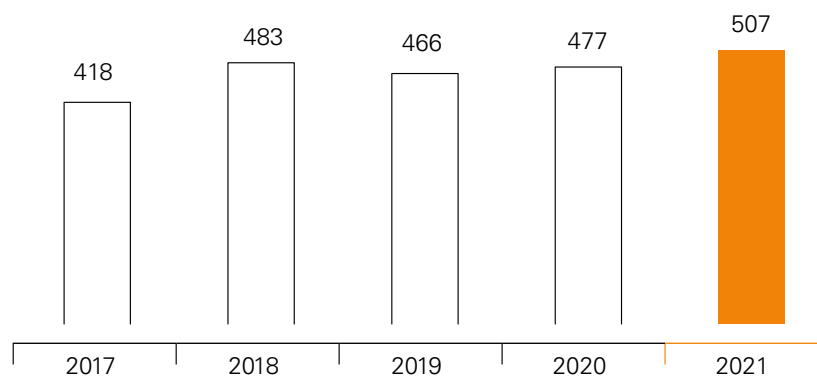
Es benötigt gemeinsame Anstrengungen, das Förder- und Unterstützungsangebot für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen und -störungen im frühen Alter auszubauen.

4.4 Sozialpsychiatrischer Dienst für alte Menschen

Im Jahr 2021 wurden beim Sozialpsychiatrischen Dienst für alte Menschen (SOFA) 1056 Patientinnen und Patienten und Angehörige beraten und/oder betreut. Im Vergleich zum Vorjahr (981) entspricht dies einem erneuten Anstieg um 7,7 Prozent. Auch die Zahl der Neuzuweisungen ist erstmals über 500 Personen angestiegen: 2021 wurden SOFA 507 neue Patientinnen und Patienten zugewiesen (6,3 Prozent mehr als 2020).

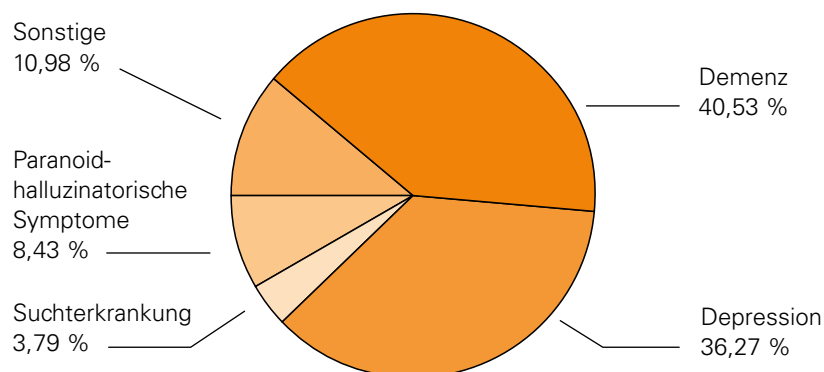
Anzahl der Neuzuweisungen im Sozialpsychiatrischen Dienst für alte Menschen (SOFA)

Quelle: eigene Erhebung



Die Neuzuweisungen im Sozialpsychiatrischen Dienst für alte Menschen erhöhen sich weiter.

Die Problemlagen der einzelnen Beratungen und Begleitungen sind sehr umfangreich. Häufig ist sowohl die medizinische und pflegerische als auch die soziale und finanzielle Situation der Betroffenen zu klären. Viele Patientinnen und Patienten sind multimorbide, d. h. sie leiden nicht nur unter einer psychiatrischen Erkrankung, sondern oft an zwei oder mehreren psychiatrischen und/oder somatischen Erkrankungen.

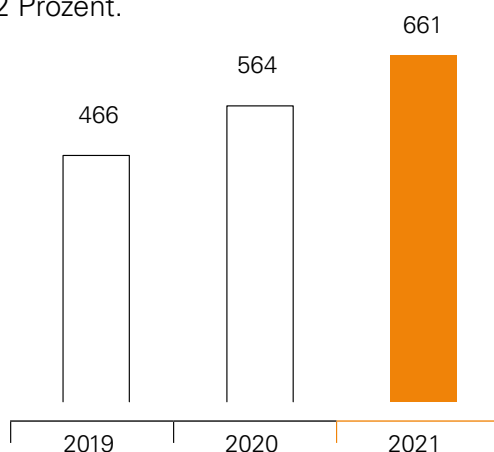


Verteilung der Diagnosen

Quelle: Datenbank Patfak.ambu

Demenz mit fast 41 Prozent und Depression mit 36 Prozent sind die häufigsten Diagnosen.

Neben Einzelbetreuung der Patientinnen und Patienten stellt die Beratung von Angehörigen einen weiteren Schwerpunkt dar. 2021 wurden 661 Angehörige beraten. Das entspricht einem Zuwachs von rund 17 Prozent, im Vergleich zu 2019 sogar um 42 Prozent.



Angehörige

Quelle: eigene Erhebung

Die Gruppenangebote (11 Gesprächsgruppen für pflegende Angehörige, 2 Treffen Männerschuppen, 2 Gruppen für Frauen mit einer depressiven Erkrankung, Kontaktcafe) konnten unter den jeweiligen Coronaauflagen stattfinden.

Aufgrund des demographischen Wandels werden die Fallzahlen bei SOFA noch weiter zunehmen. Damit alte Menschen zum Großteil weiter in der eigenen Häuslichkeit verbleiben können und nicht oder nicht vorzeitig vollstationär versorgt werden müssen, gewinnen die Stärkung und Schulung pflegender und betreuender Angehörige immer mehr an Bedeutung. Für diese Zielgruppe werden die Angebote weiter bedarfsgerecht ausgebaut.

4.5 Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen

Der Sozialpsychiatrische Dienst (SpDi) Nürtingen ist einer von insgesamt fünf Sozialpsychiatrischen Diensten im Landkreis Esslingen. Jeder dieser Dienste versorgt ein regionales Versorgungsgebiet.

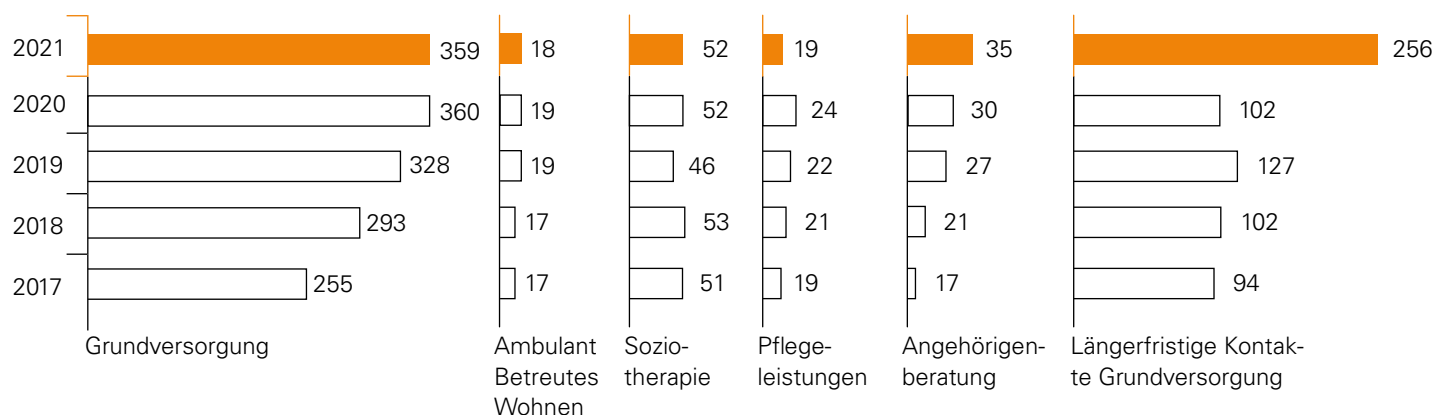
Das Versorgungsgebiet des SpDi Nürtingen umfasst 113.149 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 30.09.2021).

Gesetzlicher Auftrag gemäß § 6 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) Baden-Württemberg ist die ambulante Versorgung, die sozialpsychiatrische Vorsorge, Nachsorge und die psychosoziale Krisenintervention. Der Dienst arbeitet auch aufsuchend. Weiterhin erbringt der SpDi Nürtingen im Rahmen von § 37a SGB V Leistungen der Soziotherapie und Leistungen im Ambulant Betreuten Wohnen nach dem SGB IX. Außerdem werden im Rahmen einer Kooperation mit einem örtlichen Pflegedienst Pflegeleistungen gemäß SGB V und SGB XI erbracht.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 445 Klientinnen und Klienten sowie Angehörige beraten und betreut (2020 insgesamt 455).

Klientenzahlen Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen

Quelle: eigene Erhebung



Das Schaubild zeigt die Entwicklung der Fallzahlen über den Zeitraum der letzten fünf Jahre, aufgeschlüsselt nach der Grundversorgung, dem Ambulant Betreuten Wohnen, der Soziotherapie, der Pflegeleistungen, der Angehörigenberatung und der längerfristigen Kontakte.

Es zeichnet sich weiterhin die Tendenz ab, dass die Zahl der jungen unbehandelten psychisch kranken Menschen (bis 30 Jahre) zunimmt. Dies erklärt auch die steigende Zahl der Angehörigenberatungen, die zumeist von deren Eltern wahrgenommen werden. In deren Wohnumfeld leben meist diese hilfsbedürftigen Menschen, die selbst häufig keinen Wunsch nach Beratung und Behandlung haben.

Die gestiegenen Fallzahlen 2019 auf 2020 im Bereich der Grundversorgung haben sich 2020 auf 2021 auf hohem Niveau eingependelt. Allerdings ist die Anzahl an längerfristigen Kontakten (mehr als 5 Kontakte im Jahr) deutlich angestiegen. Die dadurch insgesamt gestiegene Kontakthäufigkeit ist trotz pandemiebedingter Einschränkungen spürbar und auch klar sichtbar. Dies lässt sich weiterhin am ehesten mit der Knappheit an Plätzen bei niedergelassenen Psychotherapeutinnen und -therapeuten erklären, sodass die Sozialpsychiatrischen Dienste versuchen, diesen Mangel auszugleichen.

Die Zunahme der unbehandelten psychisch kranken jungen Menschen und die damit verbundene Zunahme der Angehörigenberatungen sowie der starke Anstieg der längerfristigen Kontakte aufgrund des erschwerten Zugangs zu Therapeuten stellen die Sozialpsychiatrischen Dienste vor große Herausforderungen. Trotz der Erweiterung des Personenkreises durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Januar 2021 gilt es, die derzeitige niederschwellige und zeitnahe Beratung sowie Betreuung weiterhin sicherzustellen.

4.6 Beratungsstelle Sucht und Prävention

Die Beratungsstelle Sucht und Prävention Landkreis Esslingen ist an vier Standorten vertreten. Das ermöglicht einen niedrighschwelligem, bedarfsgerechten und wohnortnahen Zugang zu den Unterstützungsangeboten.

Anzahl der betreuten Klientinnen und Klienten 2018 bis 2021 Beratungsstelle Sucht und Prävention

Quelle: eigene Erhebung

	2018	2019	2020	2021	Trend
Personen mit Suchtproblematik	1.825	1.842	1.706	1.595	↘
Bezugspersonen/ Angehörige	288	243	259	219	↘
Gesamt	2.113	2.085	1.965	1.814	↘

Bei der Anzahl der beratenen Personen zeichnet sich für das Jahr 2021 ein leichter Rückgang ab, der auf die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Dennoch ist es gelungen, 1.814 Personen zu unterstützen.

Anzahl der Neuaufnahmen und beendeten Betreuungen 2018 bis 2021 Beratungsstelle Sucht und Prävention

Quelle: eigene Erhebung

	2018	2019	2020	2021	Trend
Neuaufnahmen	1.391	1.333	1.228	1.248	↗
Beendete Betreuungen	1.237	1.232	1.366	1.216	↘

Die Neuaufnahmen haben um 1,6 Prozent zugenommen; des Weiteren konnten weniger Betreuungen beendet werden.

	2018	2019	2020	2021	Trend
Beratung (Personen mit Suchtproblematik, Angehörige, Führerschein, Auflage, Online, Therapievermittlung, ...)	1.296	1.400	1.357	1.211	↘
Substitutionsbegleitung	331	313	276	264	↘
Ambulante Rehabilitation für Drogenabhängige	17	13	14	16	↗
Ambulante Rehabilitation für Alkohol-, Spiel- und Medikamentenabhängige	80	110	111	95	↘
Ambulante Nachsorge	99	101	87	79	↘
Frühintervention	117	115	89	85	↘
Andere	175	32	30	16	↘

Angebotsschwerpunkte Beratungsstelle Sucht und Prävention

Quelle: eigene Erhebung

Die Tabelle zeigt, dass die einzelnen Angebotsschwerpunkte der Beratungsstelle Sucht und Prävention im Jahr 2021 leicht rückläufig waren. Die Personenanzahl der Ambulanten Rehabilitation für Drogenabhängige ist leicht gestiegen und erreicht wieder fast das Zahlenniveau von 2018.

Einen besonderen Schwerpunkt neben der Beratung und der Ambulanten Rehabilitation stellt die Substitutionsbegleitung dar, welche 264 Personen in Anspruch nahmen. Im Rahmen der Ambulanten Rehabilitation und Nachsorge von Menschen mit einer Suchtproblematik konnten 190 Personen behandelt werden. Durch 47 Präventionsmaßnahmen wurden 438 Personen erreicht, davon 35 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Angebotsschwerpunkte der Beauftragten für Suchtprävention/Kommunalen Suchtbeauftragten

Im Jahr 2021 wurden 182 Maßnahmen durchgeführt. Es konnten 4.118 Personen erreicht werden, davon 537 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Die pandemie- und krisenbedingte Veränderung von Lebenswelten sowie sozialen Beziehungen, unabhängig vom Alter, erfordert die Weiterentwicklung und Niedrigschwelligkeit suchtpreventiver Angebote. Hierbei gilt es, insbesondere digitale (anonyme) Angebote auszubauen und neue Begegnungsräume zu erschließen.

Landratsamt Esslingen
Dezernat Soziales
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Sozialdezernat@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de/sozialplanung